

PAPERS

SEVASTI TRUBETA (HRSG.)

**KINDERRECHTE UND SELBST-
VERTRETUNG VON KINDERN
IN AUFNAHMEEINRICHTUNGEN
FÜR GEFLÜCHTETE**

MICHAEL BERTRAM, B. A. Soziale Arbeit und M. A. Soziologie/Politikwissenschaften; ist als Sozialarbeiter beim Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt beschäftigt. Nebenberuflich ist er als externer Lehrbeauftragter an der Hochschule Magdeburg-Stendal tätig und promoviert an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.
Kontakt: michael.bertram@fluechtlingsrat-lsa.de

CHRISTINE BÖLIAN, M. A. Neuere/Neueste Geschichte und Gender Studies; Mitarbeiterin beim Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt und Gründungsmitglied des Bundesfachverbands zur Unterstützung von Menschen in Abschiebehaft, BUMAH e. V.; darüber hinaus in verschiedenen lokalen Initiativen aktiv.
Kontakt: christine.boelian@fluechtlingsrat-lsa.de

NORA BREZGER, M. A. European Studies, Schwerpunkt: Migrations- und Grenzpolitik; war 13 Jahre lang Mitarbeiterin in der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats Berlin; derzeit arbeitet sie für Pro Asyl e. V. Kontakt: nb@proasyl.de

SOPHIA ECKERT, LL. M. – Master of Laws, ist Juristin und aktuell als rechtspolitische Referentin für Asyl und Migration bei der Kinderrechtsorganisation terre des hommes Deutschland e. V. tätig. Sie war bereits mehrfach als Sachverständige bei Anhörungen im Innenausschuss des Deutschen Bundestages geladen; Autorin von Publikationen zu verschiedenen Themen, hauptsächlich im Bereich Flucht und Migration; vor ihrem Wechsel in den Bereich Policy und Advocacy arbeitete sie mehrere Jahre in einer Rechtsberatung für Geflüchtete und war in einer Kanzlei für Asyl- und Aufenthaltsrecht tätig. Kontakt: s.eckert@tdh.de, sophiaeckert@posteo.de

NEREA GONZÁLEZ MÉNDEZ DE VIGO ist Volljuristin, ausgebildete Mediatorin und arbeitet aktuell als Referentin für die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration und für Antirassismus; sie ist Autorin zahlreicher Fachpublikationen und Mitglied des Redaktionsbeirats der Fachzeitschrift *Forum Erziehungshilfen*; bis 2022 gehörte sie dem erweiterten Vorstands der National Coalition zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention an und war u. a. wissenschaftliche Mitarbeiterin beim Deutschen Institut für Menschenrechte. Kontakt: n.gmendezdevigo@posteo.de

JANINE KAMINSKI arbeitet als Kinder- und Jugendinteressenvertretung der Hansestadt Stendal, Kinder-Stärken e. V. Kontakt: janine.kaminski@kinderstaerken-ev.de

MICHAEL KLUNDT ist Professor für Kinderpolitik, Leiter des Masterstudiengangs Kindheitswissenschaften und Kinderrechte an der Hochschule Magdeburg-Stendal; zudem ist er dort Pro- und Studiendekan im Fachbereich Angewandte Humanwissenschaften. Forschungsschwerpunkte: Kinderrechte, (Kinder-)Armut und Reichtum, Kinder-, Jugend-, Familien- und Sozialpolitik. Kontakt: michael.klunt@h2.de

SEVASTI TRUBETA, PhD in Soziologie, Humboldt-Universität zu Berlin, ist Professorin für Kindheit und Migration an der Hochschule Magdeburg-Stendal sowie Gleichstellungsbeauftragte am dortigen Fachbereich Angewandte Humanwissenschaften; dort leitet sie zudem die Projektgruppe «Solidarische Stadtbürgerschaft – Solidarische Region Altmark». Forschungs- und Lehrschwerpunkte: Flucht und Migration, Medikalisierung, Biopolitik, postkoloniale Ungleichheiten, Rassismus und Antirassismus. Kontakt: sevasti.trubeta@h2.de

ANNE WIHSTUTZ, Dr. phil, ist Professorin für Soziologie an der Evangelischen Hochschule Berlin; sie leitet dort den Masterstudiengang Leitung-Bildung-Diversität; zudem ist sie Lehrbeauftragte an der Fachhochschule Potsdam im Masterstudiengang Children's Rights und Childhood Studies. Sie ist ausgebildete Sozialarbeiterin/ Sozialpädagogin (Dipl. FH an der Alice-Salomon-Hochschule, Berlin). Forschungs- und Lehrschwerpunkte: Soziale Ungleichheitstheorie, Flucht und Migration in der Kindheit; Agency von Kindern und Citizenship; Biografieforschung. Kontakt: anne.wihstutz@eh-berlin.de

IMPRESSUM

PAPERS wird herausgegeben von der Rosa-Luxemburg-Stiftung

V. i. S. d. P.: Rebecca Gotthilf

Straße der Pariser Kommune 8A · 10243 Berlin · www.rosalux.de

ISSN 2194-0916 · Redaktionsschluss: Dezember 2023

Lektorat: TEXT-ARBEIT, Berlin

Layout/Herstellung: MediaService GmbH Druck und Kommunikation

Diese Publikation ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Rosa-Luxemburg-Stiftung.
Sie wird kostenlos abgegeben und darf nicht zu Wahlkampfzwecken verwendet werden.

INHALT

Vorwort.	4
Sevasti Trubeta Einleitung: Kinderrechte und das Flüchtlingslager	5
Ausnahmen am Ort humanitärer Hilfeleistung	
Anne Wihstutz Bürgerschaft von geflüchteten Kindern?!	13
Annäherungen aus einer handlungsorientierten Perspektive	
Michael Klundt Kinderrechte und geflüchtete Kinder im UN-Dialog.	21
Sophia Eckert und Nerea González Méndez de Vigo Die UN-Kinderrechtskonvention im Kontext des Asyl- und Aufenthaltsrechts.	27
Umsetzung bei Erstunterbringungseinrichtungen für geflüchtete Menschen	
Michael Bertram, Christine Bölian und Nora Brezger Camps als Orte des Ankommens? Rahmenbedingungen und Lösungsvorschläge	35
Eine Bestandsaufnahme für Sachsen-Anhalt	
Janine Kaminski Alle jungen Menschen haben die gleichen Rechte	43
Die Förderung der Teilhabe und Beteiligung von jungen Menschen in Erstaufnahmestellen	
Anhang: Dokumentation des Fachtags «Kinderrechte in Unterkünften für geflüchtete Menschen», Hochschule Magdeburg-Stendal (15. Juni 2023)	51

VORWORT

Dieser Sammelband ist aus einem Fachtag hervorgegangen, der im Juni 2023 an der Hochschule Magdeburg-Stendal stattfand. Die Tagung war die dritte öffentliche Veranstaltung der Projektgruppe «Solidarische Stadtbürgerschaft – Solidarische Region Altmark»,¹ die 2021 gegründet wurde und seither als regionales Netzwerk von Akteur*innen agiert, die sich für die Gewährung universeller Rechte von Menschen einsetzen, die im Zuge von Migration und Flucht in der Region Altmark (im Norden des Landes Sachsen-Anhalt) ihren derzeitigen Lebensschwerpunkt haben und dort marginalisiert werden. Es gab darüber hinaus auch einen besonderen Anlass für den Fachtag: Er fand vor dem Hintergrund der Errichtung einer Landesaufnahmeeinrichtung in Stendal statt, die 2024 ihren Betrieb aufnehmen soll.

In Anlehnung an den Fachtag verfolgt dieser Sammelband das Ziel, Hürden und Möglichkeiten in Bezug auf die Umsetzung von Kinderrechten in den Geflüchtetenunterkünften und insbesondere in den (Erst)-Aufnahmeeinrichtungen zu beleuchten. Damit gilt der Hauptfokus Kindern, die mitsamt ihren Familienangehörigen in diesen Einrichtungen untergebracht sind.

Der Sammelband ist das Ergebnis eines intensiven Austausches im Rahmen der Projektgruppe und während des Fachtags. Die Autor*innen sind Wissenschaftler*innen und zivilgesellschaftliche Akteur*innen, die eine besondere Expertise auf dem Gebiet Kinderrechte, geflüchtete Kinder und Aufnahmeeinrichtungen aufweisen. Die einzelnen Beiträge geben stets die Meinung der jeweiligen Autor*innen wieder.

Danksagung: Neben all derjenigen, die durch ihre Unterstützung und ihren Einsatz zum Erfolg des Fachtags maßgeblich beigetragen haben und in der beigefügten Dokumentation des Fachtags explizit genannt werden, gilt unser besonderer Dank der Rosa-Luxemburg-Stiftung, die sich bereit erklärt hat, diese Publikation herauszugeben.

Sevasti Trubeta
Koordinatorin der Projektgruppe
«Solidarische Stadtbürgerschaft –
Solidarische Region Altmark»

Berlin, November 2023

¹ Website der Projektgruppe: www.h2.de/hochschule/fachbereiche/angewandte-humanwissenschaften/projekte/kindheit-und-migration.html.

SEVASTI TRUBETA

EINLEITUNG: KINDERRECHTE UND DAS FLÜCHTLINGSLAGER AUSNAHMEN AM ORT HUMANITÄRER HILFELEISTUNG

Die Unterbringungseinrichtungen für schutz- und asylsuchende Personen basieren auf einer Ambivalenz, wenn nicht gar einem Widerspruch: Einerseits sind sie dafür gedacht, schutzsuchenden Personen humanitäre Hilfe zu bieten und deren Menschenrechte zu achten; auf der anderen Seite aber werden die Bewohner*innen dieser Einrichtungen von der Mehrheitsgesellschaft segregiert und in eine Situation versetzt, die durch Absonderung, häufig dauerhafte räumliche und soziale Marginalisierung, Prekarisierung und menschenrechtsverletzende Zustände gekennzeichnet ist. Immer lauter werden die Stimmen von Akteur*innen, die sich für Kinderrechte einsetzen und darauf hinweisen, dass die Aufnahmeeinrichtungen kein geeigneter Ort für Kinder sind und dass dort gegen grundlegende Kinderrechte verstoßen wird.

Diesen einleitenden Beitrag beginne ich mit dem Argument, dass der oben beschriebene Widerspruch Unterkünften für Geflüchtete zugrunde liegt. Dies erörtere ich in Anlehnung an das theoretische Konzept des Lagers (*camp*) und insbesondere des Flüchtlingslagers. Die Doppelleienschaft des Lagers – ein Schauplatz humanitärer Intervention und zugleich ein Ort zu sein, an dem Menschenrechte nur bedingt gelten – hat Einfluss auf die Wahrung und Durchsetzung von Kinderrechten in den Aufnahmeeinrichtungen für Geflüchtete. Trotz Marginalisierung, so das nächste Argument dieses Beitrags, begegnen Bewohner*innen von Flüchtlingslagern Akteur*innen der dominanten Gesellschaft und interagieren mit diesen. An diesem Begegnungsort finden jeden Tag Aushandlungen und Kämpfe um die Bedeutung und Einhaltung universeller Menschen- und Kinderrechte statt. Der letzte Teil des Beitrags geht auf das Recht von Kindern auf Selbstbestimmung, freie Meinungsäußerung und Gehör ein.

DAS LAGER ALS AUSNAHMEORT UND ORT HUMANITÄRER HILFELEISTUNG

Das Lager (*camp*) kehrte in die wissenschaftliche Debatte zurück, nachdem Giorgio Agamben (2002) die gegenwärtigen Flüchtlingsunterkünfte als Orte der totalen Isolation – ähnlich den nationalsozialistischen Konzentrationslagern – beschrieben hatte. In Agambens Konzept fungieren die Lagerbewohner*innen als nahezu völlig entrechtete und eher passive Opfer eines totalitären Überwachungssystems. Dieser Ansatz ist inzwischen weitgehend revidiert worden. Zwar ist der Begriff Lager beibehalten worden, jedoch wurde das Konzept von der Assoziation mit den nationalsozialistischen KZ losgelöst und überdies erweitert, sodass es diverse Lagertypen umfasst – ein »archipelago of encampments«, wie Minca (2015: 74) schreibt. Ausgangspunkt des revidierten Konzepts stellt die Annahme dar, dass

die Lagerbewohner*innen nicht in totaler Abschottung leben, sondern in Interaktion treten mit dem sie umgebenden sozialen Umfeld. Diana Martin (2015: 9) legt mit dem Begriff *campscape* (Lagerlandschaft) den Akzent auf Interaktion statt auf Isolation; sie versteht diesen Begriff als »a new spatial model of analysis that allows for a considering of the interaction of the camp's residents and other populations outside the camp«.

Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die wissenschaftliche Debatte um das Lager ihre Hauptimpulse aus dem Migrationskontext und den verschiedenen Lagertypen erhalten hat: Die Spannweite reicht von Migrationshaft und Sammelunterkünften bis hin zu selbstverwalteten Unterkünften und humanitären Schutzzonen (Isin/Rygiel 2007; Agier 2011). Die diversen Lagertypen teilen Gemeinsamkeiten, die sich an ihrer Eigentümlichkeit verdichten, »out of place« zu sein, um den viel zitierten Ausdruck von Agier (2011) zu nutzen (ausführlich zur Debatte siehe Trubeta 2018: 3–5). Obwohl nicht total isoliert, ist das Lager dennoch extraterritorial bzw. »deplatziert«, im räumlichen wie im sozialen Sinne. Denn Flüchtlingsunterkünfte werden gewöhnlich an abgelegenen Orten errichtet, häufig in ungenutzten Militärlagern oder auch in provisorischen Containern außerhalb der urbanen Zentren. Selbst wenn die Lagerbewohner*innen die Unterkunft verlassen (dürfen), bleibt ihnen häufig der kommunale Raum verschlossen. Schließlich geraten sie in eine Zwickmühle, die Zygmunt Bauman (2004: 78) mit dem treffenden Satz umschrieben hat: »Outside of that place, refugees are an obstacle and a trouble; inside that place, they are forgotten.«

Die Bewohner*innen des extraterritorialen Orts Lager führen in der Regel ein erbärmliches Leben, in dem sie »weder Objekte noch Subjekte sind«, wie Isin und Rygiel (2007: 170) es formulieren. Sie sind keine Objekte, denn sie üben Handlungsmacht aus – typischerweise durch Selbstorganisation und Proteste oder auch, indem sie individuelle Strategien entwickeln und verfolgen. Sie sind aber auch keine souveränen Subjekte, da ihnen politische Rechte und Zugänge zu gesellschaftlichen Ressourcen, die Bürger*innen gewöhnlich genießen, vorenthalten werden (Nyers 2006: 3). Es ist vor allem ihre prekäre rechtliche Lage, der unregelmäßige Aufenthaltsstatus und die damit verbundenen unsicheren Perspektiven, die sie dauerhaft in einen Notstand versetzen. Sie befinden sich in einer Übergangsphase, die jedoch zum Dauerzustand zu werden neigt. Im Status des dauerhaften Notstands sind Lagerbewohner*innen Objekte von Fürsorge seitens nationaler, inter- und auch transnationaler Institutionen.

Der Einsatz hilfeleistender Akteur*innen bringt eine fundamentale Eigenschaft des Lagers, besser ge-

sagt: der Lagerlandschaft (*campscape*), zum Vorschein: Diese stellt einen Schauplatz dar, an dem das Spannungsverhältnis zwischen der Exklusionsmacht des souveränen Staates und der egalitären, inkludierten Universalität von Menschenrechten in Erscheinung tritt. Diese Spannung, die die Geschichte der Menschenrechte von ihrem Beginn an bis heute begleitet, macht das Lager zu einem Aushandlungsfeld für die Rechte seiner Bewohner*innen. Denn der Staat ist zwar Menschenrechtskonventionen verpflichtet, zugleich aber auch berechtigt, seine Souveränität zu bewahren. Die Lagerlandschaft fungiert infolgedessen als ein Spannungsfeld – als ein Terrain, auf dem vielfältige Akteur*innen miteinander interagieren, darunter auch die Lagerbewohner*innen, die sich individuell und kollektiv für ihre eigenen Rechte und Interessen einsetzen, sowie humanitäre Organisationen und diverse zivilgesellschaftliche Initiativen. Hier wird die Umsetzung egalitärer Menschenrechte ausgehandelt und hier zeigen sich auch die unterschiedlichen Wahrnehmungen der Lagerbewohner*innen, entweder als passive Empfänger*innen humanitärer Hilfeleistungen oder als handelnde Subjekte.

In ihrer für die spätere Forschung richtungsweisenden Studie über nach Tansania geflohene Hutus aus Burundi hat die Anthropologin Liisa Malkki deutlich gemacht, wie der humanitäre Einsatz im Flüchtlingslager die dort Untergebrachten zu Objekten von Fürsorge degradiert, insofern sie nicht als Personen wahrgenommen und behandelt werden, sondern als «bloße Opfer», deren biologische Existenz schlicht gesichert werden soll. Damit wird ihnen ihre Subjektivität aberkannt. Über die Situation der geflüchteten Hutus hinausgehend bringt Malkki das Argument vor, dass im Flüchtlingslager die Menschen hierarchisiert und zugleich als eine vermeintlich neutrale Kategorie konstituiert würden. Auf der einen Seite sei die internationale Gemeinschaft universellen und egalitären Prinzipien verpflichtet und biete dringend benötigte Hilfe. Auf der anderen Seite würden die Geflüchteten «enthistorisiert», indem ihre Situation von dem politischen und sozialen Kontext ihrer Flucht abgekoppelt werde. Letztlich komme es dazu, was Malkki (1996: 378) als «dehistoricizing universalism» bezeichnet: «Refugees stop being specific persons and become pure victims in general: universal man, universal woman, universal child and, taken together, universal family.»

Es ist wohl kaum zu bestreiten, dass sich die meisten Geflüchteten in einer dringenden Notlage befinden und auch auf vielfältige Weise zu Opfern geworden sind. Das Problem sieht Malkki deswegen eher darin, dass die Bereitstellung langfristiger humanitärer Hilfe von einer Vielzahl anderer unvorhergesehener Praktiken begleitet wird, die zur Viktimisierung und Entsubjektivierung von Geflüchteten führen, insbesondere wenn deren Notsituation zu einem Dauerzustand zu werden neigt.

Wird die Perspektive gewechselt und werden humanitäre Einsätze in den Flüchtlingslagern in einen so-

zialpolitischen Kontext eingeordnet, dann werden die vielfältigen Hierarchien, Abhängigkeiten und Machtverhältnisse deutlich, die mit diesen verbunden sind. Aus einer sozialwissenschaftlichen Perspektive weist Didier Fassin (2007 u. 2010) auf Ungleichheitskonstellationen und einen Spannungszustand hin, die dem Humanitarismus zugrunde lägen. Beruhend auf eigenen langjährigen Erfahrungen als Teilnehmer an humanitären medizinischen Einsätzen im Globalen Süden kommt Fassin zu dem Schluss: Auf der einen Seite sei der Humanitarismus von einem egalitären Charakter durchdrungen, denn er inkludiere programmatisch alle Menschen unabhängig von Merkmalen wie Religion, Hautfarbe, Ideologie, Klasse, soziale Lage etc. Auf der anderen Seite aber greifen humanitäre Einsätze nur da ein, wo Menschen Unterstützung brauchen. Gerade diese Ambivalenz bringt Ungleichheiten und Hierarchien zum Vorschein, die dem Humanitarismus immanent sind. «Humanitarianism is founded on an inequality of lives and hierarchies of humanity.» (Fassin 2010: 239) Diese Ambivalenz sei nicht auf eine Dysfunktionalität des Humanitarismus zurückzuführen, sondern liege gerade in seiner Essenz und offenbare, wie die Menschheit durch humanitäre Einsätze regiert werde. Fassin (2007) beschreibt diese Ambivalenz als eine «Aporie humanitärer Gouvernementalität», die globale Machtverhältnisse ans Licht bringe.

Ähnlich argumentiert der Anthropologe Michel Agier (2011: 177), der mit seinem Begriff «humanitarian government» auf die Multilokalität bzw. multilokale Organisation des humanitären Machtapparats verweist. Agiers Argument fasst die Eigentümlichkeiten des Flüchtlingslagers zusammen, indem er es als einen Wirkungsort diverser lokaler, nationaler, transnationaler und anderer Akteur*innen und zugleich als Bestandteil eines repressiven Grenzregimes betrachtet, das auf (z. T. deterritorialisierter bzw. multilokaler) Überwachung und das «Management» von Migrations- und Fluchtbewegungen setzt (siehe dazu Redfield 2005; Nyers 2006; Feldman 2015; Turner 2016).

In besonders prägnanter Weise zeigt sich die Multilokalität des Lagersystems bei den sogenannten Hotspots in Europas Grenzregionen, deren Geschichte Brigitta Kuster und Vassilis Tsianos (2016) zufolge auf eine Initiative der britischen Regierung im Jahr 2003 zurückgeht. Die Einrichtung dieser Hotspots ist ein Versuch der Europäischen Union, Migrant*innen und Schutzsuchenden an Orten, die in den äußersten Regionen Europas oder gar außerhalb der EU liegen, zu konzentrieren, zu registrieren und möglichst viele von ihnen von der Wahrnehmung ihres Rechts auf Asyl abzuhalten. Andere Forscher*innen haben die Hotspots als «grenznahe Wartezentren» (Kasperek 2022) bezeichnet. Die Vereinbarung der Innenministerien der EU-Mitgliedstaaten vom 9. Juni 2023 sowie die darauffolgende Einigung über die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) haben ein neues Kapitel in Sachen Hotspots eingeleitet. Vorgesehen ist nicht nur eine weitere Verschärfung der Grenzkontrollen, sondern auch, dass

schutzsuchende Menschen ihren Asylantrag demnächst in geschlossenen Einrichtungen stellen sollen, faktisch aus dem Status von Inhaftierten heraus. Unbegleitete minderjährige Geflüchtete sollen von dieser Maßnahme ausgenommen werden, jedoch nicht schutzsuchende Kinder in Begleitung von Familienangehörigen.

FLÜCHTLINGSLAGER UND KINDERRECHTE IN DER BUNDESREPUBLIK

In einer umfangreichen Studie hat Tobias Pieper (2008) das komplexe Lagersystem in der Bundesrepublik mit seinen verschiedenen Unterbringungsformen für Geflüchtete beschrieben, die sich vor allem nach der Aufenthaltsdauer bzw. dem Aufenthaltsstatus richten. Dazu gehören Landesaufnahmeeinrichtungen (LAE) und Erstaufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte «als dezentrale halboffene Sammellager» (ebd.: 10), Abschiebelager, darunter auch exterritoriale Unterbringungen auf Flughäfen. In der darauffolgenden Zeit und bei ausklingender Euphorie der «Willkommenspolitik» im Sommer 2015 wurden weitere lagerähnliche Unterkunftstypen eingeführt, die heute unter dem gesetzlichen Terminus «Aufnahmeeinrichtung» (nach § 44 des Asylgesetzes) firmieren. Neben Sammelunterkünften, halboffenen Lagern und Erstaufnahmeeinrichtungen gibt es seit 2018 in einigen Bundesländern sogenannte AnKER-Zentren (Kessler et al. 2021). AnKER steht für «Ankunft, Entscheidung, Rückführung». Diese Zentren sind umstritten und sorgen für rege Debatten. In einem bürokratischen eher als menschenrechtsgerechten Sprachgebrauch ausgedrückt liegt ihr Ziel darin, «dass die Asylverfahren «effizienter werden»» (Pürckhauer 2019). Nerea González Méndez de Vigo und Johanna Karpenstein nehmen diese Einrichtungen im Kontext der Asyl- und Flüchtlingspolitik der BRD in den Blick und kritisieren ihre Etablierung im Zusammenhang mit den damit einhergehenden Verschärfungen wie

«die Verlängerung der Dauer der Wohnpflicht in Aufnahmeeinrichtungen in der gesamten Bundesrepublik seit 2015, die hiermit einhergehende Selektion zwischen «guten» und «schlechten» Flüchtlingen sowie ihr (Nicht-)Zugang zu sozialer Teilhabe sowie die Verschärfung von Haft im Bereich Abschiebung mit dem 2. Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht» (González Méndez de Vigo/Karpenstein 2019: 23).

Dahingegen betrachtet der Städte- und Gemeindebund (2023) die AnKER-Einrichtungen als ein hilfreiches Modell für die Errichtung weiterer nationaler Ankunftscentren, «in denen insbesondere eine lückenlose erkennungsdienstliche Behandlung, eine Registrierung sowie eine Gesundheitsuntersuchung stattfinden können». Der Städte- und Gemeindebund beklagt obendrein eine Überlastung der lokalen Strukturen zuungunsten der lokalen Bevölkerung:

«Das Dilemma zwischen der humanitären Pflicht und den faktischen Möglichkeiten wird immer größer. Es fehlen ausreichende Unterkünfte und Wohnraum, Kitas und Schu-

len sind überlastet und freie Plätze in Sprach- und Integrationskursen kaum verfügbar.» (Ebd.)

Offensichtlich geht es hierbei um den Zugang geflüchteter Menschen und insbesondere von Kindern zu sozialen Dienstleistungen und deren Nutzung von kommunalen Ressourcen wie Schulen, Kitas und Ähnlichem. Gerade an dieser Stelle setzt der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V. (BumF e. V.) seine Kritik an: In einer Stellungnahme zum Positionspapier des Städte- und Gemeindebunds weist er auf die prekäre Situation von Kindern und die Verletzung von Kinderrechten gerade in den AnKER-Zentren hin und betont, dass Kinderrechte nicht relativierbar seien und auch in den Sammelunterkünften ihre Gültigkeit behalten müssten. Es sei gerade das fundamentale Recht des Kindeswohls, das in diesen Unterkünften verletzt werde.

«Hierbei meint «Wohl des Kindes» nicht nur die Abwesenheit einer Kindeswohlgefährdung (die nichtsdestotrotz bei vielen Unterbringungen junger Geflüchteter gerade vorliegen dürfte), sondern vielmehr alles, was dem Wohle eines Kindes dient: bestmögliche Entwicklung, Bildung, Förderung, Mitbestimmung, Schutz.» (BumF 2023)

Der Ausschluss geflüchteter Kinder, die mitsamt ihren Familien die Aufnahmeeinrichtungen bewohnen, aus Regelsystemen wie Kita und Schule wird als ein Verstoß gegen die Kinderrechte kritisiert, der weitreichende Auswirkungen auf die Bildungsbiografie der betroffenen Kinder hat (Wrase 2019). Darüber hinaus verschlimmert dieser Ausschluss die Perspektivlosigkeit und den ohnehin meist tristen Alltag in den Einrichtungen, der von «Nichtstun und Warten» gekennzeichnet ist (González Méndez de Vigo 2018: 13).

«Wir sind nutzlos. Ich bin des Lebens überdrüssig. Ich langweile mich, weil ich warten muss und nicht weiß, warum. Es gibt für uns nichts zu tun. Es gibt keine Abwechslung, keine Überraschung. Jeder Tag in Moria gleicht dem anderen. Das Gestern unterscheidet sich nicht vom Heute. Ich bin ein Teenager, ich bin voller Energie und muss sie loswerden, wie eine Schlange ihr Gift. Ich will Dinge lernen, Dinge tun, ich will wachsen.» (Amiri 2021: 21)

Diesen «Brief an die Welt» schrieb die damals minderjährige Parwana Amiri aus Moria, einem Hotspot der EU auf der griechischen Insel Lesbos, der zu einem Symbol für Elend und Menschenverachtung wurde. Dennoch hatten die griechischen staatlichen Institutionen die Errichtung des Lagers Moria im Jahr 2013 als einen Akt der Unterstützung sowohl von schutzsuchenden Personen als auch von der lokalen Gesellschaft dargestellt (Trubeta 2015).

Ungeachtet, wo sie sich befinden, ob in Grenzzonen oder im Landesinneren: Flüchtlingslager stellen Ausnahmeorte dar, da die Regeln und Normen der Mehrheitsgesellschaft dort kaum greifen. Das Leben der Lagerbewohner*innen weist keine Gleichzeitigkeit mit dem Leben der sie umgebenden Gesellschaft auf; sie können kaum Einfluss auf die Gestaltung ihrer Gegenwart und ihres Alltags nehmen, ihre Zukunft bleibt im Ungewissen. Während sie einem permanenten Not-

stand ausgesetzt sind, sind ihr Leben und Alltag, wie bereits erwähnt, durch «Nichtstun und Warten» geprägt. Tobias Pieper (2008: 141) bezeichnet den «Zeithorizont der Unterbringung» als eine dauerhafte Perspektivlosigkeit, einen perspektivlosen Dauerzustand. Für Kinder bedeutet dies, dass sie ihre «Kindheit im Wartezustand» (Lewek/Naber 2017) verbringen, denn für viele Kinder wird das Provisorium zur dauerhaften Lebenssituation, sobald sie die Aufenthaltsorte häufig wechseln (müssen).

SELBSTVERTRETUNG VON KINDERN IN AUFNAHMEEINRICHTUNGEN FÜR GEFLÜCHTETE – MÖGLICHKEITEN UND GRENZEN

Die Verletzung bzw. Relativierung universeller Rechte, namentlich von Kinderrechten in Geflüchtetenunterkünften bestätigt in gravierender Weise Didier Fassin's Ansicht, dass «humanitarianism is founded on an inequality of lives and hierarchies of humanity» (Fassin 2010: 239). Ungleichheitskonstellationen, die dem Humanitarismus zugrunde liegen, führen zu einer Relativierung der Universalität der Kinderrechte. Im Folgenden wird das Recht von Kindern auf Selbstbestimmung und Selbstvertretung in den Blick genommen und die Frage erörtert, inwiefern sich dieses Recht an Ausnahmeorten wie dem Flüchtlingslager bzw. den Aufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende im deutschen Kontext umsetzen lässt.

Die Umsetzung des Rechts des Kindes auf aktive Teilhabe und Selbstbestimmung wird grundsätzlich als problematisch erachtet. Zwar verpflichtet Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) die Vertragsstaaten dazu, dem Kind, «das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu [sichern], diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern» und Gehör zu finden. Trotzdem bleibe dieses Recht in der Realität Kindern häufig verwehrt, da strukturelle Gegebenheiten deren Mit- und Selbstbestimmung in der Praxis einschränken, wie aus Studien hervorgeht (Sirkko et al. 2019: 284; Punch 2016; Houen et al. 2016). Für die tatkräftige Umsetzung des Rechtsanspruchs des Kindes auf Teilhabe und Mitbestimmung in der Praxis braucht es wirkungsvolle rechtliche Instrumente seitens der einzelnen Staaten.

In der Fachdebatte in Deutschland werden das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG), das seit Juni 2021 in Kraft ist, und § 4a des Sozialgesetzbuchs VIII (Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung) als Beginn einer neuen Ära für die Kinder- und Jugendarbeit wahrgenommen, unter anderem weil diese geeignete Rahmenbedingungen für die Umsetzung des Rechts des Kindes auf Teilhabe und Gehör geschaffen hätten. In der Zeitschrift *Forum Erziehungshilfen* (2022) heißt es dazu: Es bestünde mit diesem gesetzlichen Rahmen «nun ein eigenständiger Rechtsanspruch auf Selbstvertretung, der in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe verwirklicht werden muss». Der schon im Gesetzesentwurf formulierte Inklusionsge-

danke «Nichts über uns ohne uns»¹ wurde zu einer richtungsweisenden Devise der Fachdebatte. Und das aus gutem Grund, denn das selbstdefinierte Ziel des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes ist es, «mit einer modernen Kinder- und Jugendhilfe vor allem diejenigen Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen zu stärken, die besonderen Unterstützungsbedarf haben».² Das Gesetz nennt ausdrücklich die Intention, benachteiligte Kinder zu unterstützen:

«Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz steht für Verbesserungen vor allem für diejenigen jungen Menschen,

- die benachteiligt sind,
- die unter belastenden Lebensbedingungen aufwachsen oder
- die Gefahr laufen, von der sozialen Teilhabe abgehängt zu werden.» (Ebd.)

Ausnahmen sieht das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz zwar nicht explizit vor, aber in der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Kinder nur einen eingeschränkten bzw. gar keinen Zugang zu den Regeldiensten der Kinder- und Jugendhilfe haben. Das ist allzu häufig der Fall bei geflüchteten Kindern, die mitsamt ihren Familienangehörigen in (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen wohnen.³ Laut der Bundesinitiative Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften ist «eine regelmäßige Zusammenarbeit zwischen Erstaufnahmeeinrichtungen und öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendarbeit eher selten».⁴ In einer gemeinsamen Handreichung weisen der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V. (BumF e. V.) und UNICEF auf etliche Zugangsbarrieren zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe hin, die Kinder und deren Familien in den Geflüchtetenunterkünften (bzw. Notunterkünften, Gemeinschaftsunterkünften und Erstaufnahmeeinrichtungen) besonders häufig betreffen. Eine ihrer Handlungsempfehlungen richtet sich an die Jugendämter und fordert sie dazu auf, diese Kinder nicht länger zu ignorieren, sondern auch für sie die Verantwortung zu übernehmen (BumF/UNICEF, o. J.).

Infolge dieses bestehenden «blinden Flecks» in der Kinder- und Jugendhilfe bleiben Kindern in den Aufnahmeeinrichtungen grundlegende Rechte in der Praxis vorenthalten. Die Zwangslage, in der sich diese Kinder befinden, behindert sie in der Wahrnehmung ihres Selbstbestimmungsrechts und bei der Kommunikation ihrer Bedürfnisse. Hinzu kommt: Die Dilemmata und Herausforderungen, mit denen sich Fachkräfte

¹ «Die Entwicklung zu einem SGB VIII, das weitgehend von dem Inklusionsgedanken getragen wird, bedeutet auch für die Kinder- und Jugendhilfe, dem Leitgedanken «Nichts über uns ohne uns» in ihren Strukturen jugendhilfespezifisch vollumfänglich Rechnung zu tragen und kindes-, jugend- und elternadäquat umzusetzen.» (Deutscher Bundestag 2021: 72). ² Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz/KJSG), unter: www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/neues-kinder-und-jugendstaerkungsgesetz-162860. ³ Siehe auch Antwort des Berliner Senats auf eine schriftliche Anfrage zur Situation von Kindern in Berliner Notunterkünften (Berliner Abgeordnetenhaus 2015). ⁴ Bundesinitiative Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften (www.gewaltsschutz-gu.de/die-initiative/aktuelles/detail/gemeinsam-fuer-mehr-teilhabe-gefluechteter-kinder-und-familien-am-kinder-und-jugendhilfesystem-zugang-schaffen-und-kooperationen-foerdern).

bei der Umsetzung der Ziele des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes grundsätzlich konfrontiert sehen, mehren sich im Falle asylsuchender Kinder. So sollen sie eine Anwaltschaftsrolle übernehmen, genauer gesagt: als Vermittelnde zwischen Kindern und Institutionen auftreten und die Selbstvertretung der Kinder unterstützen, ohne diese jedoch zu bevormunden. Dabei stellt sich auch die Frage nach der systemimmanenten Wechselbeziehung zwischen Ressourcenausstattung und Unabhängigkeit. Wie lässt sich mit dieser Rolle umgehen, wenn man in Betracht zieht, dass «die Institutionen, die Ressourcen zur Verfügung stellen und/oder eröffnen, das Arbeiten von Selbstorganisationen auf direkte oder indirekte Weise [beeinflussen], was im Widerspruch zur angestrebten Unabhängigkeit steht»? (Seybold 2023: 4).

Im Hinblick auf den Einsatz von Fachkräften in den Flüchtlingsunterkünften treten diese Dilemmata noch dringlicher zutage, da die dort ansässigen Kinder aus einer extrem prekären Position heraus agieren und sich in Zwangslagen befinden, die mit Unsicherheiten für sie selbst und ihre Familien verbunden sind. Das Machtgefälle zwischen Fachkräften und geflüchteten Kindern ist dort größer als sonst, denn dies betrifft nicht nur das strukturbedingte Ungleichverhältnis zwischen Erwachsenen und Minderjährigen (den «Adulthood»); hinzu kommt das Machtgefälle zwischen Mehrheitsangehörigen, die Bürger*innenrechte genießen, und «erbärmlichen» (nach Isin/Rygiel 2007) Bewohner*innen des Flüchtlingslagers, die diese Rechte entbehren. Schließlich wird die Ressourcenausstattung für Kinder am Ausnahmeort Flüchtlingslager im Spannungsfeld von Kinderrechten und Asylpolitik ausgehandelt (vgl. Wihstutz 2019: 61), und dies hat die Steigerung der Abhängigkeiten und die Einschränkung der Ressourcenausstattung zur Folge. Fachkräfte, die in diesem Spannungsfeld agieren, während sie sich für geflüchtete Kinder und Jugendliche einsetzen, begegnen Herausforderungen, die die Asylpolitik mit sich bringt. Nerea González Méndez de Vigo und Johanna Karpenstein (2019: 21) zufolge agieren Fachkräfte «in einem politisierten, diskursiven Raum, der zunehmend durch Normalisierungen von Exklusionsmechanismen geprägt ist». Dazu tragen die migrationsrechtliche Sachlage und die «immer unübersichtlicher und komplexer werdende Gesetzesentwicklung» bei (ebd.). Hinzu kommt die «Verschärfung migrationspolitischer wie rechtlicher Hierarchisierungen durch die Etablierung der einzelfallunabhängigen Kategorie der guten oder schlechten Bleibeperspektive» im Rahmen der Asylpa-kete (ebd.: 22).

ÜBER MARGINALISIERTE STIMMEN UND POWERSHARING

Schutzsuchende Kinder in den Aufnahmeeinrichtungen sind nicht «entrechtet», jedoch können sie ihre universellen Rechte aufgrund von vielfältigen Ausnahmen nur eingeschränkt wahrnehmen. Auch ihre Subjektrolle wird eingeschränkt. Diese Sachlage deutet darauf hin,

dass das Kinderrecht auf Teilhabe und Gehör (das Recht auf freie Meinungsäußerung «des Kindes in allen das Kind berührenden Angelegenheiten» nach UN-KRK, Artikel 12, Absatz 1) eher bei bürgerlichen Subjekten Umsetzung findet und dass sein universeller Charakter daher in der Praxis entwertet wird. Systembedingte Prekarisierung und Marginalisierung hindern die Kinder in den Flüchtlingsunterkünften daran, an den etablierten bürgerlichen Verhältnissen teilzuhaben; so wird obendrein auch verhindert, dass ihre Stimmen die breite Öffentlichkeit erreichen.

In Anlehnung an Gramsci (1999) ließe sich daher von einer «Subalternität» der in Massenunterkünften lebenden Kinder sprechen, weil ihnen der Zugang zu hegemonialen Teilen der Gesellschaft verwehrt bleibt. Auch aus einer postkolonialen Perspektive können geflüchtete Kinder als «subaltern» betrachtet werden, denn ihre Stimmen finden wenig Gehör in der breiten Öffentlichkeit (Wihstutz 2019: 25). Mit Gayatri Chakravorty Spivak (1988) lässt sich fragen: «Können die Subalternen sprechen?». Damit meint Spivak nicht den bloßen verbalen Sprechakt, sondern vielmehr die Möglichkeit, «sich Gehör zu verschaffen», denn «Sprechen und Hören machen den Sprechakt erst vollständig» (Spivak et al. 2007: 127). Spivak beantwortete ihre Frage zunächst mit «nicht wirklich» und begründete dies damit, dass die Stimmen der Subalternen durch äußere Gegebenheiten verstellt würden, sodass letztlich eher die Stimmen derjenigen gehört würden, die «stellvertretend» für die Subalternen sprechen. Die Anwaltschaft marginalisierter Menschen vermöge, deren Stimme zu verstellen und eher die eigene Interpretation zu kommunizieren.

Einige Zeit nachdem Spivak die provokative Frage gestellt hatte, ob die Subalternen sprechen können, relativierte sie ihre Verneinung («nicht wirklich») jedoch und legte nahe, dass diese sich Gehör verschaffen können, wenn sich die Position der Zuhörenden verändern würde; denn «[t]he bottom is altogether permeable from above» (Yegenoglu/Mutman 2001: 11). Mit dem damit verbundenen Perspektivenwechsel geraten verschiedene Möglichkeiten des Sprechens, aber auch des Widersprechens und Gehörtwerdens von marginalisierten Gruppen und Menschen in den Blick (vgl. Dege et al. 2010). Die Frage lautet dann, wie können diese Möglichkeiten gestärkt werden unter Berücksichtigung der Zwangslagen, in denen Marginalisierte leben und agieren?

In der Debatte um Empowerment und (Selbst-)Ermächtigung der bislang wenig Gehörten wird zu Recht darauf hingewiesen, dass dies eine Machtumverteilung und veränderte Position der Zuhörenden (also der dominanten Gesellschaftsgruppen) voraussetzt. «Was nützt die Ermächtigung von Gruppen oder Communities, wenn Menschen und Institutionen in privilegierten Strukturen nicht bereit sind, Machtpositionen zu hinterfragen, neu auszuhandeln und auch aufzugeben?», fragen etwa Yasmine Chehata und Birgit Jagusch (2023: 17) und plädieren für ein machtkritisches Verständnis

von Empowerment. Das beinhaltet für sie, Empowerment nicht nur als individuelle (Selbst-)Ermächtigung zu begreifen, sondern als eine «politische Kategorie des Widerstands zur Veränderung gesellschaftlicher Verhältnisse» (ebd.).

Für die Ermächtigung von in Aufnahmeeinrichtungen lebenden Kindern und Jugendlichen würde das bedeuten, in der «Lagerlandschaft» – dem Ort der Begegnung zwischen Lagerbewohner*innen und der sie umgebenden Gesellschaft – neue Allianzen zu schmieden und bereits bestehende zu erweitern; Allianzen, die hegemoniale Verhältnisse infrage stellen und Schritte in Richtung Machtumverteilung gehen. Lokalität stellt hierbei einen dynamischen Faktor dar. Auch wenn über einen Großteil der Rahmenbedingungen für die Aufnahme und rechtliche Behandlung von Geflüchteten auf der internationalen, europäischen und nationalen Ebene entschieden wird, findet in den Kommunen, lokalen Gemeinwesen und den Aufnahmeeinrichtungen selbst ein Aushandlungsprozess über die Einhaltung von Rechten geflüchteter Kinder statt. Konkret wird dies bei der Gewährleistung des Zugangs zu kommunalen Ressourcen wie Kitas und Schulen, Gesundheitsversorgung und anderen Sozialleistungen.

ZUM KONZEPT DES SAMMELBANDS UND ZU DEN EINZELNEN BEITRÄGEN

Der Sammelband setzt sich mit zwei Kernfragen auseinander: Erstens: Inwiefern werden die universellen Kinderrechte im Flüchtlingslager im Allgemeinen und in den gegenwärtigen (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen in der Bundesrepublik im Speziellen und insbesondere im Land Sachsen-Anhalt gewahrt? Zweitens: Wie kann das Kinderrecht auf Selbstvertretung und -bestimmung im Falle geflüchteter Kinder, die mitsamt ihren Familien die (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen bewohnen, durch- und umgesetzt werden? Diese Fragen beleuchten die Autor*innen aus unterschiedlichen Perspektiven und Standpunkten: als Wissenschaftler*innen, Aktivist*innen, Praktiker*innen und zivilgesellschaftliche Akteur*innen, die sich für die Rechte geflüchteter Kinder einsetzen. Einige Beiträge beinhalten zudem Handlungsempfehlungen zu alternativen Formen der Unterbringung von geflüchteten Kindern und ihren Familien sowie dazu, wie die Selbstvertretung von Kindern in den Aufnahmeeinrichtungen mit unterschiedlichen Instrumenten und Maßnahmen gestärkt werden könnte.

Anne Wihstutz arbeitet einen dynamischen Bürgerchaftsbegriff aus, der das Handeln geflüchteter Kinder in den (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen einschließt. Ausgehend von der Differenzierung zwischen nationaler Staatsbürgerschaft und Bürgerschaft (*citizenship*) im Sinne der sozialen Rechte handelnder Subjekte plädiert sie für die Anerkennung der *citizenship* von geflüchteten Kindern, unabhängig von deren Staatsbürgerschaft. Dabei wird an zwei Konzepten angesetzt: an der erlebten Bürgerschaft (*lived citizenship*) und der Bürgerschaft von unten (*citizenship from below*).

Die darauffolgenden Beiträge nehmen die Kinderrechte und ihre Umsetzung in den Aufnahmeeinrichtungen in der Bundesrepublik sowie im Land Sachsen-Anhalt in den Blick und untermauern das Argument, dass in diesen Einrichtungen das «Wohl des Kindes» (ein Grundprinzip der UN-KRK) ungenügend bzw. nicht hinreichend gewürdigt wird.

Der Beitrag von Michael Klundt führt in die Thematik der Rechte geflüchteter Kinder im UN-Staatenberichtsverfahren ein und beleuchtet deren Relevanz für die Situation von geflüchteten Kindern in den Aufnahmeeinrichtungen. Der Autor erläutert zuerst den völkerrechtlichen Hintergrund des UN-Dialogs anhand des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UN-KRK) und geht daraufhin auf die Dokumentation des UN-Dialogs ein. Daran anknüpfend zeigt er auf, an welchen Stellen weiterhin Handlungsbedarf besteht, um geflüchtete Minderjährige kinderrechtskonform unterzubringen.

Sophia Eckert und Nerea González Méndez de Vigo gehen der Frage nach, inwieweit die Unterbringung von Kindern in den Aufnahmeeinrichtungen in Deutschland mit den Vorgaben der UN-KRK in Einklang steht. Dabei untermauern sie das Argument, dass sowohl aufgrund des Konzepts als auch aufgrund der praktischen Umsetzung diese Aufnahmeeinrichtungen keinen Ort darstellen, der Kinderrechten im Sinne der UN-KRK gerecht wird. Denn die Bildungs- und Freizeitangebote für Kinder in den Unterkünften könnten den fehlenden Regelzugang zu Schule, Gesundheitsversorgung etc. nicht ersetzen. Die Autor*innen plädieren für eine Unterbringung von Asylbewerber*innen in regulären Wohnungen und für den Zugang von geflüchteten Kindern zu den kommunalen Regelstrukturen.

Inwiefern diese Handlungsempfehlung realistisch ist, dem geht der Beitrag von Michael Bertram, Christine Bölian und Nora Brezger nach, der sich explizit auf das Land Sachsen-Anhalt bezieht. Basierend auf ihrer langjährigen Erfahrung im Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt und bei Pro Asyl nehmen die Autor*innen eine Bestandsaufnahme der Unterkunftssituation geflüchteter Menschen, insbesondere von Kindern mit ihren Familien, in Sachsen-Anhalt und im Landkreis Stendal vor. Sie rücken die empirisch gewonnene Erkenntnis ins Zentrum ihrer Argumentation, dass ein Großteil der Asylbewerber*innen, die in Sammelunterkünften wohnen müssen, über soziale Netzwerke verfügt, die ihnen ein eigenständiges Wohnen und Leben in den Kommunen ermöglichen würden. Dafür bräuchte es allerdings eine weitgehende Überarbeitung des geltenden Verteilmechanismus für Geflüchtete und Änderungen im Asyl- und Aufenthaltsgesetz. Michael Bertram, Christine Bölian und Nora Brezger zufolge würden solche Änderungen den Wünschen der Mehrheit der Asylbewerber*innen entsprechen und könnten auch die Kommunen erheblich entlasten. Geflüchtete Kinder würden den Anschluss an das Regelschulsystem und gleichaltrige Kinder finden können.

Die Kinder- und Jugendinteressenvertreterin der Hansestadt Stendal, **Janine Kaminski**, richtet den Fokus ihres Beitrags auf Beteiligungsmöglichkeiten von jungen Menschen in Erstaufnahmeeinrichtungen. Sie wirft die Fragen auf, wie die Mitwirkungsrechte und die Selbstvertretung von geflüchteten jungen Menschen in Aufnahmeeinrichtungen gefördert werden können. Wie können die Anliegen junger Menschen mithilfe einer in der Kommune angesiedelten Kinder- und Jugendinteressenvertretung nach außen kommuniziert werden, sodass die Kinder Gehör im lokalen Gemeinwesen erhalten? Anhand ihrer bisherigen Erfahrung als Kinder- und Jugendinteressenvertreterin stellt Janine Kaminski modellhaft Projekte und Ansätze zur Stärkung der Mitwirkungsrechte und Selbstvertretung geflüchteter Kinder in den Aufnahmeeinrichtungen vor.

Als Anlage wird die Dokumentation des Fachtags, aus dem dieser Band hervorgegangen ist, angefügt. Insbesondere die Podiumsdiskussion bietet wertvolle Einblicke in den Dialog zwischen Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Politik zum Thema Kinderrechte in den Aufnahmeeinrichtungen und legt einen Akzent auf die besondere Situation von Kindern in diesen Einrichtungen in Sachsen-Anhalt sowie im Hinblick auf die Landesaufnahmeeinrichtung in Stendal, deren Inbetriebnahme für das Jahr 2024 geplant ist.

LITERATUR

- Agamben G. (2002):** Homo sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben, Frankfurt am Main.
- Agier, M. (2011):** Managing the Undesirables. Refugee Camps and Humanitarian Government, Cambridge.
- Amiri P. (2021):** Meine Worte brechen eure Grenzen. Briefe an die Welt aus Moria, Zürich.
- Bauman, Z. (2004):** Wasted Lives: Modernity and its Outcasts, Cambridge.
- Berliner Abgeordnetenhaus (2015):** Situation von Kindern, die in Notunterkünften leben. Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE) vom 15. Dezember 2015, unter: <http://marianne-burkert-eulitz.de/wp-content/uploads/2016/01/s17-17618-Notunterkuenfte.pdf>
- BumF – Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V. (2023):** Kritik am Positionspapier des Städte- und Gemeindebundes. Kinderrechte sind nicht relativierbar!, 28.4.2023, unter: <https://b-umf.de/p/kritik-positionspapier-staedte-gemeindebund/>
- BumF/UNICEF (o. J.):** Stärkung der Kinder- und Jugendhilfe in Flüchtlingsunterkünften. Eine Handreichung von UNICEF und dem Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V., unter: https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2017/12/Handreichung_Kinder-_und_Jugendhilfe_überarbeitet.pdf
- Chehata, Y./Jagusch, B. (2023):** «Wenn Wissen und Diskurs persönlich wird» und werden sollte, in: dies. (Hrsg.): Empowerment und Powersharing. Ankerpunkte – Positionierungen – Arenen, Weinheim/Basel, S. 10–21.
- Dege, M./Grallert, T./Dege, C./Chimirri N. (Hrsg.) (2010):** Können Marginalisierte (wieder)sprechen? Zum politischen Potenzial der Sozialwissenschaften. Eine Einführung, Gießen.
- Deutscher Bundestag (2021):** Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen. BT-Drucksache 19/26107, Berlin.
- Deutscher Städte- und Gemeindebund (2023):** Migrationspolitik neu aufstellen, 6.3.2023, unter: www.dstgb.de/publikationen/positionspapiere/migrationspolitik-neu-aufstellen/pp-migration-2023-neu.pdf?cid=v0v
- Fassin, D. (2007):** Humanitarianism as a Politics of Life, in: Public Culture 19(3), S. 499–520.
- Fassin, D. (2010):** Inequality of Lives, Hierarchies of Humanity. Moral Commitments and Ethical Dilemmas of Humanitarianism, in: Feldman, I./Ticktin, M. (Hrsg.): In the Name of Humanity: The Government of Threat and Care, New York, S. 238–255, <https://doi.org/10.1515/9780822393221-010>
- Feldman, I. (2015):** What Is a Camp? Legitimate Refugee Lives in Spaces of Long-Term Displacement, in: Geoforum, Vol. 66, S. 244–252, DOI:10.1016/j.geoforum.2014.11.014
- Forum Erziehungshilfen (2022):** How to do «Selbstorganisation», Ausgabe 3, Jahr 2022, S. 139–141, DOI: 10.3262/FOE2203139
- González Méndez de Vigo, N. (2018):** Begleitete junge Geflüchtete in Aufnahmeeinrichtungen, in: Forum Erziehungshilfen 1/2018, S. 11–15.
- González Méndez de Vigo, N./Karpenstein, J. (2019):** Junge Geflüchtete zwischen Jugendhilfe und ordnungsrechtlichen Paradigmen. Ein Appell an eine parteiliche Fachlichkeit, in: Zeitschrift Forum Erziehungshilfen 5/2019, S. 260–266, unter: https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2020/11/bumf_beilage_hinterland_46_ordnungsrechtliche-paradigmen.pdf
- Gramsci, A. (1999):** An den Rändern der Geschichte (Geschichte der subalternen gesellschaftlichen Gruppen), in: Jehle, P./Bochmann, W./Haug, W. F. (Hrsg.): Antonio Gramsci. Gefängnishefte, Bd. 9, Heft 25, Hamburg.
- Houen, S./Danby, S./Farrell A./Thorpe, K. (2016):** Creating spaces for children’s agency: «I wonder ...» formulations in teacher–child interactions, in: International Journal of Early Childhood 48(3), S. 259–276.
- Isin, E. / Rygiel, K. (2007):** Of Other Global Cities: Frontiers, Zones, Camps, in: Driessens, B./Mermier, F./Wimmen, H. (Hrsg.): Cities of the South: Citizenship and Exclusion in the 21st Century, London, S. 170–209.
- Kasperek, B. (2022):** Der Hotspot-Ansatz in der EU-Migrations- und Asylpolitik, Bundeszentrale für politische Bildung, 8.12.2022, unter: www.bpb.de/themen/migration-integration/laenderprofile/515956/der-hotspot-ansatz-in-der-eu-migrations-und-asylpolitik/

- Kessler A./Kamiab Hesari, D./Pucko A. (2021):** Gutachten «Der Anspruch auf Entlassung aus einer Aufnahmeeinrichtung für minderjährige Geflüchtete und ihre Familien unter besonderer Berücksichtigung der Kinderrechte», hrsg. von terre des hommes und JUMEN, unter: https://jumen.org/wp-content/uploads/2021/11/Gutachten_AnkerZentren.pdf
- Kuster B./Tsianos V. (2016):** «Aus den Augen, aus dem Sinn» – Flüchtlinge und Migranten an den Rändern Europas. Hotspot Lesbos, Heinrich-Böll-Stiftung, August 2016, unter: www.boell.de/sites/default/files/160802_e-paper_kuster_tsianos_hotspotlesbos_v103.pdf
- Lewek, M./Naber, A. (2017):** Kindheit im Wartezustand. Studie zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Flüchtlingsunterkünften in Deutschland, Bundesfachverband für unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e. V., im Auftrag des Deutschen Komitees für UNICEF e. V., Berlin.
- Malkki, L. (1996):** Speechless Emissaries: Refugees, Humanitarianism, and Dehistoricization, in: *Cultural Anthropology* 11 (3), S. 377–404.
- Martin, D. (2015):** From spaces of exception to «campscapes»: Palestinian refugee camps and informal settlements in Beirut, in: *Political Geography*, Vol. 44, S. 9–18.
- Minca, C. (2015):** Geographies of the Camp, in: *Political Geography*, Vol. 49, S. 74–83.
- Nyers, P. (2006):** *Rethinking Refugees: Beyond State of Emergency*, New York.
- Pieper, T. (2008):** Die Gegenwart der Lager. Zur Mikrophysik der Herrschaft in der deutschen Flüchtlingspolitik, Münster.
- Punch, S. (2016):** Exploring children’s agency across majority and minority world contexts, in: Esser, F./Baader, M./Betz, T./Hungerland, B. (Hrsg.): *Reconceptualising Agency and Childhood: New Perspectives in Childhood Studies*, London, S. 183–196.
- Pürckhauer, A. (2019):** Was wissen wir über «Anker-Zentren»? Mediendienst Integration, 24.7.2019, unter: <https://mediendienst-integration.de/artikel/was-wissen-wir-ueber-anker-zentren.html>
- Redfield, P. (2005):** Doctors, Borders, and Life in Crisis, in: *Cultural Anthropology* 20 (3), S. 328–361.
- Seybold, R. (2023):** Die Dilemmata bei der Förderung von Selbstorganisation, in: *Impulse* 7/2023, unter: [https://afet-ev.de/assets/afet-impulspapiere/2023/07_\(2023\)_Selbstorganisation_Seyboldt-\(AFET-Impulspapier\).pdf](https://afet-ev.de/assets/afet-impulspapiere/2023/07_(2023)_Selbstorganisation_Seyboldt-(AFET-Impulspapier).pdf)
- Sirkko, R./Kyrönlampi, T./Puroila, A.-M. (2019):** Children’s Agency: Opportunities and Constraints, in: *International Journal of Early Childhood*, Vol. 51, S. 283–300, <https://doi.org/10.1007/s13158-019-00252-5>
- Spivak, G. C. (1988):** Can the Subaltern Speak?, in: Nelson, C./Grossberg, L. (Hrsg.): *Marxism and the Interpretation of Culture*, Urbana, S. 271–313.
- Spivak, G. C./Landry, D./Maclean, G. (2007):** Ein Gespräch über Subalternität, in: Steyerl, H. (Hrsg.): *Gayatri Chakravorty Spivak. Can the Subaltern Speak? Postkolonialität und subalterne Artikulation*, Wien, S. 119–148.
- Trubeta, S. (2015):** «Rights» in the grey area: undocumented border crossers on Lesbos, in: *Race & Class*, 56(4), S. 56–72, DOI: 10.1177/0306396814567409, <http://rac.sagepub.com>
- Trubeta, S. (2018):** Vaccination and the refugee camp: exercising the free choice of vaccination from an abject position in Germany and Greece, in: *Journal of Ethnic and Migration Studies* 46(4), DOI: 10.1080/1369183X.2018.1501269
- Turner, S. (2016):** What Is a Refugee Camp? Explorations of the Limits and Effects of the Camp, in: *Journal of Refugee Studies* 29 (2), S. 139–148.
- Wrase, M. (2019):** Das Recht auf Bildung und Zugang zur Regelschule für geflüchtete Kinder und Jugendliche in Aufnahmeeinrichtungen der Bundesländer, Rechtsgutachten im Auftrag des Paritätischen Gesamtverbandes, Berlin.
- Yegenoglu M./Mutman M. (2001):** Mapping the Present: Interview with Gayatri Spivak, in: *New Formations* 45, S. 9–23.

ANNE WIHSTUTZ

BÜRGERSCHAFT VON GEFLÜCHTETEN KINDERN?! ANNÄHERUNGEN AUS EINER HANDLUNGSORIENTIERTEN PERSPEKTIVE

EINLEITUNG

Die Rechte von Kindern auf der Flucht sind Gegenstand widerstreitender Interessen. Nicht nur erleben sie als Zeug*innen und/oder Beteiligte gewaltsame Konflikte und Vertreibung. Jo Boyden und Jason Hart (2007) stellen fest, dass «die unmittelbare Erfahrung konfliktbedingter Migration das genaue Gegenteil des Ideals von Kindheit als einer Zeit der Sicherheit und Kontinuität, frei von lästiger Verantwortung, darstellt, das lange Zeit die Grundlage des europäisch-amerikanischen Denkens bildete» (ebd.: 237). Auch in den Ländern, in denen Kinder und ihre Familien Schutz suchen, erleben sie, dass ihnen die Rechte, die einheimischen Kindern auf der Grundlage der UN-Kinderrechtskonvention zustehen, häufig nicht gewährt werden.

In diesem Beitrag diskutiere ich das Handeln geflüchteter Kinder aus einer kindheitssoziologischen Perspektive von Bürgerschaft. Dabei beziehe ich mich auf das Konzept *lived citizenship* (Lister 2007) und das Konzept *citizenship from below* (Rygiel et al. 2015) der *critical citizenship studies*.

Im ersten Abschnitt erläutere ich, wie in einer spezifischen Vorstellung von Kindheit Kinder als vorrangig schon- und schutzbedürftig beschrieben werden, wie ihnen ein eingeschränkter Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen gewährt wird und wie ihre Beteiligungsmöglichkeiten als Bürger*innen begrenzt werden. Anschließend wird das in der liberalen Tradition verankerte Konzept der (Staats-)Bürgerschaft knapp eingeführt und aus der Perspektive der *critical citizenship studies* kritisch diskutiert. Danach übertrage ich Konzepte der *critical citizenship studies* auf ausgewählte Handlungssituationen von Kindern in Geflüchtetenunterkünften, betrachte die asylpolitische Unterbringungspraxis geflüchteter Familien als Beitrag zu einer doppelten Diskriminierung geflüchteter Kinder und stelle die Letzteren als soziale Akteur*innen im Umgang mit den Verhältnissen dar. Abschließend greift der Beitrag Überlegungen der Philosophin Hannah Arendt auf, die für das Recht, überhaupt Rechte zu haben, als einem grundlegenden politischen Menschenrecht plädierte und diese in der Auseinandersetzung um die Rechte Geflüchteter starkgemacht hat. Diesen Gedanken weite ich auf Kinder als bürgerschaftlichen Akteur*innen im Gemeinwesen aus.

KINDHEIT UND BÜRGERRECHTE

Seit der Aufklärung hat sich in Europa eine Vorstellung von Kindheit durchgesetzt, die diese als besondere Schutz-, Schon- und Lernphase in Vorbereitung auf gesellschaftsrelevante Aufgaben im Erwachsenenalter versteht (Wihstutz 2018).¹ Es ist dieses normati-

ve Kindheitsmuster, das die Besonderheit und Verletzlichkeit von Kindern explizit als schützenswert begreift und damit ihre Abtrennung von und ihren Schutz vor der Erwachsenenwelt rechtfertigt (Hungerland 2016). Ihre entwicklungsbedingte Abhängigkeit von Erwachsenen ist strukturell über Gesetze, also Verpflichtungen und Rechte, verankert.

In der Kindheitssoziologie heißt es, dass die Mitglieder der sozialen Gruppe Kinder marginalisiert positioniert sind. Sie erhalten nur vermittelten bzw. begrenzten Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen und Beteiligungsmöglichkeiten. Ihnen werden staatsbürgerrechtliche Rechte wie das Recht, sich politisch zu betätigen, zu wählen und sich als Mandatsträger*innen aufstellen zu lassen, eine Partei zu gründen, und Ähnliches mit der Begründung verwehrt, sie verfügten (noch) nicht über die hierfür erforderlichen Kompetenzen wie Rationalität und Unabhängigkeit der Entscheidung. Diese seien bei Kindern im Unterschied zu Erwachsenen noch nicht ausreichend entwickelt (Larkins 2014). Seit dem nicht mehr ganz so neuen Paradigmenwechsel in der Kindheitsforschung und -theorie in den 1980er- und 1990er-Jahren gelten Kinder zunehmend als Akteur*innen. Damit wird die Gegenüberstellung von Kindern und Erwachsenen zunehmend infrage gestellt (James et al. 1998). Die neuere Kindheitsforschung versteht Kinder vielmehr auch als *beings*, als soziale Akteur*innen mit eigenen Erfahrungen und Perspektiven, die Einfluss auf soziale Beziehungen und die soziale Umwelt nehmen. Kinder werden also nicht länger nur als verletzlich und abhängig, als in der Entwicklung begriffene Werdende verstanden. Ebenso werden Erwachsene zunehmend als Lernende wahrgenommen, die sich mit dem Wandel globaler technischer Veränderungen und Neuerungen kontinuierlich auseinandersetzen müssen, also ähnlich wie Kinder auch als *becomings* bzw. Werdende (Lee 2001; Prout 2005; für einen Überblick siehe Larkins 2014). Die feministische Care-Theorie, die Pflege und Vorsorge, Erziehung, Bildung, Fürsorge und Partizipation als sich einander bedingend und miteinander verwoben begreift, macht darauf aufmerksam, dass der Mensch als solcher in unterschiedlichen Phasen seines Lebens auf die Unterstützung anderer angewiesen ist. Der Mensch sei

¹ Dass dieses Kindheitsbild der Moderne bereits in seinen Grundzügen nicht für alle gedacht oder gegolten hat, darauf weist Liebel (2017) hin. Weder die Kinder in den eroberten Kolonien, in der Sklavenarbeit noch in den ausgebeuteten armen Klassen in Europa des 18. und 19. Jahrhunderts erlebten Kindheit als Schon- und Schutzphase. Die Herausbildung dieses spezifischen Kindheitsbilds der Moderne ist nicht ohne eine Berücksichtigung der ethnischen, klassen- und geschlechtsspezifischen Diskriminierung auf globaler Ebene zu verstehen.

demzufolge per se vulnerabel. Vulnerabilität ist demnach kein Privileg oder keine Schwäche von Kindern allein (Tronto 1993).

Nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UN-KRK) sind Kinder subjektive Träger von Rechten. Im Folgenden richte ich den Fokus auf das liberale Verständnis von Staatsbürgerschaft, das ich als unvollständig kritisiere, um anschließend eine handlungsorientierte Perspektive in die Diskussion einzuführen. Mit einer auf das Handeln fokussierten Perspektive, so mein Argument, können auch Kinder als *citizens*, also Bürger*innen, betrachtet werden.

STAATSBÜRGERSCHAFT UND CITIZENSHIP

Im traditionellen liberalen Verständnis von Staatsbürgerschaft ist diese an den rechtlichen Status der Mitgliedschaft einer politischen Gemeinschaft (meist des Nationalstaates) geknüpft. Ausgehend von der Französischen Revolution und der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte (1789) und der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung (1776) umfasst das liberale Staatsbürgerschaftsverständnis nach T. H. Marshall (1950) auch politische Rechte und Rechte der sozialen Wohlfahrt (Rygiel et al. 2015: 11).

Staatsbürgerschaftliche politische Rechte, auch Bürgerrechte (sic!) genannt, beinhalten das Recht zu wählen, sich selbst für ein öffentliches politisches Amt zur Wahl aufzustellen, die Pflicht, Steuern zu zahlen und das Land mit der Waffe zu verteidigen (Wehrpflicht). Neben diesen klassischen Rechten von Staatsbürger*innen werden zunehmend auch sexuelle, kulturelle und ökologische Rechte als erweiterte oder neue bürgerschaftliche Rechte diskutiert (Isin/Nyers 2014). Der UN-Sozialpakt ergänzt, dass Gleichberechtigung und der diskriminierungsfreie Zugang zu einem angemessenen Lebensstandard, zur Gesundheitsversorgung, zum Bildungssystem, zum Wohnungs- und Arbeitsmarkt und zu anderen Kernbereichen des Lebens über wirtschaftliche, kulturelle und soziale Rechte ermöglicht werden sollen. Im Zusammenspiel mit den bürgerlichen und politischen Rechten bilden soziale Rechte nach dem Deutschen Institut für Menschenrechte eine unteilbare Einheit zum Schutz der Menschen in ihren elementaren Lebensbereichen. Auf diese Weise sollen sie zu einer menschenwürdigen Gestaltung der Lebensverhältnisse aller Menschen beitragen (DIMR 2023).

Schon lange wird das liberale Verständnis von Staatsbürgerschaft insbesondere von feministischen Theoretiker*innen als unvollständig bzw. als einseitig kritisiert, da die Lebensverhältnisse und -erfahrungen jener, die nicht der weißen, männlichen, heterosexuellen Mittelschicht entsprechen, nicht berücksichtigt werden bzw. nicht im modernen universellen Staatsbürgerschaftsverständnis aufgehen (exemplarisch dazu Rygiel et al. 2015; Yuval-Davies 1999; Moosa-Mitha 2005).

Es sind soziale Gruppen wie Frauen, Sklaven und Angehörige der ökonomisch schwachen Schichten, Migrant*innen und Kinder, die von den staatsbürgerrechtlichen Privilegien ausgeschlossen wurden bzw. werden und diese für sich beanspruchen. Der (uneingeschränkte) Zugang ist stets Gegenstand von Verhandlungen. Indem der Zugang zu Rechten und Pflichten bestimmten sozialen Gruppen gestattet ist, anderen jedoch verwehrt wird, ist das Konzept der Bürgerschaft auch in historischer Perspektive eng mit umkämpften Ein- und Ausschließungsprozessen verbunden.

In den kritischen *citizenship studies* wird das Konzept von *citizenship* als ein dynamisches Konstrukt und als Gegenstand von Verhandlungen analysiert (Isin/Nyers 2014: 2). Demnach bedeutet *citizenship* mehr als Staatsbürgerschaft und es umfasst mehr als nur das Verhältnis zwischen Staat und Individuum. Es ist eine Institution, die die Rechte zwischen den politischen Subjekten und dem Gemeinwesen, dem diese Subjekte angehören, vermittelt. Es geht dabei auch um das Handeln der Menschen und die Prozesse, durch die Teilhabe erkämpft bzw. ermöglicht wird, und darum, wie Individuen und soziale Gruppen ihre Ansprüche und ihre Zugehörigkeiten artikulieren und erfahren. Als politische Subjekte verhandeln sie ihre (gemeinsamen) Anliegen gegenüber Gemeinschaften. Als soziale Gruppe kämpfen sie für ihre Anerkennung als Zugehörige, erklären sich selbst als dazugehörig, als *citizens*, und erheben Forderungen.

Mittels Konzepten wie *lived citizenship* oder *citizenship from below* (Bürgerschaft von unten) wird der Versuch unternommen, eine Terminologie zu entwickeln für das vielfältige und einfallreiche Handeln derer, die zum Beispiel als Migrant*innen oder als Kinder von Bürgerschaft ausgeschlossen werden und trotzdem oder gerade deshalb Forderungen nach Teilhabe stellen (für einen Überblick siehe Rygiel et al. 2015: 9). Es geht folglich darum, die politische Dimension im Handeln dieser Personengruppen zu erkennen, als Bürgerschaftshandlung (*acts of citizenship*) und auf stereotype Zuweisungen zu verzichten, die die Handelnden als kriminell oder vulnerabel stigmatisieren.

Mit der Schwerpunktverschiebung von der abstrakten Ebene, auf der die (Staats-)Bürgerschaft vor allem als eine Angelegenheit von Rechten und Pflichten verstanden wird, auf die Ebene von Handlung und Tun werden Subjekte als soziale Akteur*innen erkennbar. «Handlungen bringen Akteure hervor, die vor den Handlungen nicht existieren.» (Isin 2008: 37) Im Handeln und durch Handlungen kommt es zu «kreativen Brüchen» (Rygiel et al. 2015: 5), die die Gepflogenheiten, Ordnungen und Praxen und so auch das Verhältnis zwischen Bürger*innen und Nicht-Bürger*innen durcheinanderbringen bzw. aufbrechen. Die Analyse von *citizenship* als Handlung (*acts of citizenship*) ermöglicht es, die Akteur*innen als politisch Handelnde und als eingebettet in politische Verhältnisse zu begreifen. Der oder die Einzelne erfährt seine bzw. ihre Rechte und

Pflichten schließlich im Tun, über das Handeln und in Aktivitäten. Nur so werde Bürgerschaft/*citizenship* erlebbar und gelebt (Warming/Fahnøe 2017).

GELEBTE BÜRGERSCHAFT

Das Konzept der gelebten Bürgerschaft (*lived citizenship*; Lister 2007) interessiert sich für die Beziehungen, Zugehörigkeiten des bzw. der Einzelnen zu verschiedenen sozialen Gemeinschaften. Es geht auch darum, die unterschiedlichen Ebenen wahrzunehmen. Neben Rechten und Pflichten umfasst das Konzept Identitätsdimensionen wie Motivation und die Wahrnehmung des Selbst und des «Anderen». Nach Warming und Fahnøe (2017: 1) geht es um Beteiligung an der Gemeinschaft und um die Anerkennung des eigenen Beitrags zu dieser Gemeinschaft. Isin und Nyers (2014: 4) konstatieren, dass *citizenship* eine Beschreibung dessen ist, wie miteinander umgegangen wird, wie unterschiedlich Situationen und Identitäten verhandelt werden, und dass wir uns im Alltag zwar jeweils ähnlich, aber doch vom Gegenüber als verschiedenen wahrnehmen und äußern.

Durch das gemeinsame Aushandeln von Zugehörigkeit und Wahrnehmung in Prozessen der Anerkennung entwickeln sich Beziehungen, die miteinander verwoben sind und Gemeinschaft in einem konkreten Rahmen erfahrbar machen. Es geht folglich um soziale Handlungssituationen, in denen sich das Selbst und das Andere entfalten (können). Bürgerschaft in diesem Sinne findet im Alltag statt, über Lernprozesse, und schließt affektive und emotionale Dimensionen ein. Es umfasst weit mehr als ein Bewusstsein von Rechten und Pflichten (Warming/Fahnøe 2017). In der subjektiven Dimension von *citizenship* geht es um das Erleben von Zugehörigkeit bzw. Nicht-Zugehörigkeit, von (fehlender) Wertschätzung und (eingeschränkten) Möglichkeiten der Teilhabe und Entwicklung eigener Kompetenzen. «Sprechend und handelnd schalten wir uns in die Welt der Menschen ein, die existierte, bevor wir in sie geboren wurden, und diese Einschaltung ist wie eine zweite Geburt», die wir aus eigener Initiative vorantreiben (Arendt 1998: 215). *Citizenship* kann demnach als der öffentliche Raum verstanden werden, der durch gemeinsames Handeln und Sprechen entsteht.

Im Kontext von Flucht und Migration zeigt sich, dass das, was als normal verhandelt wird, wie das Recht, den Wohn- und Aufenthaltsort selbst zu bestimmen, bei Bedarf umfassende medizinische Versorgung zu erhalten oder Zugang zu Bildung zu haben, nicht für alle gilt. Das Recht der freien Fortbewegung und der Niederlassung an selbstgewählten Orten gilt nicht für Geflüchtete. Das wirft Fragen auf – nicht nur aufseiten derer, die ausgegrenzt und ausgeschlossen werden von der gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe. Das, was selbstverständlich ist oder war, offenbart sich als Privileg.

In einer demokratischen Gesellschaft sind Privilegien, Einschlüsse wie auch Ausgrenzungen immer wieder neu zu begründen, ihre Legitimation ist zu über-

prüfen. Das gilt für Situationen, in denen Geflüchtete für sich und ihre Familien Beteiligung, Partizipation und Schutz wie eine eigene Wohnung, umfängliche medizinische Versorgung oder einen legalen Zugang zum Arbeitsmarkt einfordern. Dabei orientieren sie sich an dem, was für die Mehrheitsgesellschaft selbstverständlich ist. Auch ihre Kinder sollen Kindertageseinrichtungen besuchen können, die den Qualitätsstandards des Kinder- und Jugendrechts entsprechen und für ihre Kinder erreichbar sind. Die älteren Kinder sollen auch Zugang zu regulären Schulen haben (Lewek/Naber 2017).

LIVED CITIZENSHIP VON KINDERN

Um die Bedeutung der Praktiken von Kindern als bürgerschaftliches Handeln zu verstehen, empfiehlt Larkins (2014) zu analysieren, wie Kinder Zugehörigkeit, Rechte, Pflichten und Gleichheit praktisch handhaben und den subjektiven Sinn ihrer jeweiligen Handlung entschlüsseln. So kann auch grenzverletzendes oder regelüberschreitendes Verhalten von Kindern unter dem Gesichtspunkt bürgerschaftlichen Handelns untersucht werden. Denn auch individuelles, vermeintlich regelwidriges Verhalten beruft sich auf anerkannte, gesellschaftlich vereinbarte Werte und Normen. Im Widerständigen die geteilten Werte zu erkennen und den Anspruch herauszulesen, dazuzugehören, sich beteiligen zu können und teilzuhaben, ermöglicht es, im Handeln der Kinder praktizierte Bürgerschaft/*citizenship* wahrzunehmen, wie zum Beispiel im Bestreben geflüchteter Kinder, endlich eine reguläre Schule besuchen zu können oder in einem «richtigen Haus» zu wohnen (Wihstutz 2019). Die Kinder machen deutlich, dass sie sich mit dem, was ihnen als Geflüchteten zugewiesen wird, nicht zufriedengeben, wie der Unterbringung der Familie in einer Massenunterkunft, der Beschulung in nicht-regulären Klassen bzw. Betreuung in Einrichtungen, die nicht den Standards der frühkindlichen Bildung entsprechen (UNICEF/DIMR 2023).

Zur Veranschaulichung meiner These bürgerschaftlichen Handelns von jungen geflüchteten Kindern skizziere ich im Folgenden die asylrechtlich geregelte Unterbringungspraxis von geflüchteten Familien mit jungen Kindern in Deutschland.

UNSICHTBARMACHUNG DER DISKRIMINIERUNG VON GEFLÜCHTETEN KINDERN

Die Vulnerabilität geflüchteter Kinder lässt sich umfassend verstehen, wenn die Erfahrung von Verletzlichkeit als komplexe Interaktion zwischen situationsbedingten sowie kontextabhängigen Machtbeziehungen und biografischen Faktoren analysiert wird. Im Folgenden möchte ich dieses am Beispiel der Unterbringung geflüchteter Kinder im Familienverbund im Gegensatz zur Unterbringung von geflüchteten Kindern verdeutlichen, die ohne ein Elternteil auf der Flucht sind. Im Gegensatz zu sogenannten unbegleiteten Minderjähri-

gen werden Familien mit Kindern in Massenunterkünften untergebracht, die kaum auf die Entwicklungsbedürfnisse von Kindern eingehen können (Lewek/Naber 2017; World Vision/Hoffnungsträger Stiftung 2016: 49; Seeberg et al. 2009; UNICEF/DIMR 2023; siehe auch die Beiträge von Eckert/González Méndez de Vigo und Bertram/Bölian/Brezger in diesem Band). Das deutsche Asylgesetz nimmt Geflüchtetenunterkünfte vielmehr ausdrücklich von den Qualitätsstandards des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) aus. Diese Unterbringungspraxis steht im Widerspruch zur Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen. Diese Richtlinie benennt Kinder, die mit einem Elternteil reisen, als schutzbedürftig mit besonderen Bedürfnissen, für die die Behörden zuständig sind. Um ihre Rechte einfordern zu können, sind Kinder darauf angewiesen, dass ihre Eltern Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) beantragen. Um dies zu tun, müssten geflüchtete Eltern ihre Rechte kennen und das Sozialleistungssystem in Deutschland verstehen. Sie sind darauf angewiesen, dass die Mitarbeiter*innen in den Massenunterkünften sie über die Rechte und Möglichkeiten der Unterstützung aufklären. Umso schwerer wiegt es, wenn Eltern und Kinder von den Fachkräften (in den Unterkünften) nicht entsprechend beraten werden (können).

Als Problem kommt hinzu, dass es weder auf bundes- noch auf europäischer Ebene einheitliche Standards für das Wohl und die Sicherheit von Kindern in Geflüchtetenunterkünften gibt (Save the Children o. J.). Wie bedeutsam soziokulturelle Angebote sowie Rechts- und Sozialberatung durch kommunale und zivilgesellschaftliche Träger sind, darauf weist eine Studie des Deutschen Jugendinstituts zur Situation aus der Ukraine geflüchteter Menschen in Deutschland hin. Deutlich wird, dass nur wenige von vorhandenen Beratungsangeboten wissen, doch diejenigen, die Zugang zu Beratung haben, sich schneller in der Aufnahmegesellschaft zurechtfinden (DJI 2023). Dessen ungeachtet hat die rot-grün-gelbe Regierungskoalition im Bundeshaushaltsentwurf für das Jahr 2024 Kürzungen eben jener Integrationsleistungen sowie im Bereich der Kinder- und Jugendförderung beschlossen (Stand: August 2023).

Basierend auf ihrer Analyse der rechtlichen und ethischen Aspekte des Wohlergehens von geflüchteten Kindern werfen Hillmann und Dufner (2017) die provokante Frage auf, ob es geflüchteten Kindern in Deutschland besser gehen würde, wenn sie ohne ihre Eltern, also unbegleitet wären. Denn unbegleitete minderjährige Geflüchtete fallen unter das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, das ihnen die gleichen Schutz-, Versorgungs- und Beteiligungsrechte wie einheimischen Minderjährigen gewährt.

Diese Frage ist in der Tat provokant. Zum einen impliziert sie, dass staatliche Institutionen besser auf die Kindererziehung vorbereitet wären als Eltern. Diese An-

nahme stellt das Verständnis des Globalen Nordens von Elternschaft infrage, das besagt, dass Eltern diejenigen sind, die genuin für die Pflege und Erziehung und das Wohlergehen ihrer Kinder verantwortlich sind. Wenn jedoch geflüchtete Kinder zusammen mit ihren Eltern in Unterkünften nach dem Asylgesetz untergebracht werden und die Kinder auffälliges Verhalten zeigen, werden Eltern für die misslichen Verhältnisse des kindlichen Aufwachsens verantwortlich gemacht. Geflüchteten Eltern wird damit unterstellt, sie würden über Wahl- und Entscheidungsfreiheiten verfügen, etwa in Bezug auf die Wohnverhältnisse, die Ernährung und Pflege ihrer Kinder oder die medizinische Versorgung. Aber diese Freiheiten haben sie faktisch nach dem Asylgesetz nur sehr eingeschränkt. (Ausgenommen hiervon sind Menschen, die aus der Ukraine seit Februar 2022 in die Europäische Union fliehen.)

Zum anderen ist die Frage provokant, weil sie die Qualität staatlicher Politik in Zweifel zieht, ein geeignetes Umfeld zu schaffen, in dem geflüchtete Eltern ihre Elternschaft nach eigenen Vorstellungen im Einklang mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (SGB VIII) ausüben können. Studien zu den Lebensverhältnissen von Kindern in Massenunterkünften für Geflüchtete legen nahe, dass die Rechte von geflüchteten Kindern vielmehr tagtäglich und dauerhaft verletzt werden (DJI 2014; World Vision/Hoffnungsträger Stiftung 2016; Lewek/Naber 2017; UNICEF/DIMR 2023).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Asyl- und Migrationspolitik dazu beiträgt, Diskriminierungen von begleiteten geflüchteten Kindern unsichtbar zu machen, indem sie auf eine individualisierte Art und Weise ausschließlich Eltern verantwortlich macht, wenn es um die Versorgung und Betreuung von Kindern geht, ohne die strukturellen Verhältnisse wie etwa die Unterbringung in den Massenunterkünften von Familien zu berücksichtigen. Dies kann zu einer doppelten Viktimisierung führen, da sie sowohl als Geflüchtete als auch als Kinder diskriminiert werden.

CITIZENSHIP GEFLÜCHTETER KINDER

«Kinder auf der Flucht gehören zu den am meisten gefährdeten Menschen der Welt. Flucht und Vertreibung unterbrechen jeden Aspekt des Lebens, der für Kinder in sicheren Ländern selbstverständlich ist: Schulunterricht, ein Zuhause, regelmäßige Mahlzeiten, medizinische Versorgung, Sicherheit und Schutz vor Gewalt [...] die Liste ließe sich lange fortsetzen.» (World Vision 2022: 2)

Als soziale Gruppe sind Kinder mit Fluchterfahrung in mehrfacher Hinsicht gefährdet und verletzbar. Als Geflüchtete erleben sie Marginalisierung und Ausgrenzung und als Kinder sind ihre Möglichkeiten der gesellschaftlichen Teilhabe eingeschränkt. Über die entwicklungsbedingte emotionale, psychische und physische Abhängigkeit hinaus sind geflüchtete Kinder strukturell von ihren Eltern durch das Asylgesetz abhängig: Sie leben in den Unterkünften mit Erwachsenen auf engstem Raum zusammen, teilen sich mit Fremden – oftmals ohne eine gemeinsame Sprache

zu sprechen – Sanitär- und Küchenräume und haben wenig Raum, um eigenen Bedürfnissen nachgehen zu können (d. h., sie können z. B. das in Artikel 31 der UN-Kinderrechtskonvention garantierte Recht auf Spiel, Freizeit und Erholung nicht wahrnehmen).

Mit einem (ausschließlichen) Blick auf geflüchtete Kinder als Opfer der Verhältnisse wird jedoch unter Umständen übersehen, wie sie sich als Handelnde in ihrem Umfeld bewegen, Beziehungen entwickeln und Veränderungen bewirken (wollen). Trotz der Verhältnisse oder den Verhältnissen trotzend sind Kinder aktiv involviert in die Gestaltung ihrer sozialen Umwelt (siehe hierzu die Ausführungen von Scott/Le 2019; Fichtner/Trang 2019; Schultz-Algie 2019).

Mit einer individualisierten, rein humanitär ausgerichteten Herangehensweise besteht die Gefahr, die Erfahrungen Geflüchteter mit strukturellen Benachteiligungen im Aufnahmeland und insbesondere die Erfahrungen asylsuchender und geflüchteter Kinder, die häufig extreme persönliche Verluste, Gewalt und Elend erlebt haben, zu entpolitisieren. Ein solche Perspektive konstruiert Kinder als vor allem «passiv und verletzlich», ihre Lebensumstände erscheinen als «bedauerliche moderne Tragödie» (Myers 2009: 30, zitiert nach Pinson et al. 2010: 222). Indem Faktoren wenig Berücksichtigung finden, die strukturell die Verletzlichkeit von Kindern vergrößern, wie beispielsweise ein rechtlich verankertes paternalistisches Kindheitsbild oder spezifische historische Machtverhältnisse und globale Verstrickungen, können solche am Individuum orientierte Ansätze unbeabsichtigt zu vielfältiger Diskriminierung von Kindern beitragen (Kaukko et al. 2017; Pinson et al. 2010: 218; Pupavac 2008; Wihstutz 2019).

Um geflüchtete Kinder in diesen Verhältnissen als soziale Akteur*innen wahrzunehmen, ist das Konzept von *citizenship from below* hilfreich. Unter prekären Verhältnissen (die nicht auf Fluchterfahrungen beschränkt sein müssen) lernen Kinder von Anfang an, dass es im Kampf um knappe Ressourcen darauf ankommt, Verbündete zu finden. Auf ihre Eltern können sie sich unter den gegebenen Umständen in den Massenunterkünften nicht ausschließlich verlassen (Scott/Le 2019). Über einen guten Kontakt zum technischen Hausdienst oder zum Security-Dienst können Kinder etwa Zugang zu Räumen erlangen, der ihnen üblicherweise nicht erlaubt ist (Fichtner/Trang 2019). Die Freundschaft mit Kindern auf derselben Etage, auf demselben Flur kann unter Umständen verhindern, dass ihr gemeinsames Spiel gestört oder dass sie weggejagt werden (Scott/Le 2019). Jüngere lernen von älteren Kindern, zum Beispiel, dass ein Protest gegen ungerechtes, übergreifendes Verhalten einer Betreuungsperson in der Einrichtung erfolgreich sein kann (Schultz-Algie 2019). Kinder sind auf die Unterstützung ihrer Eltern, anderer Heimbewohner*innen sowie der in den Unterkünften Beschäftigten angewiesen. Aber auch die Kinder können sich untereinander helfen.

Mit diesen knappen Hinweisen auf die Lebensverhältnisse von Minderjährigen in Unterkünften für Ge-

flüchtete habe ich versucht darzulegen, wie sich die strukturelle Vulnerabilität der Kinder in ihrem Handeln zeigt bzw. ihr Handeln begründet. In alltäglichen sozialen Interaktionen erleben sie soziale Beziehungen als in Machtverhältnisse eingebettet. Als Akteur*innen versuchen die Kinder, mit ihren Möglichkeiten Einfluss (auf soziale Beziehungen) auszuüben, um trotz der umfangreichen Einschränkungen ihren Interessen und Bedürfnissen nachgehen zu können. Sie nehmen für sich Rechte in Anspruch, die sie auch in Unkenntnis der und ohne Bezug auf die UN-Kinderrechtskonvention als legitim verstehen, weil es um ihre Bedürfnisse als Menschen bzw. Kinder geht.

Diese durchaus auch als widerständig zu verstehenden Handlungen oder auch die Weigerung von Kindern, sich regelkonform zu verhalten, können als *acts of citizenship* gefasst werden, als situationsbezogenes bürgerschaftliches Handeln. Die kritischen *citizenship studies* betrachten *acts of citizenship* als Handlungen von Menschen, die durch ihr Handeln zu politischen Akteur*innen werden, ohne den Status eines/einer Bürger*in des Landes zu haben (Rygiel et al. 2015: 5). Der Fokus auf die (sich den Verhältnissen widersetzen) Handlungen der Kinder in den Geflüchtetenunterkünften öffnet die Diskussion für eine politische Interpretation ihrer Aktivitäten und der Verhältnisse, in denen sie sich bewegen. Denn das Handeln, die Wünsche und formulierten Bedürfnisse der geflüchteten Kinder sind stets vor dem Hintergrund der in Deutschland geltenden (Kinder-)Rechte einzuordnen. Damit stellt sich die Frage nach der Rechtfertigung solcher Lebensverhältnisse. In anderen Worten, um das Handeln der Kinder in den Massenunterkünften als bürgerschaftlich zu verstehen, ist ein Bezug zum politisch-rechtlichen und ökonomischen Rahmen herzustellen und die geschichtliche Entwicklung von Diskriminierungs- und Ausschlussverfahren marginalisierter Bevölkerungsgruppen zu berücksichtigen.

Aus meinen Ausführungen wird deutlich, dass ich das Handeln von geflüchteten Kindern im Sinne von *lived citizenship* bzw. *citizenship from below* als ein dynamisches Wechselspiel zwischen Handlung und Struktur verstehe.

DAS RECHT, RECHTE ZU HABEN, UND TRANSNATIONALE MIGRATION

Die Fragen von Zugehörigkeit und Identität(en), die bestimmte Zugehörigkeitspolitiken stellen, gewinnen im Kontext von Flucht existenzielle Bedeutung, können diese doch entscheidend sein für die Chancen, in der Aufnahmegesellschaft Schutz zu erhalten und ankommen zu können. Im Gegensatz zum nationalstaatlich gebundenen Staatsbürgerschaftsrecht ist das Recht von Geflüchteten in der Philosophie des Naturrechts, in den Menschenrechten begründet (Arendt 1986 [1951]). Die Logik der Menschenrechte, «die so genannten heiligen und unveräußerlichen Rechte des Menschen» (Agamben 1995: 116), folgt einer anderen

Logik als der Logik nationalstaatlichen Rechts.² Innerhalb der politischen Ordnung des Nationalstaates «wird der Status des Flüchtlings – [selbst im besten Fall] – immer als ein vorübergehender Zustand betrachtet, der entweder zur Einbürgerung oder zur Rückführung führen sollte» (ebd.). Geflüchtete mit anhängigem Asylverfahren sowie Vertriebene stehen einerseits «außerhalb der nationalen Rechtsgemeinschaft, [sind] aber innerhalb der nationalen Grenzen des Staates präsent» (Meints-Stender 2017: 64).

Im Konzept der Menschenrechte fehlt nach Hannah Arendt der Bezug zum wichtigsten Recht überhaupt: dem Recht, Rechte zu haben. Vor dem Hintergrund der während des Zweiten Weltkriegs ihrer Staatsbürgerschaft beraubten Menschen entwickelte Arendt (1949) das Konzept von einem zentralen Recht: das Recht auf gesellschaftliche Teilhabe eines jeden Menschen, auf Zugehörigkeit zu einem verantwortlichen Gemeinwesen. Das Verständnis von Menschen als gleich sei nur durch politische Übereinkunft und über garantierte Rechte in einem Gemeinwesen zu erlangen (ebd.). Bürgerschaftliche Rechte oder *citizenship* seien begründet über die Beteiligung bzw. Teilhabe an der politischen Gemeinschaft und am Alltagsleben (Meints-Stender 2017), unabhängig vom Geburtsort oder von der Abstammung (Benhabib 1999).

In Anbetracht weltweit zunehmender Flucht- und Migrationsbewegungen und vor dem Hintergrund der Auseinandersetzung der Menschen mit ihren Lebensverhältnissen vor Ort – an jedem Ort – gewinnen rechtsphilosophische Überlegungen zu Menschen- und Bürgerrechten, wie ich sie hier in Bezug auf geflüchtete Kinder skizziert habe, erneut an Aktualität, um jedem Menschen das Recht auf Zugehörigkeit zu einer politischen Gemeinschaft zu garantieren.

FAZIT

Ein erweitertes Bürgerschaftskonzept – Bürgerschaft verstanden als gelebte, praktizierte Beteiligung und Teilhabe an einem Gemeinwesen – lenkt den Blick darauf, wie Kinder (mit und ohne Staatsbürgerschaft) ihre Identität(en) und ihre Zugehörigkeit(en) zur Gesellschaft und zu Gemeinschaften aushandeln, verstehen, entwickeln und einfordern; also in der Praxis leben. Es ist als Konzept offen genug, um auch die unbeabsichtigten Dynamiken in diesem Prozess zu erfassen und die oftmals auch widersprüchlichen und chaotischen Erfahrungen von an den Rand gedrängten sozialen Gruppen wie geflüchteten Kindern zu verstehen. Das Interesse und die Fähigkeit von geflüchteten Kindern, ihre (Lebens-)Verhältnisse zu beeinflussen, wurden im Zusammenhang mit der asylrechtlichen Unterbringungspraxis dargelegt. Das Asylrecht verschärft die Vulnerabilität von geflüchteten Kindern und ihrer Familien und führt nicht zu einer Stärkung ihrer Handlungsfähigkeit.

Konzepte wie *citizenship from below* oder *lived citizenship* regen zu einer lebensnahen, praxisfokussierenden Analyse an, die sich für den subjektiven Sinn

von Handlungen interessiert. Durch ihr Handeln werden die Kinder als soziale Akteur*innen erkennbar, die auf ihre Verhältnisse einwirken (wollen), um diese zu verbessern. Ihr Handeln als bürgerschaftlich zu verstehen, wäre ein großer Schritt in der Anerkennung von Kindern als Gesellschaftsmitgliedern, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Das Recht, bessere Lebensverhältnisse einzufordern, sich dafür einzusetzen und diese in Anspruch zu nehmen, ist dann nicht mehr nur bestimmten, sozial anerkannten Gruppen vorbehalten, sondern ein Recht aller in einem Gemeinwesen Lebenden.

LITERATUR

- Agamben, G. (1995):** We Refugees, in: Symposium: A Quarterly Journal in Modern Literatures, 49 (2), S. 114–119.
- Arendt, H. (1949):** Es gibt nur ein einziges Menschenrecht, in: Die Wandlung 12/1949, S. 754–800.
- Arendt, H. (1986 [1951]):** Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, München.
- Arendt, H. (1998 [1958]):** Vita Activa oder Vom tätigen Leben. 10. Auflage, München. Titel der amerikanischen Originalausgabe The Human Condition, Chicago.
- Benhabib, S. (1999):** Demokratische Gleichheit und kulturelle Vielfalt. The 1997 Horkheimer Lectures, Frankfurt am Main.
- Boyden, J./Hart, J. (2007):** The Statelessness of the World's Children, in: Children & Society 4/2007, S. 237–248.
- DIMR – Deutsches Institut für Menschenrechte (2023):** Individualbeschwerden beim UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Eine Handreichung für Betroffene, Zivilgesellschaft und Anwaltschaft, 23.8.2023, unter: www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Information/Information_Individualbeschwerden_WSK-Ausschuss.pdf
- DJI – Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.) (2014):** (Über) Leben. Die Probleme junger Flüchtlinge in Deutschland, DJI-Impulse 1/2014 (Nr. 105), unter: www.dji.de/fileadmin/user_upload/bulletin/d_bull_d/bull105_d/DJI_1_14_WEB.pdf.
- DJI – Deutsches Jugendinstitut (2023):** Ukrainische Geflüchtete in Deutschland. Erhebungen zur Zielgruppe und zu kommunalen Betreuungs- und Unterstützungsstrukturen, unter: www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2023/Abschlussbericht_Ukraineforschung_am_DJI_final.pdf

² Um die Menschenrechte völkerrechtlich verbindlich zu machen, verabschiedeten die Vereinten Nationen 1966 zwei Menschenrechtspakte: den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt) und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (WSK-Pakt oder Sozialpakt). Seit 1976 sind der Zivilpakt und der Sozialpakt in Deutschland in Kraft. Allerdings ist es erst seit Juli 2023 möglich, eine Individualbeschwerde zum Sozialpakt einzureichen. Damit können Verstöße gegen wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vor einem Gremium internationaler unabhängiger Expert*innen angezeigt werden und sind rechtlich durchsetzbar (DIMR 2023).

- Fahnøe, K./Warming, H. (2017):** Conclusion: The Potentials of a Lived Citizenship Perspective for Critical Social Work Research, in: Warming, H./Fahnøe, K. (Hrsg.): *Lived Citizenship on the Edge of Society. Rights, Belonging, Intimate Life and Spatiality*, London, S. 249–268.
- Fichtner, S./Tran, H. (2019):** Handlungs-Spiel-Räume von Kindern in Gemeinschaftsunterkünften, in: Wihstutz, A. (Hrsg.): *Zwischen Sandkasten und Abschiebung. Zum Alltag junger geflüchteter Kinder in Unterkünften für Geflüchtete*, Opladen/New York, S. 107–134.
- Hillmann, L./Dufner, H. (2017):** Better Off Without Parents? Legal and Ethical Questions Concerning Refugee Children in Germany, in: *Journal of Ethnic and Migration Studies* 2/2017, S. 331–348.
- Hungerland, B. (2016):** Kindheit, in: Kopp, J./Steinbach, A. (Hrsg.): *Grundbegriffe der Soziologie*, Wiesbaden, S. 162–165.
- Isin, E. F. (2008):** Theorizing Acts of Citizenship, in: Isin, E. F./Nielsen, G. M. (Hrsg.): *Acts of Citizenship*, London, S. 15–43.
- Isin, E. F./Nyers, P. (2014):** Introduction. Globalizing Citizenship Studies, in: Isin, E. F./Nyers, P. (Hrsg.): *Routledge Handbook of Global Citizenship Studies*, London/New York, S. 1–11.
- Isin, E. F./Turner, T. B. (2007):** Investigating Citizenship: An Agenda for Citizenship Studies, in: *Citizenship Studies* 1/2007, S. 5–17.
- James, A./Jenks, C./Prout, A. (1998):** *Theorizing Childhood*, Cambridge.
- Kaukko, M./Dunwoodie, K./Riggs, E. (2017):** Rethinking the Ethical and Methodological Dimension in Research with Refugee Children, in: *ZEP: Zeitschrift für internationale Bildungsforschung und Entwicklungspädagogik* 1/2017, S. 16–21.
- Larkins, C. (2014):** Enacting Children's Citizenship: Developing Understandings of How Children Enact Themselves as Citizens Through Actions and Acts of Citizenship, in: *Childhood* 1/2014, S. 7–21.
- Lee, N. (2001):** *Childhood and Society. Growing Up in an Age of Uncertainty*, Maidenhead.
- Lewek, M./Naber, A. (2017):** Kindheit im Wartezustand. Studie zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Flüchtlingsunterkünften in Deutschland, Köln.
- Liebel, M. (2017):** *Postkoloniale Kindheiten. Zwischen Ausgrenzung und Widerstand*, Weinheim/Basel.
- Lister, R. (2007):** Why Citizenship: Where, When and How Children?, in: *Theoretical Inquiries in Law* 2/2007, S. 693–718.
- Marshall, T. H. (1950):** *Citizenship and Social Class, and Other Essays*, Cambridge.
- Meints-Stender, W. (2017):** Menschenrechte im Zeitalter globaler Flucht. Reflexionen zu Staatsbürgerschaft, politischer Zugehörigkeit und Teilhabe, in: Schmid Noerr, G./Meints-Stender, W. (Hrsg.): *Geflüchtete Menschen. Theoretische Beiträge und Berichte aus der Praxis*, Berlin, S. 59–69.
- Moosa-Mitha, M. (2005):** A Difference-Centered Alternative to Theorization of Children's Citizenship Rights, in: *Citizenship Studies* 4/2005, S. 369–388.
- Myers, K. (2009):** The Ambiguities of Aid and Agency: Representing Refugee Children in England 1937–38, in: *Cultural and Social History* 1/2009, S. 29–46.
- Pinson, H./Arnot, M./Candappa, M. (2010):** Education, Asylum and the «Non-Citizen» Child. The Politics of Compassion and Belonging, London.
- Prout, A. (2005):** *The Future of Childhood*, London.
- Pupavac, V. (2008):** Refugee Advocacy, Traumatic Representations and Political Disenchantment, in: *Government and Opposition* 2/2008, S. 270–292.
- Rygiel, K./Ataç, I./Köster-Eiserfunke, A./Schwiertz, H. (2015):** Governing Through Citizenship and Citizenship from Below. An Interview with Kim Rygiel, in: *Movements. Journal für kritische Migrations- und Grenzregimeforschung* 2/2015, unter: <http://movementjournal.org/issues/02.kaempfe/02.rygiel,atac,koster-eiserfunke,schwiertz-governing-citizenship-from-below.html>
- Save the Children (o. J.):** «Kinder schützen – Strukturen stärken!» Kinderschutzstandards in Unterkünften für geflüchtete Menschen, unter: www.savethechildren.de/informieren/einsatzorte/deutschland/schutz-von-kindern/kinder-schuetzen-strukturen-staerken/.
- Schulz-Algie, E. (2019):** Manno Stopp! Das Menschenrecht von jungen Kindern auf Schutz vor Gewalt in Unterkünften für geflüchtete Menschen, in: Wihstutz, A. (Hrsg.): *Zwischen Sandkasten und Abschiebung. Zum Alltag junger geflüchteter Kinder in Unterkünften für Geflüchtete*, Opladen/New York, S. 163–196.
- Scott, P./Le, T. (2019):** It's child play – or is it? Play, conflicts and relationship networks among children in a reception centre, in: Wihstutz, A. (Hrsg.): *Zwischen Sandkasten und Abschiebung. Zum Alltag junger geflüchteter Kinder in Unterkünften für Geflüchtete*, Opladen/New York, S. 135–162.
- Seeberg, M./Bagge, C./Enger, T. (2009):** No Place. Small Children in Norwegian Asylum-seeker Reception Centres, in: *Childhood* 3/2009, S. 395–411.
- Tronto, J. (1993):** *Moral Boundaries: A Political Argument for an Ethic of Care*, New York.
- UNICEF Deutschland/Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) (2023):** «Das ist nicht das Leben» – Perspektiven von Kindern und Jugendlichen in Unterkünften für geflüchtete Menschen, Köln/Berlin.
- Warming, H./Fahnøe, K. (2017):** Social Work and Lived Citizenship, in: Warming, H./Fahnøe, K. (Hrsg.): *Lived Citizenship on the Edge of Society. Rights, Belonging, Intimate Life and Spatiality*, London, S. 1–22.

Wihstutz, A. (2018): Grundbegriff Kindheit. Eine soziologische Perspektive, in: Kleeberg-Niepage, A./ Rademacher, S. (Hrsg.): Kindheits- und Jugendforschung in der Kritik. (Inter-)disziplinäre Perspektiven auf zentrale Begriffe und Konzepte, Wiesbaden, S. 91–110.

Wihstutz, A. (2019) (Hrsg.): Zwischen Sandkasten und Abschiebung. Zum Alltag junger geflüchteter Kinder in Unterkünften für Geflüchtete, Opladen/New York.

World Vision Report (2022): Hungrig, schutzlos und oft vergessen: Kinder auf der Flucht. Zusammenfassung und Empfehlungen des World Vision Berichts zum Weltflüchtlingstag 2022, unter: www.worldvision.de/sites/worldvision.de/files/pdf/World_Vision_Report_Weltfluechtlingstag.pdf

World Vision Deutschland/Hoffnungsträger Stiftung (2016): Angekommen in Deutschland. Wenn geflüchtete Kinder erzählen, unter: www.worldvisioninstitut.de/_downloads/allgemein/WorldVision_Fluchtstudie2016_web.pdf

Yuval-Davis, N. (1999): Gender and Nation, Thousand Oaks.

MICHAEL KLUNDT

KINDERRECHTE UND GEFLÜCHTETE KINDER IM UN-DIALOG

In diesem Beitrag geht es um die Thematik der geflüchteten Kinder bzw. Flüchtlingskinder im UN-Staatenberichtsverfahren nach Artikel 44 der UN-Kinderrechtskonvention unter besonderer Berücksichtigung von Kindern in Flüchtlingsunterkünften. Mit der Dokumentation dieses Zyklus des sogenannten UN-Dialogs, der mit dem Fünften und Sechsten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland 2019 beginnt und mit den Abschließenden Bemerkungen des UN-Ausschusses 2022 endet, soll gezeigt werden, an welchen Stellen weiterhin wichtiger Handlungsbedarf zur Frage der Kinderrechte für geflüchtete Kinder besteht. Doch bevor das UN-Staatenberichtsverfahren in Bezug auf geflüchtete Kinder betrachtet wird, soll zunächst der völkerrechtliche Hintergrund des UN-Dialogs anhand des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes erläutert werden.

Orientiert man sich an der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen von 1989, so sind laut Artikel 1 unter Kindern alle Menschen unter 18 Jahren zu verstehen. Damit ist die UN-Kinderrechtskonvention also auch eine Jugendrechtskonvention. Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen von 1989, die von über 193 Staaten unterzeichnet wurde, fordert in Artikel 3 Absatz 1 den Vorrang des Kindeswohls: «Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.» 1992 ratifizierte Deutschland die UN-Kinderrechtskonvention noch mit Vorbehalten. Das heißt, die Konvention wurde zwar als Gesetz vom Bundestag beschlossen, doch in verschiedenen Bereichen des Familien- und Jugendrechts, in Bezug auf das Mindestalter von Soldat*innen sowie hinsichtlich des Diskriminierungsverbots zwischen deutschen und ausländischen Kindern nahm die BRD für sich in Anspruch, im Widerspruch zur UN-Kinderrechtskonvention zu verbleiben. Dies wurde erst im Jahr 2010 durch die nunmehr vorbehaltlose Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention beendet.

Die Bundesrepublik Deutschland tat sich von Anfang an schwer mit der ungeteilten Anerkennung und Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention. Allein durch den bis 2010 geltenden ausländerrechtlichen Vorbehalt gegenüber dem Abkommen glaubten sich viele Landesregierungen der Bundesländer berechtigt, minderjährige Geflüchtete in Abschiebehaft nehmen, sie beispielsweise der Schulpflicht entziehen und ihnen Rechte (z. B. auf Gesundheitsversorgung oder Rechtsschutz) vorenthalten zu dürfen (vgl. Nothafft 2008: 34f.). Auch deshalb kann der politische und zivilgesellschaftliche Kampf um die Einführung von Kinderrechten in die Verfassung als ein Kampf um ein Signal in die politische,

rechtliche und gesellschaftliche Öffentlichkeit für die Umsetzung von Kinderrechten auf Schutz, Förderung und Beteiligung verstanden werden (vgl. Hildebrandt 2008: 1032).

Eine wichtige Form der Realisierung von Kinderrechten besteht darin, dass sich die Vertragsstaaten in Artikel 44 der UN-Kinderrechtskonvention dazu verpflichten, in regelmäßigen Abständen über ihre Umsetzung des Kinderrechtsabkommens durch staatliche Gesetze und Maßnahmen zu berichten. Normalerweise besteht die Pflicht, zwei Jahre nach Ratifikation und dann alle fünf Jahre Bericht zu erstatten. Nach der bundesdeutschen Ratifizierung 1992 erschien auch tatsächlich 1994 der Erstbericht der BRD; 1999 wurde der zweite Staatenreport an die Vereinten Nationen abgegeben. Doch dann verlängerten sich aufseiten (nicht nur) des deutschen Vertragsstaates und des UN-Kinderrechteausschusses die Bearbeitungszeiten, so dass erst 2009 der Dritte und Vierte Staatenbericht und 2019 der Fünfte und Sechste Staatenbericht von Deutschland abgegeben wurde. Dessen Ergänzung durch nichtstaatliche Schattenberichte (2019/2020), seine Behandlung (2021), gemeinsame Besprechung und schließliche Begutachtung (2022) in Form der sogenannten Abschließenden Bemerkungen (Concluding Observations) durch den UN-Kinderrechteausschuss in Genf sollen nun im Folgenden, bezogen auf die Thematik der geflüchteten Kinder, etwas genauer untersucht werden.

DER FÜNFTE UND SECHSTE STAATENBERICHT DER BRD VON 2019

Am 13. Februar 2019 hatte die damalige Bundesfamilienministerin Franziska Giffey dem Bundeskabinetten Fünften und Sechsten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vorgelegt. Das Kabinett beschloss den Bericht, der über die wichtigsten Entwicklungen bezüglich der Stärkung der Kinderrechte in Deutschland seit 2014 aus Sicht der Bundesregierung informiert (vgl. BMFSJ 2019). Im Fünften und Sechsten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 2019 versprach die Bundesregierung, «besondere Schutzmaßnahmen» nach Artikel 22, 30, 32, 33, 35, 36, 37 (b)–(d) und 38–40 vorzunehmen. Unter der Überschrift «Flüchtlingskinder» (Art. 22), unbegleitete asylsuchende Minderjährige, von Migration betroffene Kinder» garantierte sie:

«Dem umfassenden Schutz der Rechte geflüchteter bzw. von Migration betroffener Kinder fühlt sich die Bundesregierung in hohem Maße verpflichtet. [...] Gleiche und kindgerechte Behandlung für jedes Kind. Im SGB VIII werden grundsätzlich alle ausländischen und nicht ausländischen

Kinder gleich behandelt (§ 6 SGB VIII), sodass bspw. unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) bei Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich der gleiche Schutz und die gleiche Förderung wie inländischen Minderjährigen zustehen. [...] Für die schulische Integration und die Sprachförderung von schulpflichtigen jungen Geflüchteten sind die Schulen zuständig. [...] Schulische Bildung wird in den Ländern von Anfang an unabhängig von Aufenthaltsstatus und Bleibeperspektive organisiert.» (BMFSJ 2019: 37)

Da Kinder, die sich mitsamt ihren Familien in Geflüchtetenunterkünften aufhalten, von diesen Rechten selbstverständlich nicht ausgenommen sind, wird im Folgenden zu prüfen sein, ob und wie sich der deutsche Vertragsstaat auch wirklich an seine eigenen Rechtsgrundsätze und Garantien hält.

Somit wird, gemessen an diesen Versprechungen und Garantien, nun der weitere UN-Dialog dargestellt. Da Staatenberichte immer auch die Tendenz haben, eine aus Regierungssicht wohlwollende Selbstdarstellung zu betreiben, sieht die UN-Kinderrechtskonvention vor, dass auch nichtstaatliche Vereinigungen für Kinderrechte wie UNICEF oder die National Coalition ebenfalls alle fünf Jahre einen sogenannten Parallel- oder Schattenbericht verfassen. Dies hat das Netzwerk Kinderrechte (ehemals: National Coalition) für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland auch im Jahre 2019 bewerkstelligt (National Coalition 2019b).

DER ZIVILGESELLSCHAFTLICHE SCHATTENBERICHT DER NATIONAL COALITION VON ENDE 2019

Die National Coalition Deutschland empfiehlt in diesem Bericht dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern, hinsichtlich Flüchtlingskindern bzw. geflüchteter Kindern «die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls durch Gesetzgeber und Verwaltung auch im Migrationsrecht und in dessen Schnittstellenbereichen durchzusetzen» (ebd.: 62) und «die Primärzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für unbegleitete Minderjährige gesetzlich festzuschreiben» (ebd.). Ferner fordern sie, eine «verpflichtende kindgerechte Beratung im Vorfeld der Asylanholung zu gewährleisten sowie die Anhörung durch besonders geschultes Personal auch bei begleiteten Minderjährigen durchzuführen»; «begleitete und unbegleitete Minderjährige von beschleunigten Asylverfahren, Flughafenverfahren, Ausreisegewahrsam und Abschiebungshaft» sowie «von Sanktionen und Ausschlussgründen im Leistungs-, Asyl- und Aufenthaltsrecht ausdrücklich auszuschließen». Es sei «sicherzustellen, dass bei Entscheidungen über Aufenthaltserlaubnisse für langjährig Geduldete das Kindeswohl der ausschlaggebende Faktor ist. Dazu sollten Kettenduldungen abgeschafft und Kindern und Jugendlichen ein dauerhaftes Bleibe-recht zugänglich gemacht werden» (ebd.).

Ferner empfiehlt die National Coalition dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern, «verbind-

liche Standards und Rahmenbedingungen, die das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Aufnahmeeinrichtungen gewährleisten, einschließlich effektiver Sanktions-, Beschwerde- und Kontrollmechanismen, bundesgesetzlich zu regeln» (ebd.: 63). Asylsuchende seien «zeitnah auf die Kommunen zu verteilen und die Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung leben zu müssen, auf maximal einen Monat zu beschränken». Außerdem seien «geflüchtete Menschen schnellstmöglich dezentral in kleinen Wohneinheiten oder Wohnungen unterzubringen» (ebd.) Mit diesen, angesichts der Garantien der Bundesregierung im Staatenbericht eigentlich selbstverständlich klingenden Forderungen wird bereits deutlich gemacht, dass offensichtlich genau in diesem Bereich dringender Verbesserungsbedarf besteht.

Und unter der Überschrift «Besondere Schutzmaßnahmen» weist die National Coalition auf weitere vom UN-KRK-Ausschuss der Bundesregierung nahezulegende Aspekte hin, wie den «unmittelbaren Zugang zur Regelversorgung für begleitete Minderjährige zu gewährleisten, etwa uneingeschränkte Gesundheitsversorgung sowie vollständige soziale und kulturelle Teilhabe durch die Streichung von räumlichen Beschränkungen und Wohnsitzauflagen». Es sei «den Ländern zu empfehlen, eine unmittelbare Schulpflicht für geflüchtete Minderjährige in allen Bundesländern einzuführen» und «die Bildungsförderung zu öffnen und die Erlaubnisse für Praktika und Ausbildungen unabhängig von Status, Voraufenthaltsdauer, Art der Unterbringung und Herkunftsland zu gewähren» (ebd.: 63f.).

Bis hierhin wird bereits deutlich, dass zwischen dem Versprechen einer Gleichbehandlung deutscher und nichtdeutscher Kinder und dessen Realisierung eine nicht zu übersehende Lücke klafft. Gerade in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Wohnen ist eine strukturelle Benachteiligung geflüchteter Kinder zu beobachten.

DER ALTERNATIVREPORT DES DEUTSCHEN INSTITUTS FÜR MENSCHENRECHTE VON ENDE 2019

Derweil hatte im Oktober 2019 die Monitoring-Stelle zur UN-Kinderrechtskonvention beim Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR) in Berlin auch ihren Parallelbericht zum Fünften und Sechsten Staatenbericht der Bundesregierung vom April 2019 zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland beim UN-Ausschuss in Genf vorgelegt. Parallelbericht dienen dazu, den UN-Ausschuss zusätzlich zum Staatenbericht über den Stand der Umsetzung der jeweiligen Konvention im überprüften Land zu informieren. In ihren Anregungen macht die Monitoring-Stelle zur UN-KRK besonders auf folgende Punkte aufmerksam:

«Der Ausschuss soll Deutschland mit Nachdruck auffordern, seine Migrationspolitik diskriminierungsfrei und unter Wahrung der Kinderrechte gemäß UN-KRK zu gestalten.

[...] Bund und Länder müssen sicherstellen, dass geflüchtete Kinder rechtlich wie faktisch als Kinder behandelt werden. [...] Die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls (best interests of the child) muss im Aufenthalts- und Asylrecht ausdrücklich verankert werden. [...] Die Primärzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für Identifizierung, Unterbringung und Betreuung unbegleiteter Minderjähriger muss explizit und ausdrücklich im Achten Sozialgesetzbuch sowie im Aufenthalts- und Asylrecht verankert werden.» (DIMR 2019: 39)

Zudem müsse durch die Gesetzgebenden «für unbegleitete und begleitete minderjährige Geflüchtete eine Klarstellung erfolgen, dass kinschaftsrechtliche Entscheidungen grundsätzlich im Asyl- und Aufenthaltsrecht Berücksichtigung finden» (ebd.), und der Bundesgesetzgeber solle sicherstellen, dass alle Stellen, die Teilhabe und Unterstützung von geflüchteten Kindern fördern, explizit von Datenübermittlungspflichten an die mit dem Vollzug des Ausländerrechts betrauten Behörden ausgenommen seien – nicht nur wie bisher Bildungs- und Erziehungseinrichtungen. Geflüchtete Kinder sollten ihre Fluchtgründe im Asylverfahren effektiv geltend machen können. Hierzu müssten durch die Bundesgesetzgebenden von Beginn an kindgerechte Verfahren etabliert, kindgerechte Informationspflichten eingeführt sowie unabhängige Berater*innen und Vertretungen zur Verfügung gestellt werden, die im Kindschafts- und Migrationsrecht geschult seien. Außerdem sei die Berücksichtigung kinspezifischer Fluchtgründe im Asylverfahren – beispielsweise die Verfolgung als Kindersoldat*innen –, wie vom Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen entwickelt, durch den Bundesgesetzgeber gesetzlich zu verankern und die asylrechtliche Anhörung bei allen Minderjährigen durch besonders geschultes Personal durchzuführen.

Die Monitoring-Stelle fordert ferner, dass Bund und Länder sicherstellen müssten, «dass alle Personen, von denen die asyl- oder aufenthaltsrechtliche Perspektive von Kindern abhängt – wie etwa Bundespolizei und Ausländerbehörden – kinspezifisch qualifiziert» seien. Deutschland müsse klarstellen, «dass Kinder ausnahmslos von jeglichen Haftformen zum Zwecke der Abschiebung ausgenommen sind» und die Dauer der Pflicht für Kinder und Familien, in einer Aufnahmeeinrichtung zu leben, solle von den Bundesgesetzgebenden deutlich reduziert werden. «Das Recht der Kinder auf Bildung und Zugang zum allgemeinen Bildungssystem, auf ein Höchstmaß an Gesundheitsversorgung, auf Entwicklung und auf angemessenen Lebensunterhalt muss von Beginn an gewährleistet sein», so die Monitoring-Stelle (DIMR 2019: 40). Mit diesem Maßstab des Deutschen Instituts für Menschenrechte und seiner Monitoring-Stelle bei der UN-Kinderrechtskonvention wurde deutlich, dass zur diskriminierungsfreien Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland noch einiger Handlungsbedarf besteht. Den meldeten auch viele Kinder und Jugendliche an, wie im folgenden Kapitel gezeigt wird.

DER 2. KINDERRECHTSREPORT 2019

Ergänzend zu dem Staatenbericht und den alternativen Reports der National Coalition und der Monitoring-Stelle erschien unter der Koordination des Netzwerks Kinderrechte zugleich auch der (inzwischen zweite) Kinderrechtsreport, welcher weitgehend von Kindern und Jugendlichen gestaltet wurde (National Coalition 2019a). Darin heißt es zum Thema Flüchtlingskinder:

«Geflüchtete dürfen nicht ausgegrenzt werden, sie sollen gleichbehandelt werden. Geflüchtete sollen schnell eine Wohnung bekommen und die Kinder sollen schnell in die Schule gehen können. Geflüchtete Kinder und Jugendliche sollen nicht von ihren Eltern oder Geschwistern getrennt werden und Familienangehörige sollen nachkommen dürfen. In der Schule sollen Themen wie Flucht, Asyl und Integration thematisiert werden, um Fremdenfeindlichkeit vorzubeugen.» (Ebd.: 40)

Auch solle in der Schule mehr Rücksicht auf die Situation von geflüchteten Kindern und Jugendlichen genommen werden und Eltern mit geflüchteten Kindern sollten nach Ansicht vieler befragter Jugendlicher mehr Geld bekommen (ebd.).

CORONA-SPEZIFISCHE ANLAGEN DER NATIONAL COALITION VON 2020

Durch die andauernde Corona-Pandemie musste das Staatenprüfverfahren zur UN-Kinderrechtskonvention verschoben werden. Aus diesem Grund haben zivilgesellschaftliche Organisationen und Nationale Menschenrechtsinstitutionen die Möglichkeit erhalten, Aktualisierungen zu ihren bisherigen Berichten bis Ende Oktober 2020 einzureichen. In ihren Corona-spezifischen Anlagen empfiehlt die National Coalition (2020) dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern, «Asylsuchende zeitnah auf die Kommunen zu verteilen und die Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung leben zu müssen, auf maximal einen Monat zu beschränken. Geflüchtete Familien sollen schnellstmöglich dezentral in kleinen Wohneinheiten oder Wohnungen untergebracht werden» und der Zugang zur Jugendhilfe sollte gerade für geflüchtete Kinder durch die Aufstockung von qualifiziertem und für die Lebenssituation in Unterkünften sensibilisiertem Personal ermöglicht werden. Ferner müssten in Zusammenhang mit der reduzierten Besetzung der Sozialdienste und dem eingeschränkten Zugang zu Bildungs- und Freizeitangeboten «alternative Angebote geschaffen werden, die geflüchtete Kinder und Jugendliche in allen Wohnformen erreichen», ein unmittelbares Recht auf Kitazugang und Schulpflicht für geflüchtete Minderjährige in allen Bundesländern eingeführt und geeignete bildungsfördernde Angebote etabliert werden, «um Benachteiligungen bei Fernunterricht von geflüchteten Kindern und Jugendlichen abzubauen sowie alle Unterkünfte mit WLAN auszustatten». Es seien «kindgerechte Informationen über die Maßnahmen und Informationen im Kontext der Pandemie in verschiedenen Sprachen flächendeckend bereitzustellen», Kindern und ihren Familien seien uneingeschränkter Zugang zur Gesundheits-

versorgung im Kontext von Corona zu gewähren und «das Verfahren auf Familiennachzug weitestgehend zu digitalisieren und die personellen Kapazitäten entsprechend zu erhöhen, sollte dies nicht umzusetzen sein». Grundsätzlich solle sich Deutschland in der europäischen Asylpolitik dafür einsetzen, dass auch da sämtliche Kinderrechte und insbesondere das Kindeswohl vorrangig berücksichtigt werden (ebd.: 12f.).

DIE CORONA-SPEZIFISCHEN ANLAGEN DES DIMR VON ENDE 2020

Auch die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention beim Deutschen Institut für Menschenrechte nahm Ende 2020 die Chance wahr, einen in Hinblick auf die Corona-Pandemie aktualisierten Ergänzungsbericht zu ihrem Parallelbericht von Ende 2019 anzufertigen, welcher den Staatenbericht der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention vom Frühjahr 2019, den zivilgesellschaftlichen Schattenbericht der National Coalition von Herbst 2019 und den 2. Kinderrechte-Report aus der Sicht von Minderjährigen von November 2019 ergänzen sollte. In ihrer aktualisierten Parallelbericht-Ergänzung bemängelt die Monitoring-Stelle anlässlich der Corona-Pandemie «Rückschritte bei der Verwirklichung der Kinderrechte in Deutschland» (DIMR 2020b). Besondere Defizite erkennt die Monitoring-Stelle beim Gewaltschutz, bei der Bekämpfung von Kinderarmut und beim Zugang zu Bildung für alle Kinder:

«Die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte hat zum 31.10.2020 eine Ergänzung zu ihrem ersten Parallelbericht an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes eingereicht. Alle 59 Anregungen aus dem Parallelbericht aus 2019 gelten weiterhin. Die Monitoring-Stelle sieht jedoch angesichts der Corona-Pandemie und der damit verbundenen staatlichen Maßnahmen den Bedarf, einige ihrer Anregungen an den Ausschuss besonders hervorzuheben.»

Die Monitoring-Stelle sieht vor allem «Defizite insbesondere beim Gewaltschutz, bei der Bekämpfung von Kinderarmut und beim Zugang zu Bildung für alle Kinder». Daher erklärt sie:

«Die Verwirklichung der Kinderrechte in Deutschland hat mit Beginn der Corona-Pandemie erhebliche Rückschritte erlitten. Die Rückschritte zeigten sich insbesondere in der anfänglichen Nichtbeachtung der Ansichten von Kindern und Jugendlichen durch Bund, Länder und Kommunen. Gleichzeitig wurden schon bestehende Defizite hinsichtlich des Gewaltschutzes von Kindern, der Bekämpfung von Kinderarmut sowie des Zugangs zu Bildung für alle Kinder verstärkt sichtbar. Die Erfahrungen, die durch die Corona-Pandemie gemacht werden, gilt es baldmöglichst auszuwerten, um mit der Verwirklichung der Kinderrechte in Deutschland wieder ein großes Stück voranzukommen. Aus Sicht der Monitoring-Stelle gehört dazu auch ein gezielter Aus- und Aufbau von Interessenvertretungen von Kindern auf Ebene des Bundes, der Länder und der Kommunen, damit ihre Meinungen nicht erneut ungehört bleiben.» (Ebd.)

Konkret forderte die Monitoring-Stelle zum Schutz geflüchteter Kinder:

«Die Corona-Pandemie hat deutlich gemacht, dass geflüchtete Kinder besonders von den Beschränkungen betroffen sind. Gerade die Umstellung auf Homeschooling während des Lockdowns bedeutete für viele Kinder, die in Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften leben, faktisch eine Entziehung des Rechts auf Bildung, weil mobile Endgeräte für die digitalen Lernersatsangebote oft nicht zur Verfügung standen oder durch die Schließung von Gemeinschaftsräumlichkeiten in den Unterkünften keine adäquate räumliche Lernumgebung zur Verfügung stand. Strukturell ohnehin bestehende Chancenungleichheiten wurden so verstärkt. Eine dezentrale Unterbringung von Kindern und ihren Familien in den Kommunen, wie sie der UN-Ausschuss den Vertragsstaaten in seiner Stellungnahme von April 2020 empfohlen hat, wurde von den Verwaltungen nur in seltenen Fällen als Möglichkeit genutzt, um Kinder und ihre Familien vor Gefahren und Gewaltkonfrontationen zu schützen.» (DIMR/Monitoring-Stelle 2020: 9)

Dem DIMR zufolge solle der UN-Ausschuss Deutschland mit Nachdruck auffordern, seine Migrationspolitik diskriminierungsfrei und unter Wahrung der Kinderrechte gemäß UN-Kinderrechtskonvention zu gestalten, während Bund und Länder sicherstellen müssten, dass geflüchtete Kinder rechtlich wie faktisch als Kinder behandelt werden. Die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls («best interests of the child») müsse im Aufenthalts- und Asylrecht ausdrücklich verankert werden und die Primärzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für Identifizierung, Unterbringung und Betreuung unbegleiteter Minderjähriger müsse explizit und ausdrücklich im Achten Sozialgesetzbuch sowie im Aufenthalts- und Asylrecht verankert werden.

Auch solle die Dauer der Pflicht für Kinder und Familien, in einer Aufnahmeeinrichtung zu leben, vom Bundesgesetzgeber deutlich reduziert werden. Das Recht der Kinder auf Bildung und Zugang zum allgemeinen Bildungssystem, auf ein Höchstmaß an Gesundheitsversorgung, auf Entwicklung und auf angemessenen Lebensunterhalt müsse von Beginn an gewährleistet sein, betonte abermals die Monitoring-Stelle zur UN-Kinderrechtskonvention beim Deutschen Institut für Menschenrechte in ihrer Corona-spezifischen Stellungnahme vom Herbst 2020 (ebd.: 9f.).

CONCLUDING OBSERVATIONS DES UN-KRK-AUSSCHUSSES 2022

Der nächste Schritt im Staatenberichtsverfahren der Vereinten Nationen war dann eine nichtöffentliche Sitzung des UN-Ausschusses 2021 mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, UN-Sonderorganisationen, der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention sowie Selbstorganisationen von Kindern. Daraus entstand dann noch eine dringende Frageliste an den Vertragsstaat (die sog. «list of issues») sowie deren Beantwortung durch die Bundesregierung. Im Jahr 2022 wurden dann der Vertragsstaat BRD und seine

Regierungsrepräsentant*innen in Genf vor dem UN-Kinderrechte-Ausschuss vorstellig. Nach der gemeinsamen Sitzung formulierte der UN-Ausschuss seine Abschließenden Bemerkungen (Concluding Observations), die wie eine sogenannte Hausaufgabenliste für die nächsten fünf Jahre verstanden werden können.

Bezüglich geflüchteter Kinder fordern die Abschließenden Bemerkungen des UN-KRK-Ausschusses vom 23. September 2022:

«Der Ausschuss begrüßt die von der Vertragspartei ergriffenen Maßnahmen zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für Verfahren zur Alterseinschätzung, zur Durchführung von Anhörungen unbegleiteter Minderjähriger im Asylverfahren durch Sonderbeauftragte sowie zur Sicherstellung des Zugangs von asylsuchenden und geflüchteten Kindern zu Bildung. Auch würdigt er die Vertragspartei für die Aufnahme einer großen Anzahl asylsuchender Kinder aus der Ukraine und für das Ergreifen von Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Rechte, einschließlich des Rechts auf Bildung.» (UN-KRK-Ausschuss 2022: 15)

Dennoch zeigt sich der Ausschuss unter anderem über Folgendes besorgt: «Lange Aufenthalte einiger asylsuchender und geflüchteter Kinder in Aufnahmelagern und Gemeinschaftsunterkünften, darunter auch Zentren, die nicht kinderfreundlich sind, wodurch ihr Zugang zu Bildung eingeschränkt wird.» (Ebd.) Hinzu kämen Berichte über eine zunehmende Anzahl von Ausweisungen von Familien im Berichtszeitraum, die manchmal zur Trennung der Kinder von ihren Familien führten; über die Abweisung von Kindern an der Grenze sowie über die Behandlung von unbegleiteten Kindern als begleitete, wenn sie in der Gesellschaft von Erwachsenen reisten, selbst dann, wenn diese weder ihre Eltern noch ihre Vormünder waren. Ferner moniert der Ausschuss besonders den «begrenzten Zugang von Kindern in Erstaufnahmezentren zu Schulen» (ebd.). Daher empfiehlt der Ausschuss der Vertragspartei Folgendes:

«Maßnahmen zu stärken, um zu gewährleisten, dass asylsuchende Kinder auf kindgerechte Art durch speziell geschulte Fachkräfte interviewt werden, dass sie altersgerechte Informationen und juristische Beratung bezüglich ihrer Rechte, Asylverfahren und Dokumentationspflichten erhalten, dass ihr Wohl in allen Asylverfahren vorrangig berücksichtigt wird und dass ihre Meinung gehört, beachtet und angemessen gewichtet wird». Es seien etwa «die erforderlichen Mittel einzusetzen, um sicherzustellen, dass Aufnahmezentren kinderfreundlich sind, und der unmittelbaren Weiterleitung asylsuchender und geflüchteter Kinder einschließlich unbegleiteter Kinder aus den Aufnahmezentren Vorrang zu gewähren, damit deren unverzüglicher Zugang zu Bildung und der notwendigen Unterstützung sichergestellt wird» und «sicherzustellen, dass Kinder in Erstaufnahmelagern unverzüglich Zugang zu Bildung im regulären Schulsystem haben.» (Ebd.: 15 f.)

FAZIT

Es lässt sich somit nachweisen, dass die Bundesregierung bislang ihren eigenen Versprechungen im Fünften und Sechsten Staatenbericht von 2019 an verschie-

denen Stellen zumindest ungenügend nachgekommen ist. Der im UN-Dialog herauskristallisierte Handlungsbedarf hat sich seit 2019 bzw. 2022 eher noch verschärft. Gemeinsam mit UNICEF und dem Deutschen Institut für Menschenrechte lässt sich daher auch noch im Herbst 2023 fordern, dass Länder und Kommunen Kinder und Jugendliche mit ihren Eltern bzw. Sorgeberechtigten menschenwürdig, dezentral oder in eigenen Wohnungen unterbringen, unabhängig von Herkunftsland und Aufenthaltsstatus. Auch sollten Bund und Länder die maximale Verweildauer von Kindern und Jugendlichen in Unterkünften für geflüchtete Menschen so kurz wie möglich halten. «Für die Unterbringung müssen kinderrechtliche Mindeststandards – nicht nur mit Blick auf den Gewaltschutz – verbindlich gelten und regelmäßig überprüft werden», so UNICEF und das Deutsche Institut für Menschenrechte (UNICEF/DIMR 2023: 4).

Deshalb müssten die Bundesländer dafür Sorge tragen,

«dass Kindern und Jugendlichen unmittelbar nach ihrer Ankunft in Deutschland – spätestens aber nach drei Monaten – unabhängig von ihrer Unterbringungsart oder ihres Aufenthaltsstatus der Zugang zum Regelsystem, wie Kita, Schule und Ausbildung, gewährleistet wird. Zwischenzeitliche unterkunftsinterne Bildungsangebote müssen auf den Unterricht in den Regelschulen durch qualifiziertes Personal vorbereiten. Bundesländer und Kommunen müssen für Kinder und Jugendliche, die in Unterkünften für geflüchtete Menschen wohnen, einen barrierearmen Zugang zur örtlichen Kinder- und Jugendhilfe schaffen. Sie sollten die Möglichkeit haben, die Leistungen und Angebote der Jugend(sozial)arbeit auch außerhalb der Unterkünfte zu nutzen.» (Ebd.)

Ebenso sollten Bund und Länder Sorge dafür tragen, dass

«alle Kinder und Jugendlichen, die in Unterkünften für geflüchtete Menschen leben, Zugang zu unabhängigen, wirksamen und sicheren Mechanismen haben, um Beschwerden einreichen und Rechtsmittel einlegen zu können, wenn ihre Rechte verletzt werden. Ein Standard, wie er auch für alle Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 45 SGB VIII gesetzlich vorgeschrieben ist. Kinder und Jugendliche müssen wissen, bei wem sie sich beschweren können und wie (in welchem Verfahren) dies zu tun ist.» (Ebd.)

Derweil sollte der «Bund sicherstellen, dass alle Kinder und Jugendlichen, die in Unterkünften für geflüchtete Menschen leben, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus diskriminierungsfrei Zugang zu kinderärztlicher und anderer (fach-)ärztlicher Versorgung sowie psychologische und psychotherapeutische Beratung erhalten» (ebd.).

Wer die Rechte geflüchteter Kinder und auch allgemein Kinderrechte stärken will, muss sich auch gegen (Kinder-)Armut engagieren und auch über den exorbitant gestiegenen Reichtum in unserer Gesellschaft sprechen. Dass genug Geld da ist, zeigt auch ein Bericht des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung aus dem Jahr 2021, wonach sich das Nettovermögen

der privaten Haushalte in Deutschland in den vergangenen 20 Jahren auf 13,8 Billionen Euro mehr als verdoppelt hat. Davon könnten jedes Jahr bis zu 400 Milliarden Euro vererbt oder verschenkt werden, was die absolute Ungleichheit weiter erhöhen wird (vgl. Baresel et al. 2021: 64 ff.).

Außerdem sollten auch die aktuellen Debatten um Fluchtbewegungen nicht nur bei Symptomen verharren. Sonst werden dabei zentrale Fluchtursachen übersehen – zum Beispiel wären da vor allem die Folgen von westlichen Kriegen im Globalen Süden zu nennen sowie die Folgen von westlicher Sanktions- und Wirtschaftspolitik, denn diese Aspekte treiben zahllose Menschen in die Flucht (vgl. Auernheimer 2018: 9 ff.). Dort, wo Politik, Medien und Wissenschaft Sanktionen und Kriege – unter anderem gegen Afghanistan, Syrien, Irak und Libyen – politisch oder medial verteidigt haben, sind sie mitverantwortlich für die Fluchtbewegungen. Wer Menschen durch Wirtschafts- und Sanktionspolitik aushungert und dadurch zur Flucht drängt, befördert einen Teil der Fluchtursachen. Ihre zur Schau gestellte, nachträgliche Trauer über das elendige Schicksal vieler Geflüchteter erweist sich dann doch eher als Krokodilstränen.

LITERATUR

- Auernheimer, G. (2018):** Wie Flüchtlinge gemacht werden. Über Fluchtursachen und Fluchtverursacher, Köln.
- Baresel, K./Eulitz, H./Fachinger, U./Grabka, M./Halbmeier, C./Künemund, H./Alcántara, A. L./Vogel, C. (2021):** Hälfte aller Erbschaften und Schenkungen geht an die reichsten zehn Prozent aller Begünstigten, in: DIW-Wochenbericht 5/2021, S. 64–71.
- BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2019):** Fünfter und Sechster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention), 13.2.2019, Berlin.
- DIMR – Deutsches Institut für Menschenrechte (2019):** Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention. Parallelbericht an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes zum 5./6. Staatenbericht Deutschlands, Berlin.
- DIMR – Deutsches Institut für Menschenrechte (2020a):** Corona-Pandemie. Kinder müssen bei der Entwicklung staatlicher Maßnahmen gehört werden. Internationaler Kindertag am 1. Juni 2020, in: Pressemitteilung vom 29.5.2020, Berlin.
- DIMR – Deutsches Institut für Menschenrechte (2020b):** Corona-Pandemie: Rückschritte bei der Verwirklichung der Kinderrechte in Deutschland, unter: www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuelles/detail/corona-pandemie-rueckschritte-bei-der-verwirklichung-der-kinderrechte-in-deutschland.
- DIMR – Deutsches Institut für Menschenrechte/Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention (2020):** Stellungnahme Kinderrechte in Zeiten der Corona-Pandemie. Kinderrechtsbasierte Maßnahmen stützen und schützen. Kinder und Jugendliche in Krisenzeiten Mai 2020, Berlin, S. 1–13.
- Hildebrandt, C. (2008):** Kindeswohl und Kinderrechte, in: Utopie kreativ 217, S. 1032–1042.
- National Coalition Deutschland (2019a) (Hrsg.):** Der zweite Kinderrechtebericht. Kinder und Jugendliche bewerten die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland 2019, Berlin.
- National Coalition Deutschland (2019b) (Hrsg.):** Erweiterter Bericht der National Coalition Deutschland. Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention: Die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland. 5./6. ergänzender Bericht an die Vereinten Nationen, Berlin.
- National Coalition Deutschland/Netzwerk Kinderrechte (2020) (Hrsg.):** Die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland. Nachtrag zum 5./6. ergänzenden Bericht an die Vereinten Nationen, Berlin.
- Nothafft, S. (2008):** Verbindlicher Vorrang des Kindeswohls gem. Art. 3 I UN-Kinderrechtskonvention – fehlende Umsetzung in die bundesdeutsche Rechtspraxis, in: DJI Bulletin 81, S. 34–35.
- UNICEF/DIMR (2023):** «Das ist nicht das Leben». Perspektiven von Kindern und Jugendlichen in Unterkünften für geflüchtete Menschen. Zusammenfassung, Köln/Berlin.
- UN-KRK-Ausschuss (2022):** Abschließende Bemerkungen zum kombinierten fünften und sechsten Staatenbericht Deutschlands, Genf.

SOPHIA ECKERT UND NEREA GONZÁLEZ MÉNDEZ DE VIGO¹

DIE UN-KINDERRECHTSKONVENTION IM KONTEXT DES ASYL- UND AUFENTHALTSRECHTS UMSETZUNG BEI ERSTUNTERBRINGUNGSEINRICHTUNGEN FÜR GEFLÜCHTETE MENSCHEN

EINLEITUNG

Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) ist das wichtigste Menschenrechtsinstrument für Kinder und Jugendliche. Sie ist seit dem Jahr 1992 in Deutschland in Kraft und bindet Judikative, Legislative und Exekutive auf dem Rang eines Bundesgesetzes (Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG).² Wegen des Grundsatzes der völkerrechtsfreundlichen Auslegung des Grundgesetzes (GG) müssen die in ihr verbrieften Rechte zudem bei der Auslegung und Anwendung des Grundgesetzes berücksichtigt werden (Art. 24 und 26 GG i. V. m. Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG).

Die UN-KRK erkennt an, dass Kinder und Jugendliche vollumfängliche Träger*innen von eigenständigen, individualschützenden Rechten sind. Dies gilt auch für geflüchtete Kinder und Jugendliche – denn die in der UN-Kinderrechtskonvention verbrieften Rechte gelten für alle Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres³ ungeachtet ihrer Nationalität, ihrer ethnischen und sozialen Herkunft sowie ihres Aufenthaltsstatus (Art. 2 UN-KRK).

Für Deutschland hat die Bundesregierung die Kinderrechtskonvention im Jahr 2010 für umfassend anwendbar erklärt, auch für geflüchtete Kinder und Jugendliche.⁴ Trotzdem wird den in der UN-KRK verbrieften Kinderrechten insbesondere im Asyl- und Aufenthaltsrecht oftmals nicht angemessene Bedeutung beigemessen, auch und insbesondere im Kontext der Erstunterbringung (Monitoring-Stelle UN-KRK beim DIMR 2019a, 2019b; González Méndez de Vigo 2022: 81 ff.; Eckert 2020: 189, 193).

In diesem Beitrag wird erörtert, wie es mit der Einhaltung der UN-KRK gegenüber geflüchteten Kindern und Jugendlichen in Deutschland bestellt ist, die nach ihrer Ankunft in sogenannten Aufnahmeeinrichtungen⁵ im Sinne von § 44 Asylgesetz (AsylG) untergebracht werden und dort in der Regel mehrere Monate verbringen müssen. Auf Basis einer Erläuterung der Systematik der UN-KRK und der kinderrechtlichen Grundprinzipien wird die Umsetzung ausgewählter materieller Rechte im Kontext von Erstaufnahmeeinrichtungen geprüft. Ergänzend wird die Einschätzung des UN-Kinderrechtsausschusses zur Unterbringungssituation geflüchteter Kinder und Jugendlicher wiedergegeben. Die Autorinnen schlussfolgern, dass Kinderrechte im Sinne der UN-KRK in solchen Einrichtungen nicht gewahrt werden können. Selbst wenn das deutsche Recht von Anfang an Ansprüche vermittelt, wie etwa den auf bedarfsgerechte frühkindliche Bildung oder auf Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe, werden diese Ansprüche während der Unterbringung in ei-

ner Erstaufnahmeeinrichtung in der Regel nicht eingelöst (vgl. terre des hommes 2020). Etwaige Angebote innerhalb der Einrichtung bieten keinen zufriedenstellenden Ersatz für den Zugang zu Regeldienstleistungen in den Kommunen.

Um die Kinderrechte zu wahren, müssen aus Sicht der Autorinnen die Familien zeitnah einer Kommune zugewiesen und in dezentralen Unterkünften wie Wohnungen untergebracht werden sowie schnell Zugang zum allgemeinen Grundsicherungssystem erhalten. Hierdurch wäre der Zugang zu den Regelstrukturen und zum gesellschaftlichen Leben sichergestellt. Dazu muss die sogenannte Dauer der Pflicht, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 47 AsylG), auf ein Mindestmaß reduziert werden. Zudem muss das abgesenkte Sondersozialrecht, das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), abgeschafft, zumindest aber müssen Familien sowie Kinder und Jugendliche aus seinem Anwendungsbereich ausgenommen werden (Pro Asyl 2023a; DIMR 2012).

DIE SYSTEMATIK DER UN-KINDERRECHTSKONVENTION

Thematisch betreffen die Rechte der UN-KRK alle Bereiche des Lebens von Kindern und Jugendlichen, einschließlich des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereichs. Die UN-Kinderrechtskonvention gewährt Kindern und Jugendlichen für alle Lebenssituationen subjektive, das heißt den einzelnen Betroffenen zustehende und einklagbare Rechte. Diese Rechte dienen einerseits ihrem Schutz, sollen aber auch ihre ganzheitliche Entwicklung und aktive gesellschaftliche Teilhabe fördern.

¹ Dieser Beitrag wurde nicht in dienstlicher Funktion verfasst und gibt ausschließlich die persönliche bzw. private Meinung der Autorin wieder. ² Daneben ist seit 2012 in Deutschland auch ein Individualbeschwerdeverfahren für Kinder vor dem UN-Kinderrechtsausschuss möglich. Dieses wurde mit dem dritten Zusatzprotokoll im November 2011 von der UN-Generalversammlung verabschiedet. ³ Diese Altersgrenze gilt gem. Art. 1 UN-KRK, solange die Volljährigkeit national nicht anders geregelt ist. ⁴ Zu Beginn galten noch die sogenannten Ausländervorbehalte, die die Bundesregierung 2010 zurücknahm. Spätestens seit der Rücknahme gilt die UN-KRK in Deutschland umfassend. Dennoch werden auch aktuell Gesetze verhandelt, die geflüchtete Kinder und Jugendliche unrechtmäßig von Leistungen ausschließen, wie bspw. das Gesetz zur Kindergrundsicherung. ⁵ Im Folgenden der besseren Verständlichkeit wegen: «Erstaufnahmeeinrichtungen».

Der UN-KRK liegen vier Grundprinzipien zugrunde, die sich gegenseitig bedingen:

- das Recht auf Nicht-Diskriminierung (Art. 2 UN-KRK),
- das Recht auf vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls («best interests») (Art. 3 Abs. 1 UN-KRK),⁶
- das Recht auf Leben und Entwicklung (Art. 6 UN-KRK) und
- das Recht auf Gehör und Berücksichtigung der Meinung des Kindes (Beteiligung) (Art. 12 UN-KRK).

Diese Prinzipien müssen bei der Auslegung und Anwendung aller materiellen Rechte der UN-Kinderrechtskonvention stets bedacht werden. Nur wenn diese Grundprinzipien erfüllt sind, können die Kinderrechte angemessen gewahrt sein.

Im deutschen Kontext tritt häufig ein weitverbreiteter Anwendungsfehler der UN-KRK auf, der sich auch in der Anwendung und Rechtsprechung zum Asyl- und Aufenthaltsrecht niederschlägt. Demnach wird das Kindeswohl als die Abwesenheit von Kindeswohlgefährdung verstanden (Wapler 2017: 43 ff.; Eckert et al. 2022: 275, 277). Dieses Verständnis greift jedoch zu kurz, da die UN-KRK nicht nur auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen abzielt, sondern auch auf ihre bestmögliche Förderung durch die Achtung und Verwirklichung ihrer in der UN-KRK verbrieften Rechte gerichtet ist. Folglich müssen bei der Kindeswohlbestimmung alle Umstände und Maßnahmen gewürdigt werden, die die individuelle Entwicklung der Kinder und Jugendlichen bestmöglich fördern. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und die Berücksichtigung ihrer Meinung ist dabei ein integraler Bestandteil (Art. 12 UN-KRK) (Feige/Gerbig 2019; Nadjafi-Bösch 2022: 16 ff.).

MATERIELLE RECHTE DER UN-KINDERRECHTSKONVENTION, DIE IM UNTERBRINGUNGSKONTEXT BERÜHRT SIND

Das Leben in Erstaufnahmeeinrichtungen bestimmt den Großteil des Alltags geflüchteter Kinder und Jugendlicher. Denn sie verlassen die Einrichtungen in der Regel nur selten. Die meisten der sie betreffenden Dienstleistungen werden in der Erstaufnahmeeinrichtung erbracht – sei es Beschulung, frühkindliche Bildung oder eine grundlegende Gesundheitsversorgung. Die Einrichtungen sind zudem meist abseits von (urbanen) Zentren gelegen, sodass eine Teilnahme am öffentlichen Leben nur schwer möglich ist. Ein Miteinander ist in manchen Kommunen auch gar nicht erwünscht (Korf 2023; Köhler 2023). Die Sammelunterkünfte beherbergen in der Regel Hunderte von Menschen auf engstem Raum – mit all den Konflikten, die eine derartige Wohnsituation mit sich bringt. Lärm, räumliche Enge, hohe Fluktuation, wenige bis keine Rückzugsorte und Unsicherheit prägen dort den Alltag. Seit dem Jahr 2016 werden zudem verstärkt Abschiebungen aus Erstunterbringungsstrukturen heraus durchgeführt (terre des hommes 2020: 11 ff.; Save the Children 2019). Kinder und Jugendliche sind stets, auch unabhängig von der eigenen Betroffenheit, dabei.

Die Verpflichtung aus § 47 AsylG, in einer Erstaufnahmeeinrichtung leben zu müssen, bedingt weitere Rechteeinschränkungen, nämlich ein – aktuell⁷ noch grundsätzlich neunmonatiges – Arbeits- und Ausbildungsverbot (§ 61 Abs. 1 AsylG) sowie eine räumliche Beschränkung des Aufenthalts auf den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde (§ 56 AsylG i. V. m. § 59a Abs. 1 S. 2 AsylG). Wollen Kinder und Jugendliche beispielsweise Freizeitangebote außerhalb des Bezirks wahrnehmen, müssen sie beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eine Genehmigung einholen, die jedoch nur aufgrund «zwingender Gründe» erteilt werden darf (§ 57 AsylG). Außerdem gilt während der Unterbringung in der Erstaufnahmeeinrichtung der sogenannte Sachleistungsvorrang des AsylbLG, der die Deckung der notwendigen Bedarfe durch Bereitstellung von Sach- und Dienstleistungen anstatt Geldleistungen vorsieht (§ 3 Abs. 2 S. 1 AsylbLG). Das bedeutet: kein selbstbestimmtes Essen, keine Autonomie über den Tagesablauf und über etwaige Anschaffungen.

Diese rechtlichen und faktischen Rahmenbedingungen müssen hinsichtlich der Verwirklichung der sozialen, kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Rechte geflüchteter Kinder und Jugendlicher in Deutschland mit besonderer Sorgfalt auf den Prüfstand gestellt werden. Im Kontext der Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen geht es insbesondere um folgende Rechte:

- Wahrung der Privatsphäre (Art. 16 UN-KRK),
 - angemessener Lebensstandard (Art. 27 UN-KRK),
 - erreichbares Höchstmaß an Gesundheit (Art. 24 UN-KRK) und Genesung und Wiedereingliederung geschädigter Kinder und Jugendlicher (Art. 39 UN-KRK),
 - Zugang zu Bildung (Art. 28, Art. 29 Abs. 1 UN-KRK),
 - Zugang zu Spiel und Freizeit (Art. 31 UN-KRK) und weitere Beteiligungsrechte (Art. 12, Art. 15 UN-KRK) sowie
 - ein gewaltfreies Leben (Art. 19, 32, 34, 37 UN-KRK).
- Verschiedene Rechtsverletzungen bei Kindern und Jugendlichen im Kontext der Erstunterbringung wurden bereits in mehreren Studien und Rechtsgutachten herausgearbeitet (terre des hommes 2020; UNICEF/DIMR 2023; Gerbig 2020). Im Folgenden wird daher ein Überblick über bisherige Erkenntnisse und Folgerungen zum Recht auf Privatsphäre, auf Gesundheit, auf Bildung und auf ein gewaltfreies Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen gegeben.

⁶ Der Vorrang des Kindeswohls ist gemäß der UN-KRK zwar nicht absolut, ihm kommt jedoch bei einer Güterabwägung eine zentrale Bedeutung zu. Entgegenstehende Belange und Interessen müssen u. a. gewichtig sein und ein Abwägungsergebnis, bei dem das Kindeswohl zurücksteht, muss durch die entscheidenden Stellen qualifiziert begründet werden (Meysen/González Méndez de Vigo 2013: 24 ff.). Erwägungen zur allgemeinen Migrationskontrolle können den Kindeswohlvorrang daher nicht aushebeln (Ausschuss für die Rechte des Kindes/Ausschuss für den Schutz aller Wanderarbeiter und ihrer Familien 2017, Rn. 29, 33). ⁷ Dies soll laut Koalitionsvertrag reformiert werden: «Arbeitsverbote für bereits in Deutschland Lebende schaffen wir ab.» (SPD/Bündnis 90/Die Grünen/FDP 2021: 139)

RECHT AUF PRIVATSPHÄRE

Das Recht auf Privatsphäre (Art. 16 UN-KRK) schützt Kinder und Jugendliche unter anderem vor willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben, ihre Familie und Wohnung. Dabei geht es um den Schutz und die Sicherheit von Minderjährigen und ihrer Privatangelegenheiten vor unerlaubter Einmischung. Gleichzeitig geht es um so viel mehr: Kinder und Jugendliche müssen den Raum erhalten, ihre Autonomie zu behaupten und selbstbestimmt den eigenen Lebensbereich kontrollieren zu können (UNICEF/DIMR 2023: 27). Dies ist essenzieller Teil ihrer Entwicklung und betrifft einerseits das Geheimhalten ihrer Sachen, wie beispielsweise Tagebücher, andererseits aber auch das Schaffen eigener Rückzugsorte für sich (ebd.). Auch selbstbestimmtes Handeln im Alltag fällt in den Anwendungsbereich des Rechts auf Privatsphäre. Ein ruhiger Rückzugsort ist auch die Voraussetzung dafür, dass Kinder und Jugendliche konzentriert und selbstbestimmt lernen können. Rückzugsorte können zudem vor Retraumatisierung schützen und spielen somit auch im Kontext der Einhaltung des Rechts auf physische und psychische Genesung und soziale Wiedereingliederung nach Formen von Vernachlässigung, Misshandlung, Folter, unmenschlicher Behandlung oder bewaffneten Konflikten aus Artikel 39 UN-KRK eine Rolle.

Eine von terre des hommes Deutschland veröffentlichte Studie (2020), die sich mit Kinderrechten im Erstaufbringungskontext auseinandersetzt, zeigt detailliert, dass und wie das Recht auf Privatsphäre hier verletzt wird – und welche Folgen dies für Kinder haben kann. Eine von UNICEF und dem Deutschen Institut für Menschenrechte in diesem Jahr veröffentlichte Studie bestätigt diese Ergebnisse (UNICEF/DIMR 2023: 19 ff.). So sind die Zimmer von Familien teilweise nicht abschließbar (terre des hommes 2020: 29). In der Regel teilen sich die Kinder die Zimmer mit Familienmitgliedern, mitunter auch mit unbekanntem Dritten (UNICEF/DIMR 2023: 18 f.). Sanitäreinrichtungen werden von vielen Bewohner*innen gemeinschaftlich genutzt und lassen sich ebenfalls teils nicht abschließen (Save the Children 2019: 48). Hinzu kommt die ständige Präsenz von Security-Mitarbeitenden sowie Einlass- und Zimmerkontrollen (terre des hommes 2020: 29; UNICEF/DIMR 2023: 23). Unangekündigte Zimmerbegehungen und unerlaubtes Betreten durch Betreiber*innen oder Sicherheitsdienste gehören zur Tagesordnung (terre des hommes 2020: 29).

Die Erfahrungswelt geflüchteter Kinder und Jugendlicher in Erstaufnahmeeinrichtungen ist in der Regel von räumlicher Enge, dem nahen Zusammenleben mit unbekanntem Erwachsenen und einem ständigen Aushandeln der Hoheit über gemeinsam genutzte Räume geprägt. Die Unterkünfte sind laut und die Bewohner*innen wechseln häufig. Es herrscht eine angespannte Stimmung, das Miterleben von Konflikten, Gewalt und Abschiebungen sind Teil des Alltags in der Unterkunft (ebd.: 24; Save the Children 2019: 48).

Insbesondere im Kontext von Abschiebungen scheint ein Durchsuchen der Zimmer ohne richterliche Anordnung, mitunter auch der Zimmer Dritter, unbeteiligter Familien in den frühen Morgenstunden oder gar in der Nacht vorzukommen (terre des hommes 2020: 29).⁸ Auch hinsichtlich der Zeiten und der Häufigkeit von Besuchen bestehen meist Beschränkungen in den Erstaufnahmeeinrichtungen, teils sogar ein europa- und verfassungswidriges Pauschalverbot (ebd.).

Die Lebensbedingungen in Erstaufnahmeeinrichtungen sind für Kinder und Jugendliche nicht zuträglich. Selbst wenn Maßnahmen ergriffen werden, die das Recht auf Privatsphäre von Kindern berücksichtigen, wie abschließbare und eigene Zimmer, bleiben die Einlasskontrollen, der Lärm, das beengte Wohnen und das Miterleben von Abschiebungen als Faktoren, die in zentralen Unterbringungssettings nicht überwunden werden können. Es ist vor diesem Hintergrund aus Sicht der Autorinnen nicht möglich, das Recht auf Privatsphäre im Sinne der UN-KRK in Erstaufnahmeeinrichtungen zu gewährleisten.

RECHT AUF GESUNDHEIT UND RECHT AUF GENESUNG UND WIEDEREINGLIEDERUNG GESCHÄDIGTER KINDER UND JUGENDLICHER

Die UN-Kinderrechtskonvention regelt in Artikel 24 das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit und in Artikel 39 das Recht auf physische und psychische Genesung und soziale Wiedereingliederung nach Formen von Vernachlässigung, Misshandlung, Folter, unmenschlicher Behandlung oder bewaffneten Konflikten, je im Zusammenspiel mit den genannten Grundprinzipien der Nicht-Diskriminierung, der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls im Sinne einer bestmöglichen Förderung der Entwicklung, dem Recht auf Leben und Entwicklung sowie auf Gehör und Berücksichtigung der Meinung der Kinder und Jugendlichen. Demnach müssen die Staaten alle angemessenen und rechtzeitigen Gesundheitsmaßnahmen inklusive präventiver und gesundheitsfördernder Maßnahmen, die es Kindern und Jugendlichen ermöglichen, heranzuwachsen und das eigene Potenzial zu entfalten, ergreifen (UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes 2013: Rn. 2, 25). Dies umfasst auch ein Recht auf Behandlung und Therapie von psychischen Erkrankungen und psychosozialen Belastungen (ebd.: Rn. 38, 39).

Laut UN-Kinderrechtsausschuss ist die allgemeine Gesundheitsversorgung eine zentrale staatliche Aufgabe (ebd.: Rn. 73b). Der Kinderrechtsausschuss hat mehrfach darauf hingewiesen, dass Diskriminierung

⁸ Laut aktuellem Diskussionsentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) für ein Gesetz zur Verbesserung der Rückführung und zu Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht sollen Zimmerdurchsuchungen unbeteiligter Dritter, auch Familien, im Kontext von Abschiebungen ausgeweitet werden. Auch in Gemeinschaftsunterkünften soll es möglich sein, die Wohnung bzw. das Zimmer anderer Personen als die der abzuschiebenden Person zum Zweck der Ergreifung der abzuschiebenden Person zu betreten (BMI 2023: § 58 Abs. 5 S. 2 AufenthG-E).

aufgrund der Herkunft beim Zugang zu Gesundheitsdiensten und beim Gesundheitsschutz unzulässig ist, und die Situation in Deutschland bereits im Jahr 2014 und erneut im Jahr 2022 kritisiert (UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes 2014: Rn. 56b; UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes 2022: Rn. 30b). Ein Recht auf Nicht-Diskriminierung und Abschaffung bestehender Barrieren beim Zugang zu entsprechender medizinischer Versorgung für Kinder mit Behinderung vermittelt zudem die UN-Behindertenrechtskonvention (Art. 25 UN-BRK).

Für die Gewährung der Rechte geflüchteter Kinder und Jugendlicher im Erstaufnahmekontext bedeutet dies vor allem: Kindern und Jugendlichen, geflüchtet oder nicht, muss der gleiche Zugang zu Gesundheitsversorgung im Regeldienstleistungssystem, sprich bei Kinderärzt*innen und Kinder- und Jugendtherapeut*innen, gewährleistet werden. Sie müssen außerdem bei der Suche nach und Vermittlung zu Fachärzt*innen unter Berücksichtigung ihrer Wünsche und Meinungen unterstützt werden (UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes 2013: Rn. 25).

Gegen das AsylbLG bestehen schon lange menschen- und grundrechtliche Bedenken, seine Abschaffung wird daher zu Recht unter anderem von der Zivilgesellschaft, der Nationalen Menschenrechtsinstitution sowie der Wissenschaft gefordert (Dinter 2021: 285 ff., DIMR 2012; Pro Asyl 2023a). Dies würde auch die diskriminierende Praxis der Beantragung von Behandlungs- und Krankenscheinen vor jeder Behandlung bei den Sozialbehörden beenden (terre des hommes 2020: 24).⁹

Hinsichtlich der Maßnahmen, die das Kinderrecht auf Gesundheit umfassen, darf jedenfalls nicht bei der Notfallversorgung, der Versorgung akuter Schmerzzustände bzw. den Maßnahmen nach § 4 AsylbLG sowie einer ermessensgebundenen Berücksichtigung von Mehrbedarfen, wie durch die enge Begrenzung der Gesundheitsversorgung bei Asylsuchenden und Geduldeten in den ersten 18 Monaten nach § 4 und § 6 AsylbLG¹⁰ festgelegt, Halt gemacht werden. Vielmehr müssen geflüchtete Kinder und Jugendliche, wie andere Kinder und Jugendliche auch, von Anfang an Zugang zu allen Gesundheitsleistungen haben, die sie benötigen. Dazu gehören nicht nur Maßnahmen, die ihre Gesundheit konkret verbessern und fördern, sondern auch präventive Maßnahmen.

Dies bedeutet einerseits die Gewährleistung des faktischen, also geografisch erreichbaren und verfügbaren Zugangs zum Regeldienstleistungssystem, vor allem zu Kinderärzt*innen. Sanitätsstationen zur Erstversorgung in Unterkünften oder ähnliche vermeintliche Ersatzangebote genügen nicht. In qualitativen Befragungen von Kindern und Jugendlichen wurden die großen Lücken bei der psychosozialen Versorgung besonders hervorgehoben (terre des hommes 2020: 24; UNICEF/DIMR 2023: 72). Hohe Kosten aufgrund fehlender Kostenübernahme, fehlender Sprachmittlung, fehlender Unterstützung bei der Weitervermittlung und langer

Wartezeiten erschweren den Zugang zu Fachärzt*innen zusätzlich (ebd.; Baff 2023: 22, 77; Baff 2020: 33).

Aufgrund der genannten faktischen und rechtlichen Hürden fallen die Zugänge von geflüchteten Kindern und Jugendlichen zur Gesundheitsversorgung weit hinter die Anforderungen der UN-KRK zurück. Hinzu kommt, dass die Umstände in der Erstaufnahmeeinrichtung selbst krankmachen können (Baff 2020). Es bestehen unmittelbare Risiken für die körperliche Gesundheit, wie beispielsweise niedrige Raumtemperaturen und von Schimmel befallene Wände, unhygienische Sanitäranlagen sowie ungesundes und zum Beispiel für Heranwachsende, Schwangere oder Diabetiker*innen inadäquates Essen (Pro Asyl 2023b). Mangelnde Möglichkeiten, angemessene hygienische Standards einzuhalten, verbunden mit räumlicher Enge unterstützen die Verbreitung von Infektionskrankheiten. Zudem bestehen zahlreiche Risiken für die psychische Gesundheit (wie bereits genannt): fehlende Rückzugsmöglichkeiten und Privatsphäre für Kinder und Jugendliche, fehlende Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit, kaum Beschäftigungs-, Sprach- und Bildungsangebote, keine oder unzureichende Spielmöglichkeiten (UNICEF/DIMR 2023: 59; Baff 2020: 21, 30). Lärm, Konflikte, Ängste und Unsicherheiten können (re-)traumatisierend wirken und Kinder und Jugendliche schwer belasten (terre des hommes 2020: 24).

Gerade im Kontext des Rechts auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit wird daher deutlich, dass das Leben in großen Erstaufnahmestrukturen nicht kinderrechtskonform umsetzbar ist. Dazu kommen die sozialrechtlichen Einschränkungen des AsylbLG, die den Zugang zu den Regelleistungssystemen für geflüchtete Kinder und Jugendliche von Anfang an unmöglich machen und damit ihr Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit beschneiden.

RECHT AUF BILDUNG

Artikel 28 und 29 der UN-Kinderrechtskonvention garantieren geflüchteten Kindern und Jugendlichen das Recht auf Bildung, auch und insbesondere im Sinne von Menschenbildung (Art. 29). Gemäß Art. 28 Abs. 1 UN-KRK muss der Zugang zu Bildung gleiche Chancen für alle Kinder eröffnen, also diskriminierungsfrei ausgestaltet werden, in Lerninhalten angemessen und an die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen ange-

⁹ Dies kann schon jetzt durch die Ausgabe elektronischer Gesundheitskarten etwas abgemildert werden – in einzelnen Bundesländern bereits gängige Praxis. ¹⁰ Neben der Behandlung akuter Schmerzzustände werden gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 AsylbLG Schutzimpfungen und medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen, darunter auch die Kindervorsorgeuntersuchungen, gewährt. Nach der Auffangregelung des § 6 Abs. 1 S. 1 AsylbLG können zudem «im Einzelfall zur Sicherung [...] der Gesundheit unerlässlich[e], zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten[e]» Gesundheitsleistungen auf Antrag gewährt werden. Sogenannte Mehrbedarfe, auch solche, die sich aus chronischen Erkrankungen, aufgrund von Behinderung oder aufgrund psychischer oder seelischer Erkrankungen ergeben, sowie die Kostenübernahme für Übersetzungsleistungen bei entsprechenden Therapien werden aktuell lediglich über eine Ermessensnorm gewährt (§ 6 AsylbLG), was die Verantwortung für ihre Durchsetzung auf der Seite der Betroffenen verortet. Hier sei insbesondere auf die Schwierigkeit der Kostenübernahme für psychologische Betreuung verwiesen (Baff 2023: 77 ff.; González Méndez de Vigo 2021: 447, 470). Vgl. zur Gesundheitsversorgung von Geflüchteten in Sachsen-Anhalt: Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e. V., unter: www.fluechtlingsrat-isa.de.

passt sein und unter ihrer Mitsprache erfolgen.¹¹ Für die Grundschule formuliert die UN-Kinderrechtskonvention einen diskriminierungsfreien Anspruch auf kostenfreien Schulbesuch (Art. 28 Abs. 1a UN-KRK). Sekundarschulen müssen für alle Minderjährigen verfügbar und zugänglich gemacht werden – ebenfalls diskriminierungsfrei unter Berücksichtigung der Grundprinzipien der UN-KRK, genau wie Hochschulen. Das Recht auf Bildung gilt ebenfalls für den Elementarbereich, also die frühkindliche Bildung in Kindergärten, Kindertagesstätten und Ähnlichem (UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes 2005: Rn. 30 ff.).

Der UN-Ausschuss für kulturelle, soziale und wirtschaftliche Rechte nennt das Recht auf Bildung ein «Empowerment»-Recht (1999: Rn. 1). So sollte es auch im Kontext der UN-Kinderrechtskonvention verstanden werden (UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes 2001: Rn. 2). Das im Recht auf Bildung inhärente Bildungsziel geht also weit über formale Bildungsinhalte hinaus (ebd.). Es erfordert ein Setting des Miteinanders, der Erfahrung von Selbstwert und der politischen und gesellschaftlichen Teilhabe, in dem Kinder und Jugendliche miteinander agieren und Lebenserfahrungen sammeln können, die Konflikte und Chancen der Gesellschaft, in der sie leben, widerspiegeln.

In Deutschland ist der Zugang zu frühkindlicher Bildung bundesgesetzlich geregelt und theoretisch von Anfang an gegeben (DJI 2016). Dennoch wird er in der Praxis häufig erst nach der Zuweisung zu einer Kommune gewährt.¹² Anders sieht es im Primär- und Sekundarbereich aus, denn Regelschule und somit auch die Umsetzung der Schulpflicht sind Ländersache. Der Zugang zum Schulsystem für geflüchtete Kinder und Jugendliche unterscheidet sich daher von Bundesland zu Bundesland. Zahlreiche Landesschulgesetze machen den Beginn der Schulpflicht vom Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung bzw. der hieran anschließenden Verteilung und Zuweisung zu einer Kommune abhängig (DIMR 2019; Wrase 2019). Unabhängig hiervon ist zu beobachten, dass Bildungsangebote in der Regel innerhalb der Einrichtungen in Form von «Ersatzunterricht» gemacht werden (terre des hommes 2020: 27–29). Selten wird Unterricht an Regelschulen angeboten, wenn doch, dann meist in separaten Klassen (ebd.).

Unterricht in Erstaufnahmeeinrichtungen kann vor allem aufgrund zweier Faktoren eine Regelbeschulung bei der Erfüllung des Kinderrechts auf Bildung niemals ersetzen. Die bestehenden Ersatzangebote in den Unterbringungsstrukturen sind, selbst wenn sie unter dem Begriff der Regelbeschulung stattfinden, regelmäßig in Art und Qualität mangelhaft und bleiben hinter dem Angebot der Regelschule zurück (terre des hommes 2020: 28; Save the Children 2019: 47; UNICEF/DIMR 2023: 41 ff.). Vom Lernniveau entkoppelte Bildungsangebote, altersübergreifende Klassen mit ständig wechselnder Zusammensetzung aufgrund von Ankünften und Weggängen, turnusmäßig sich wiederholender Lehrstoff und eine beschränkte Auswahl an Fächern sind nur einige Aspekte, die dazu beitragen, dass diese An-

gebote, insbesondere in Bezug auf die Lerninhalte, als kinderrechtlich unzulänglich bewertet werden müssen (terre des hommes 2020: 27 f.).

Zudem ist ein Lernumfeld wie das einer Regelschule vonnöten, um geflüchteten Kindern und Jugendlichen den Austausch und die Interaktion mit Gleichaltrigen und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, die ihnen als Teil ihres Rechts auf ganzheitliche Menschenbildung nach Artikel 29 UN-KRK zustehen. Dies betrifft den schulischen Kontext besonders, muss aber als Teil des Rechts auf Bildung auch ganzheitlich verstanden werden, sprich in allen Bereichen des Lebens, auch außerhalb der Schule gelten. Kinder und Jugendliche brauchen Zugang zum gesellschaftlichen und öffentlichen Leben. Sie brauchen die Möglichkeit, frei und informiert eigene Positionen und Meinungen zu entwickeln, sich Gehör zu verschaffen und die Gesellschaft, in der sie leben, aktiv mitzugestalten. Neben dem Recht auf Bildung geben dies auch die Beteiligungsrechte der UN-Kinderrechtskonvention (Art. 12, 15, 21 UN-KRK) vor.

Kinderrechtlich muss Kindern und Jugendlichen also der Zugang zu Beschulung in einer Regelschule gewährt werden, sobald sie dies wünschen und sich dazu in der Lage fühlen. Ersatzangebote dürfen höchstens zielgerichtet zur Vorbereitung auf die Beschulung im Regelsystem temporär erfolgen.¹³ Der Zugang zu frühkindlicher Bildung ist bundesrechtlich festgelegt und muss danach eröffnet sein, sobald ein individueller Bedarf nach frühkindlicher Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege besteht (§§ 22 ff. SGB VIII) (DJI 2016).

Zur Gewährleistung der Bildungsziele ist eine Unterbringung in großen und vom Rest der Gesellschaft separierten Erstaufnahmestrukturen, die die geflüchteten Kinder und Jugendlichen in ihrer Erfahrungswelt vom Rest der Gesellschaft isolieren, gänzlich ungeeignet. Gleichzeitig mag es wenig sinnvoll erscheinen, Kinder und Jugendliche in eine kommunale Kita oder Schule zu integrieren, wenn sie gegebenenfalls nach kurzer Zeit aus der Erstaufnahmeeinrichtung in einen anderen Schulbezirk verlegt oder in eine andere Kommune verteilt werden. Um das Recht auf den Zugang zu Bildung im Sinne der UN-KRK einzulösen, muss die Wohnverpflichtung in der Erstaufnahmeeinrichtung daher vorher beendet und eine dezentrale Unterbringung in der

¹¹ Für das Recht auf Bildung gelten folgende vier Dimensionen als Gradmesser: Verfügbarkeit (*availability*), Zugänglichkeit (*accessibility*), Angemessenheit (*acceptability*) und Anpasstheit an die Bedürfnisse von Schüler*innen (*adaptability*) (UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte 1999: Rn. 6). Daneben müssen wie bei allen Rechten der UN-Kinderrechtskonvention die Grundprinzipien – der Kindeswille, das Kindeswohl, das Recht auf Leben und Entwicklung sowie der Gleichbehandlungsgrundsatz – zwingend berücksichtigt werden. ¹² Denn es besteht u. a. das Missverständnis bzw. die unrichtige Auffassung, dass erst mit der Verteilung auf die Kommunen der gewöhnliche Aufenthalt gemäß § 6 Abs. 4 SGB VIII iVm Art. 5 Haager Kinderschutz-Übereinkommen (KSÜ) in Deutschland begründet sei. Vgl. DJI 2016: 19 ff.; terre des hommes 2020: 26 ff., 42 ff. ¹³ Vor dem Hintergrund des Prinzips der Anpasstheit des Bildungsangebots an die Bedürfnisse der Schüler*innen ließe die UN-KRK zeitlich stark begrenzt, auf die Regelschule vorbereitenden Unterricht zu. Allerdings müsste dieser bezüglich des Lerninhalts tatsächlich allein der effektiven Vorbereitung dienen und zeitlich stark begrenzt sein, um nicht in Konflikt mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz zu kommen.

Kommune ermöglicht werden. Es bedarf auch klarer landesgesetzlicher Grundlagen, die den Zugang zum Regelschulsystem spätestens nach drei Monaten effektiv gewährleisten und mit dem Unionsrecht im Einklang stehen.

RECHT AUF EIN GEWALTFREIES LEBEN

Das Recht auf ein gewaltfreies Leben für Kinder und Jugendliche wird in der UN-Kinderrechtskonvention durch mehrere Artikel geschützt. Denn ein gewaltfreies Leben ist für die Entwicklung und das Wohl des Kindes zentral. Eine respektvolle und gewaltfreie Umwelt fördert die freie Persönlichkeitsentfaltung von Kindern und Jugendlichen und bildet die Grundvoraussetzung für aktive gesellschaftliche, politische, soziale und wirtschaftliche Mitbestimmung (UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes 2011: Rn. 14).

Der Schutz vor jeder Form von Gewalt nach Artikel 19 der UN-KRK erfasst eine möglichst große Bandbreite an Gewalterfahrungen, also neben körperlicher und seelischer Gewalt auch sexuelle Übergriffe und Misshandlung, Verwahrlosung, Kinderhandel und wirtschaftliche Ausbeutung (ebd.: Rn. 4, 17, 19). Gewalt kann von staatlicher, aber auch von nichtstaatlicher Seite ausgehen. Auch Diskriminierungen sind gemäß UN-KRK Formen von menschenrechtswidriger Gewalt, genauso wie Versäumnisse, strukturelle Rahmenbedingungen kindgerecht und kindesschutzgemäß auszugestalten. Dies sind Formen struktureller oder institutioneller Gewalt (ebd.: Rn. 32).

Gerade in Erstaufnahmeeinrichtungen sind Kinder und Jugendliche in der Regel verschiedenen Formen von Gewalt im Sinne der Kinderrechtskonvention ausgesetzt (terre des hommes 2020: 24 f.). Die rechtliche Verpflichtung für Familien mit Kindern, bis zu sechs Monate in der Erstaufnahmeeinrichtung zu verbleiben, in Verbindung mit der räumlichen Enge, die für diese Einrichtungen typisch ist, macht es für Eltern fast unmöglich, ihre Kinder vor derartigen Einflüssen zu schützen (ebd.: 37 ff.).

Die mangelnde Privatsphäre, das Machtgefälle zwischen Betreibenden, Sicherheitsdienst und Bewohner*innen sowie das schier unausweichliche Miterleben von Konflikten, Gewalt, Abschiebungen und Ähnlichem stellen Formen struktureller Gewalt dar, die sich in großen Massenunterbringungen kaum bis gar nicht vermeiden lassen. Zudem berichteten Kinder und Jugendliche davon, selbst entweder Opfer von Rassismus, Mobbing und Gewalt im Unterbringungskontext geworden zu sein oder Angst vor bestimmten Orten oder Situationen zu haben, mit der Begründung, dort Übergriffe zu fürchten (UNICEF/DIMR 2023: 29, 39). Bauliche und räumliche Strukturen begünstigen teils den mangelnden Schutz von Kindern und Jugendlichen, vor allem von Mädchen: Mangelnde Beleuchtung, teils nicht absperrbare Sanitäranlagen und ähnliche Begebenheiten führen dazu, dass sie sich in Unterbringungsstrukturen nicht sicher fühlen können (Save the Children 2019: 48).

Vor diesem Hintergrund ist offenkundig, dass ein gewaltfreies Leben im Sinne der UN-KRK für Kinder und Jugendliche in großen Erstaufnahmeeinrichtungen nicht garantiert werden kann. Durch die isolierte Unterbringung Geflüchteter in eigenen großen Strukturen wird zudem ihre Ausgrenzung und Diskriminierung im gesamtgesellschaftlichen Kontext befeuert. So berichten Kinder und Jugendliche von rassistischen Übergriffen und Diskriminierungserfahrungen auch außerhalb der Aufnahmeeinrichtungen, die Gewalt im Sinne der UN-KRK darstellen (UNICEF/DIMR 2023: 32 f., 38).

EINSCHÄTZUNGEN DES UN-KINDERRECHTSAUSSCHUSSES ZUR UNTERBRINGUNGSSITUATION IN DEUTSCHLAND

Der UN-Kinderrechtsausschuss, der die Einhaltung der Kinderrechte der UN-KRK durch die Mitgliedsstaaten überwacht, hat die Situation geflüchteter Kinder und Jugendlicher in Deutschland schon mehrfach kritisiert (UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes 2014). Im letzten Berichtszyklus zu Deutschland erließ der Kinderrechtsausschuss im September 2022 «Abschließende Bemerkungen», die auch die Unterbringungssituation geflüchteter Kinder und Jugendlicher in Massenunterbringungen thematisierten (UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes 2022).

Zunächst verwies der Kinderrechtsausschuss darauf, dass das Kindeswohl und der Kindeswille in Legislative, Exekutive und Judikative in Deutschland, insbesondere zu Flucht und Migration, weiterhin unzulänglich berücksichtigt wird. Dies hatte der Ausschuss bereits im Jahr 2014 bemängelt. In Bezug auf die Unterbringung geflüchteter Kinder und Jugendlicher kritisierte der Ausschuss die langen Aufenthalte in Massenunterkünften sowie den mangelnden Zugang zu Regelbeschulung scharf (ebd.: Rn. 39b, d). Der Ausschuss forderte die Bundesregierung auf, Familien schnellstmöglich aus Erstaufnahmeeinrichtungen zu entlassen (ebd.: Rn. 40c). Zudem mahnte er an, geflüchteten Kindern und Jugendlichen sofortigen Zugang zum Regelschulsystem zu gewähren und die Gesundheitsleistungen für geflüchtete, migrierte und undokumentierte Kinder und Jugendliche zu verbessern (ebd.: Rn. 31b, 40g).

FAZIT

Aus dem Vorgegangenen ergibt sich, dass die Verpflichtung für nach Deutschland geflüchtete Familien, über einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu leben, die in der UN-KRK verbrieften Rechte von Kindern und Jugendlichen mittel- und unmittelbar verletzt. Dazu gehören insbesondere das Recht auf Bildung, das Recht auf das höchste erreichbare Maß an Gesundheit, das Recht auf ein gewaltfreies Aufwachsen und das Recht auf Privatsphäre. Die Unterbringungsbedingungen in Erstaufnahmeeinrichtungen selbst stellen insbesondere in Bezug auf das Recht auf das höchste erreichbare Maß an Gesundheit und das Recht auf physische und psychische

Genesung und soziale Wiedereingliederung nach Formen von Vernachlässigung, Misshandlung, Folter, unmenschlicher Behandlung oder bewaffneten Konflikten erhebliche Risikofaktoren dar. Gleichzeitig gehen mit der Wohnverpflichtung erhebliche Rechtebeschränkungen einher, die kinderrechtlich kaum rechtfertigbar sind. Die Verpflichtung zum Wohnen in einer Erstaufnahmeeinrichtung in den ersten sechs Monaten für Familien (§ 47 AsylG) ist daher erheblich zu reduzieren bzw. abzuschaffen. Dies würde auch den Forderungen des Kinderrechtsausschusses entgegenkommen. Danach muss eine Unterbringung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen und ihren Familien frühzeitig dezentral erfolgen, frühkindliche Bildung bei entsprechendem individuellen Bedarf unmittelbar in Regelangeboten stattfinden und Bildung spätestens nach drei Monaten in Regelschulen gewährt werden. Außerdem muss der Zugang zu umfassenden Gesundheitsleistungen für geflüchtete Kinder und Jugendliche von Anfang an vollumfänglich möglich sein. Dies bedeutet die Abschaffung des AsylbLG, zumindest aber die vollständige Herausnahme von Kindern und Jugendlichen aus dem Gesetz.

Im Koalitionsvertrag aus dem Jahr 2021 hat die aktuelle Regierung bereits einen Schritt in die richtige Richtung gemacht mit ihrem Bekenntnis, sich vom Konzept der Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückkehr-Einrichtungen (AnKER-Einrichtungen) zu distanzieren, den Zugang zu Gesundheitsleistungen zu entbürokratisieren, geflüchteten Kindern schnell Zugang zu Bildung zu gewähren – allerdings nur in Form von «schulnahen Angeboten» – und die psychosoziale Unterstützung für Geflüchtete verstetigen zu wollen (SPD/Bündnis 90/Die Grünen/FDP 2021: 139, 140). Doch selbst wenn diese Bekenntnisse umgesetzt würden, würde man geflüchteten Kindern und Jugendlichen in ihrem Anspruch auf die Verwirklichung ihrer Rechte nicht gerecht werden. Der Gesetzgeber ist hier aufgefordert, weitere Maßnahmen und gesetzliche Änderungen auf den Weg zu bringen.

Schon jetzt sollten aber bestehende Spielräume auf allen Ebenen voll ausgeschöpft werden, um den Rechten von Kindern und Jugendlichen bestmöglich Rechnung zu tragen. Im Falle von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien liegen die Voraussetzungen für eine frühzeitige Beendigung der Wohnverpflichtung, soweit dies auch dem Wunsch der Betroffenen entspricht, regelmäßig vor. Verstöße gegen Unions- und Völkerrecht stellen Verletzungen des Schutzguts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Sinne des § 49 Abs. 2 AsylG dar (terre des hommes/Jumen 2021). Dies betrifft auch die individuellen Rechte von Kindern und Jugendlichen gemäß der UN-KRK. Werden ihre Rechte durch die Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung verletzt, ergibt sich für sie ein Anspruch auf Entlassung aus der Erstaufnahmeeinrichtung gemäß § 49 Abs. 2 AsylG, der auf Antrag der Betroffenen gewährt werden muss. Gleichzeitig können die Landesregierungen auch selbst die zuständigen Stellen anwei-

sen, Personengruppen von Amts wegen vorzeitig aus der Verpflichtung, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, zu entlassen. Das Land Berlin hat bereits bewiesen, dass eine derartige Anweisung rechtlich möglich und praktisch umsetzbar ist.¹⁴ Eine entsprechende Regelung auf Landesebene würde daher die Rechte der Kinder und Jugendlichen besser wahren und wäre gleichzeitig arbeitsökonomisch für die Verwaltungsebene sinnvoll, da die Einzelfallprüfungen auf Ausnahmen beschränkt wären.

LITERATUR

- BaF – Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (2020):** Living in a box. Psychosoziale Folgen des Lebens in Sammelunterkünften für geflüchtete Kinder. Eine Recherche, Berlin.
- BaF – Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (2023):** Flucht & Gewalt. Psychosozialer Versorgungsbericht Deutschland 2023, Berlin.
- BMI – Bundesministerium des Innern und für Heimat (2023):** Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Verbesserung der Rückführung, unter: www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/nachrichten/2023/08/DE-gesetz-verbesserung-rueckfuehrung.pdf.
- DIMR – Deutsches Institut für Menschenrechte (2012):** Das Asylbewerberleistungsgesetz verletzt die Menschenrechte!, Deutsches Institut für Menschenrechte Aktuell 03/2012.
- DJI – Deutsches Jugendinstitut (2016):** Flüchtlingskinder und ihre Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege, München.
- Dinter, K. (2021):** Die medizinische Versorgung Geflüchteter aus rechtlicher Sicht, in: Neue Zeitschrift für Sozialrecht 8/2021, S. 285–290.
- Eckert, S. (2020):** Der Geschwisternachzug. Aktuelle Rechtslage und mögliche Kollisionen mit höherrangigem Recht, in: Asylmagazin 6–7/2020, S. 189–197.
- Eckert, S./Kamrab Hesari, D./Weber, D. (2022):** Angekündigte Erleichterungen beim Familiennachzug. Vorschläge zur Umsetzung des Koalitionsvertrags, in: Asylmagazin 9/2022, S. 275–284.
- Feige, J./Gerbig, S. (2019):** Das Kindeswohl neu denken. Kinderrechtsbasierte Ermittlung und Bestimmung des Kindeswohls, hrsg. vom Deutschen Institut für Menschenrechte, Berlin.
- Gerbig, S. (2020):** Gewaltschutz in Unterkünften für geflüchtete Menschen. Eine kinderrechtliche Analyse basierend auf einer Befragung der 16 Bundesländer, hrsg. vom Deutschen Komitee für UNICEF e. V. und dem Deutschen Institut für Menschenrechte, Köln/Berlin.

¹⁴ Eine entsprechende Klarstellung zu § 49 Abs. 2 AsylG erfolgte durch das BMI in Bezug auf Situationen, in denen die Erschöpfung oder Überlastung der Kapazitäten von Aufnahmeeinrichtungen droht, Plenarprotokoll 20/62, 6958 D. Das Land Berlin hat aufgrund drohender Überlastung der Landeserstaufnahmeeinrichtung von ebendieser Möglichkeit flächendeckend Gebrauch gemacht (Land Berlin 2023).

- González Méndez de Vigo, N. (2021):** Sozialleistungen für Kinder und Jugendliche in Flüchtlingsunterkünften und für unbegleitete Minderjährige, in: Recht der Jugend und des Bildungswesens 4/2021, S. 447–470.
- González Méndez de Vigo, N. (2022):** Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention im Kontext Flucht und Migration – eine kurze Bilanz, in: Deutsches Komitee für UNICEF e. V. (Hrsg.): 30 Jahre UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland, S. 81–89, unter: www.unicef.de/_cae/resource/blob/265970/dcde4969d59d8ef954a9e7e77149d540/download-30-jahre-kinderrechtskonvention-data.pdf
- Köhler, S. (2023):** Pläne in Korntal-Münchingen: Widerstand gegen Flüchtlingsunterkunft, in: Stuttgarter Zeitung, 2.9.2023, unter: www.stuttgarterzeitung.de/inhalt.plaene-in-korntal-muenchingen-widerstand-gegen-fluechtlingsunterkunft.5c98ee1d-460a-48ae-8f11-5b82ebeb06ff.html
- Korf, K. (2023):** Land prüft Unterbringung von Flüchtlingen gegen Willen der Gemeinden, in: Schwäbische, 20.9.2023, unter: www.schwaebische.de/regional/baden-wuerttemberg/fluechtlinge-land-prueft-unterbringung-gegen-willen-der-gemeinden-1916600
- Land Berlin (2023):** Wohnverpflichtung für Asylsuchende in Aufnahmeeinrichtungen aufgehoben, Pressemitteilung vom 26.1.2023, Berlin, unter: www.berlin.de/sen/ias/presse/pressemitteilungen/2023/pressemitteilung.1288274.php
- Meysen, T./González Méndez de Vigo, N. (2013):** Kindeswohlvorrang nach Art. 3 Abs. 1 KRK und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, in: Forum Jugendhilfe 4/2013, S. 24–32.
- Monitoring-Stelle UN-KRK beim DIMR (2019a):** Parallelbericht an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes zum 5./6. Staatenbericht Deutschlands. Ergänzung zum Parallelbericht der Monitoring-Stelle UN-KRK, 10/2020.
- Monitoring-Stelle UN-KRK beim DIMR (2019b):** Welchen Zugang haben geflüchtete Kinder zu Schulen?, Stand 2019, unter: <https://landkarte-kinderrechte.de/welchen-zugang-haben-gefluechtete-kinder-zu-schulen/>.
- Nadjafi-Bösch, M. (2022):** 30 Jahre Ratifizierung der UN-Kinderrechte. Wie steht es um das Prinzip des Kindeswohlvorranges? Zum Umsetzungsstand in Deutschland am Beispiel kindgerechter Justiz, in: MenschenRechtsMagazin 27, S. 16–26.
- Pro Asyl (2023a):** Gemeinsames Statement von 62 Organisationen – Es gibt nur eine Menschenwürde – Asylbewerberleistungsgesetz abschaffen!, 2.1.2023, unter: www.proasyl.de/pressemitteilung/es-gibt-nur-eine-menschenwuerde-asylbewerberleistungsgesetz-abschaffen.
- Pro Asyl (2023b):** #GesundheitFürAlle – Schluss mit der diskriminierenden Gesundheitsversorgung von Geflüchteten!, 6.4.2023, unter: www.proasyl.de/news/gesundheitsfueralle-schluss-mit-der-diskriminierenden-gesundheitsversorgung-von-gefluechteten.
- Save the Children (2019):** Psychosoziale Unterstützung für Mädchen mit Fluchterfahrung. Ressourcen- und Bedarfsanalyse in vier Erstaufnahmeeinrichtungen in Deutschland, Berlin.
- SPD/Bündnis 90/Die Grünen/FDP (2021):** Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, Koalitionsvertrag 2021–2025.
- terre des hommes (2020):** Kein Ort für Kinder. Zur Lebenssituation von minderjährigen Geflüchteten in Aufnahmeeinrichtungen, Osnabrück.
- terre des hommes/Jumen e. V. (2021):** Der Anspruch auf Entlassung aus einer Aufnahmeeinrichtung für minderjährige Geflüchtete und ihre Familien unter besonderer Berücksichtigung der Kinderrechte, Gutachten, Osnabrück/Berlin.
- UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2001):** Allgemeine Bemerkung 1, CRC/GC/2001/1.
- UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2005):** Allgemeine Bemerkung 7, CRC/GC/7 2006.
- UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2011):** Allgemeine Bemerkung 13, CRC/C/GC/13.
- UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2013):** Allgemeine Bemerkung 15, CRC/C/GC/15.
- UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2014):** Abschließende Bemerkungen zu Deutschland, CRC/C/DEU/CO/3-4.
- UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2017):** Gemeinsame Allgemeine Bemerkungen des Ausschusses für den Schutz aller Wanderarbeiter und ihrer Familien Nr. 3 und des Ausschusses für die Rechte des Kindes Nr. 22, CMW/C/GC/3-CRC/C/GC/22.
- UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2022):** Abschließende Bemerkungen zu Deutschland, CRC/C/DEU/CO/5-6.
- UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1999):** Allgemeine Bemerkung 13, E/C.12/1999/10.
- UNICEF/DIMR – Deutsches Institut für Menschenrechte (2023):** «Das ist nicht das Leben». Perspektiven von Kindern und Jugendlichen in Unterkünften für geflüchtete Menschen, Köln/Berlin.
- Wapler, F. (2017):** Umsetzung und Anwendung der Kinderrechtskonvention in Deutschland. Rechtsgutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Mainz.
- Wrase, M. (2019):** Das Recht auf Bildung und Zugang zur Regelschule für geflüchtete Kinder und Jugendliche in Aufnahmeeinrichtungen der Bundesländer. Ergebnisse des Rechtsgutachtens, im Auftrag des Paritätischen Gesamtverbands, Berlin.

MICHAEL BERTRAM, CHRISTINE BÖLIAN UND NORA BREZGER

CAMPS ALS ORTE DES ANKOMMENS? RAHMENBEDINGUNGEN UND LÖSUNGSVORSCHLÄGE EINE BESTANDSAUFNAHME FÜR SACHSEN-ANHALT

EINLEITUNG

Im Juni 2023 sind im Mittelmeer Hunderte Menschen verstorben, nachdem ihr Boot bei der Überfahrt von einer nordafrikanischen Küste Richtung Europa kenterte. Mutmaßlich hätte diese Katastrophe verhindert werden können, wenn Frontex und/oder die griechische Küstenwache rechtzeitig Hilfe geschickt hätten (Zeit Online 2023). Dabei handelt es sich nicht um einen Einzelfall. Laut Statista (2023) sind seit 2014 mehr als 27.663 geflüchtete Menschen im Mittelmeer ertrunken (Stand: 10.6.2023). Im Jahr 2023 waren es bis zum Juni 1.873 Menschen, sodass das Mittelmeer nach wie vor eine der lebensbedrohlichsten Regionen für Geflüchtete weltweit ist (vgl. Hörich 2015). Zeitgleich feiert die deutsche Innenministerin Nancy Faeser (SPD) die auf europäischer Ebene jüngst erzielten Vereinbarungen bezüglich des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) als historischen Erfolg (Asaad 2023: 1). Zu diesen Vereinbarungen gehören die Prüfung des Asylgesuchs in Lagern inklusive Rückführung bei Ersuchen aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten sowie die Möglichkeit für Mitgliedsstaaten, sich ihrer Verantwortung bei der Aufnahme und Versorgung von Menschen auf der Flucht mittels Ausgleichszahlung zu entledigen. Währenddessen kritisieren Pro Asyl und zahlreiche weitere Organisationen die geplanten Regelungen als massive Einschränkungen menschenrechtlicher Standards und weisen darauf hin, dass sich die seit Jahren bekannten Probleme des GEAS mit den geplanten Maßnahmen nicht beheben lassen, sondern sich noch verschärfen werden (Pro Asyl 2023).

Bedenkt man, dass die Zahl der Menschen auf der Flucht weltweit seit Jahren kontinuierlich steigt (laut UNHCR [2023] waren es Ende 2022 108,4 Millionen) und dass für einige Menschen Europa auch in Zukunft der «Fluchtpunkt» (Richter 2015) ihrer Wahl bleiben dürfte, besteht wenig Grund zur Annahme, dass sich an dieser Lage in absehbarer Zeit etwas ändern wird. Ob die in Deutschland ankommenden Schutzsuchenden einen Asylantrag stellen, hängt von vielen Faktoren ab: dem Versuch der Bundesregierung, Migration noch effektiver einer kapitalistischen Verwertungslogik zu unterziehen (Stichwort: Fachkräfteeinwanderung); ersten von der AfD in Sachsen-Anhalt gestellten Landräten und Bürgermeistern in Sonneberg und Raguhn-Jeßnitz; dem Fakt, dass rassistisch motivierte Übergriffe weiterhin zum sachsen-anhaltinischen (und bundesdeutschen) Alltag gehören (Mobile Opferberatung 2023). Die Geschichte hat jedoch gezeigt, dass die Verzweiflung Menschen dazu treibt, alle Barrieren zu überwinden. Es ist davon auszugehen, dass geflüchtete Menschen auch zukünftig ihren Weg nach Deutsch-

land und damit auch nach Sachsen-Anhalt finden werden. Und weil sich die Einbindung Sachsen-Anhalts in das politische Mehrebenensystem und den nationalen Diskurs um Flucht und Asyl auf die Reaktionsmöglichkeiten und diskursiven Legitimationsstrategien – auch im Hinblick auf die Wahrung von Kinderrechten – auswirkt, ist dieser Kontext sowohl für eine wissenschaftliche Analyse als auch für praktisches, politisches Handeln mitzudenken.

Aus politischer Perspektive geht mit diesen Entwicklungen immer auch die Frage einher, wie Menschen, die in Deutschland Asyl suchen, untergebracht werden können und sollen. Den Handlungsrahmen für die praktische Ausgestaltung dieser Frage geben Rechtskreise und administrative Zuständigkeit vor, welche sich über alle Ebenen des föderalen Systems der Bundesrepublik erstrecken. Die Wahrung von Menschenrechten im Allgemeinen und Kinderrechten im Speziellen spielt dabei selten explizit eine Rolle.

Im Folgenden werden zunächst die relevanten Regelungen in Bezug auf Kinderrechte in Erstaufnahmeeinrichtungen in Sachsen-Anhalt entsprechend ihrer politischen und administrativen Zuständigkeit aufgeschlüsselt. Im Anschluss wird die aktuelle Situation in Sachsen-Anhalt skizziert, bevor eine Reihe von Forderungen bzw. Handlungsempfehlungen für eine kinderrechtskonforme¹ Ausgestaltung der Unterbringungsfrage formuliert werden.

VORBEMERKUNG ZUR BEGRIFFS- VERWENDUNG

Die Ausführungen werden auf die These hinauslaufen, dass eine Unterbringung in den politisch dafür vorgesehenen Einrichtungen kaum mit kinderrechtlichen Ansprüchen in Einklang zu bringen ist. Auch aus diesem Grund verwenden wir für diese Einrichtungen den Begriff «Camp»: Zum einen, da der Begriff in der Regel von den Menschen genutzt wird, die in derartigen Einrichtungen untergebracht werden; zum anderen vermitteln die von politischen Entscheidungsträger*innen oder Verwaltungen gewählten Bezeichnungen «Gemeinschaftsunterkunft», «Landeserstaufnahmeeinrichtung» oder «zentrale Anlaufstelle» einen neutralen bis positiven Eindruck von der Realität, mit der die Menschen dort täglich konfrontiert sind. In einer kritisch-menschenrechtsorientierten Perspektive erscheint die unkommentierte Übernahme des dominanten administrativen Vokabulars fragwürdig. Im Rahmen dieses Bei-

¹ In diesem Text werden wir darauf verzichten, die relevanten Normen noch einmal im Detail auszubuchstabieren. Vgl. hierzu den Beitrag von Sophia Eckert und Nerea González Méndez de Vigo in diesem Band.

trags kann eine differenzierte Begriffsentwicklung nicht stattfinden; die Übernahme der Wortwahl der betroffenen Menschen soll daher helfen, den herrschenden Sprachgebrauch zu problematisieren. Nur wenn es um eine spezifische Unterbringungsform geht (zum Beispiel kommunale «Gemeinschaftsunterkünfte»), wird diese mangels begrifflicher Alternativen konkret bezeichnet.

Am Beispiel des Begriffs «Gemeinschaftsunterkunft» lässt sich diese Kritik exemplarisch demonstrieren. Umgangssprachlich weckt die Rede von «Gemeinschaft» in der Regel wohl positive Assoziationen. Nicht selten wird Wertschätzung damit in Verbindung gebracht. Gern wird Gemeinschaft als Gegenstück zur vermeintlich «kalten», anonymen und individualisierten Gesellschaft verstanden. Bedenkt man, dass in Gemeinschaftsunterkünften Menschen gezwungen sind, auf engstem Raum zusammenzuleben, obwohl sie häufig nicht mehr gemeinsam haben als den Rechtsstatus, der ihnen von der «höheren Macht» Verwaltung zugewiesen wurde, dann muss die Bezeichnung «Gemeinschaftsunterkunft» als Euphemismus bezeichnet werden; ein Euphemismus, der sowohl die konkreten Lebensumstände als auch die gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse, die derartige Orte hervorbringen und legitimieren, zu verschleiern versucht.

BUNDESRECHTLICHE REGELUNGEN ZU AUFNAHMEEINRICHTUNGEN

Die Unterbringung von geflüchteten Menschen in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften ist besonders für Kinder und Jugendliche eine belastende Situation, auf die wir im Folgenden noch genauer eingehen werden. Steigende Zahlen von Geflüchteten führen derzeit zu belasteten Strukturen in den Kommunen, zu überfüllten Geflüchtetenunterkünften und zur Herabsetzung von Standards. Die Option, geflüchteten Menschen den Zugang zu privaten Wohnungen zu ermöglichen, bleibt dabei stets im Hintergrund, nicht zuletzt, weil etliche rechtliche Restriktionen geflüchtete Menschen daran hindern, privat zu wohnen, was zwangsläufig zur Entlastung der Unterbringungsstrukturen führen würde. Gleichzeitig bedeutet privates Wohnen auch bessere Teilhabe in der Gesellschaft und die Möglichkeit einer Perspektive für geflüchtete Menschen. Dies hat sich am Beispiel der Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine gezeigt, die von Anfang an von der Pflicht, in einer Sammelunterkunft zu leben, befreit waren und bei Freund*innen, Verwandten oder Bekannten unterkamen oder Wohnungen anmieten konnten.

Etliche der ankommenden Asylsuchenden aus Syrien, Afghanistan, dem Irak, dem Iran, Eritrea und vielen anderen Ländern hätten in Deutschland ebenso die Möglichkeit, privat unterzukommen. Der Großteil von ihnen hat Verwandte, Bekannte, Freund*innen oder Community-Netzwerke in Deutschland, die zum Beispiel Zimmer oder Wohnungen anbieten können. Besonders für Kinder und Jugendliche ist der schnelle Anschluss an Gleichaltrige und bereits hier lebende

Personen wichtig. Nicht nur für ihre persönliche Entwicklung, sondern auch für ihren Spracherwerb, ihre Bildungslaufbahnen und -perspektiven – und nicht zuletzt ihr Zugehörigkeitsgefühl. Jedoch verhindern unterschiedliche rechtliche Vorgaben, dass dieses enorme Potenzial genutzt werden kann. Drei Regelungen sind hervorzuheben:

EASY-Verteilungsschlüssel

Asylsuchende haben nur in ganz wenigen Ausnahmefällen ein Mitspracherecht darüber, in welchem Bundesland sie ihr Asylverfahren durchführen können. Selbst wenn sie Verwandte oder Freund*innen in einem Bundesland haben, werden sie nach dem sogenannten EASY-Verteilungssystem (Erstverteilung der Asylsuchenden) nach dem ersten Asylbegehren auf die Aufnahmeeinrichtungen der unterschiedlichen Bundesländer verteilt. Der Verteilalgorithmus folgt im Grundsatz § 46 Abs. 2 Asylgesetz und richtet sich neben der Herkunftsland-Zuständigkeit der einzelnen Länder nach dem sogenannten Königsteiner Schlüssel, der die jeweilige Aufnahmequote der Bundesländer berechnet. Ausschlaggebend für den Schlüssel sind Fläche, Einwohner*innenzahl und Pro-Kopf-Einkommen eines Bundeslandes.

Eine grundsätzliche Überarbeitung des Verteilmechanismus unter Einbeziehung der Wünsche der geflüchteten Menschen würde dazu führen, dass geflüchtete Menschen schneller «ankommen» und außerdem viel schneller privat wohnen könnten. Die Unterbringungsstrukturen der Kommunen könnten so erheblich entlastet werden. Damit das möglich wird, bedarf es weiterer Änderungen im Asyl- und Aufenthaltsgesetz.

Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung oder einer Gemeinschaftsunterkunft nach §§ 47 und 53 Asylgesetz

Asylsuchende müssen bis zu 18 Monaten (Familien mit minderjährigen Kindern bis zu sechs Monaten) in einer von den Bundesländern betriebenen Aufnahmeeinrichtung leben; bestimmte Personengruppen sogar unbegrenzt (vgl. § 47 Abs. 1 Nr. 1–4 AsylG). Aufnahmeeinrichtung bedeutet: Massenunterkunft (nicht selten fernab vom gesellschaftlichen Leben), Fremdverpflegung (keine Kochmöglichkeit), gemeinschaftliche Sanitäranlagen, Arbeitsverbote (§ 61 Abs. 1 S. 1 AsylG) und räumliche Beschränkung der Bewegungsfreiheit (Residenzpflicht nach § 59a Abs. 1 S. 2 AsylG). Der Zwang, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, verhindert häufig nicht nur die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, das Finden einer Arbeit oder Ausbildung, sondern auch die Möglichkeit einer dezentralen Unterbringung.

Die Verpflichtung, in einer kommunalen Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, macht es den Menschen schwer, in private Wohnungen zu ziehen – trotz vorhandener Wohnungsangebote. Somit werden geflüchtete Menschen nicht nur daran gehindert, sich ein selbstständiges Leben aufzubauen und in Deutschland anzukommen, zusätzlich werden die Unterbringungsstruk-

turen immer weiter belastet, was dann wiederum vom politisch-rechten Diskurs aufgegriffen wird: Es «gebe einfach zu viele Flüchtlinge». Die Streichung der Wohnverpflichtung in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften wäre also nicht nur förderlich für das Ankommen der geflüchteten Menschen und ihre Perspektiven oder die Verwaltungsstrukturen der Kommunen, sondern auch für den sozialen Frieden. Denn die politisch hausgemachte Überlastung der Sammelunterkünfte ist die Basis eines immer flüchtlingsfeindlicheren Diskurses in Politik und Medien.

Wohnsitzauflage nach § 12a Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Eine weitere maßgebliche Regelung ist die dreijährige Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge, subsidiär Geschützte und andere, die sie zwingt, für drei Jahre in dem Bundesland zu wohnen, in dem ihr Asylverfahren durchgeführt wurde. Eine Ausnahme besteht im Falle der Aufnahme einer Arbeit (§ 12a Abs. 1 AsylG), nicht jedoch, wenn eine Wohnung in einem anderen Bundesland gefunden wird oder die Option besteht, andernorts bei Verwandten zu wohnen. Auch hier hat die Politik die rechtliche Möglichkeit, den Zugang zu privatem Wohnen und somit zu besseren Perspektiven und mehr Teilhabe für Geflüchtete sowie die Situation der Unterbringungsstrukturen massiv zu entlasten.

Es lassen sich also auf Bundesebene Normen identifizieren, deren Reformulierung die Hürden für ein gelingendes Ankommen und Bleiben erheblich reduzieren würde. Da sich die politischen Verantwortlichkeiten und die dementsprechenden Rechtskreise über die verschiedenen Ebenen des föderalen Systems erstrecken, soll im Folgenden zunächst auf das Landesrecht in Sachsen-Anhalt geblickt werden, bevor den kommunalen Zuständigkeiten nachgegangen wird.

LANDESRECHTLICHE REGELUNGEN IN SACHSEN-ANHALT

Die drei oben aufgeführten Regelungen bedürfen einer Adaption, die sich an der regionalen Infrastruktur, den zur Verfügung stehenden Immobilien, dem Wohnungsmarkt und der Fachkräftesituation in den Schulen und Bildungseinrichtungen orientiert. Im Kontext der Landesverantwortlichkeit ist dabei also vor allem die Unterbringungssituation sowie die damit zusammenhängende Frage der (Regel-)Beschulung von Bedeutung.

Unterbringungs-, Wohn- und Versorgungssituation

Während der Unterbringung in der Erstaufnahme in Sachsen-Anhalt ist das Land für die Versorgung der Personen zuständig, nach der Verteilung in die Landkreise oder kreisfreien Städte wird diese Verantwortung an die entsprechende Kommune übergeben. «Versorgung» meint hier ein breites Spektrum von Zimmerbereitstellung und Verpflegung über Dienste von Verwaltungsbehörden (Sozialämter, Ausländerbehörden und Ähnliches) bis hin zu Beratungsangeboten.

Die Unterbringung erfolgt in den sogenannten Landeserstaufnahmeeinrichtungen (LAE) zentral: In großen Einrichtungen werden alleinreisende Erwachsene und Familien in nicht abschließbaren Wohneinheiten mit gemeinschaftlich genutzten Sanitäreinrichtungen und zentraler Essensversorgung untergebracht (wie bspw. in der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber in Halberstadt bis zu 1.100 Personen). Nach der Verteilung wird die Unterbringungsfrage den Aufnahmekommunen überlassen, von denen der Großteil ebenfalls Gemeinschaftsunterkünfte betreibt und nur zwei Landkreise (Dessau und Anhalt-Bitterfeld, Stand: 31.8.2023) ausschließlich dezentrale Unterbringung gewährleisten. Diese Zuständigkeiten rund um Unterbringung, Versorgung und Betreuung sowie die Frage der Aufenthaltsdauer in LAE sind im Landesaufnahmegesetz (AufnG) vom 21. Januar 1998 geregelt.

Nach den bundesgesetzlichen Neuregelungen vom 14. Februar 2019 zu den sogenannten AnKER-Zentren und längerer Weilddauer in den LAE wurde auch das Landesaufnahmegesetz in Sachsen-Anhalt überarbeitet (AufnG ST, GVBl. LSA S. 33). Seitdem gilt grundsätzlich eine verlängerte Weilddauer in LAE von bis zu 18 Monaten. Für besonders Schutzbedürftige wurde die Dauer von höchstens sechs Monaten beibehalten; dazu zählen vor allem Familien, alleinreisende Frauen, Personen mit schweren körperlichen oder psychischen Erkrankungen, Traumatisierte, LSBTTIQ* sowie Personen mit Folter- oder Vergewaltigungserfahrungen. In der Praxis erweist sich die Identifizierung solcher besonderer Schutzbedarfe jedoch als immense Herausforderung: Häufig sind sich Betroffene der damit einhergehenden Rechte nicht bewusst oder Verantwortungstragende sind nicht ausreichend für die Identifizierung qualifiziert, sodass sie nicht immer in der Lage sind, über die Konsequenzen für Dauer und Ablauf des Asylverfahrens angemessen zu beraten.

Zudem gelten in Sachsen-Anhalt zwei Leitlinien mit empfehlendem Charakter: die «Unterbringungsleitlinie» («Leitlinien für die Unterbringung und soziale Betreuung von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländern»; RdErl. des MI vom 15.1.2013 – 34.11-12235/2-24.10.1.4.3), in der Mindeststandards für Camps formuliert sind, sowie der «Leitfaden zum Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt in Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt» vom 9. Mai 2018, der als Gewaltschutzkonzept gilt (vgl. Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt 2016). Zuständig für deren Umsetzung sind das Landesministerium für Inneres und Sport und untergeordnet das Landesverwaltungsamt. Die in der sogenannten Unterbringungsleitlinie formulierten Mindeststandards wurden indes für das Jahr 2023 ausgesetzt. Begründet wurde die Aussetzung mit unzureichenden Unterbringungskapazitäten in den Kommunen.

Zusammenfassend lässt sich sagen: Staatlich gelenkte Unterbringungs- und Versorgungsstrukturen von Schutzsuchenden in Sachsen-Anhalt sind Teil eines Verwaltungs- und Kontrollregimes, das an den Maßstä-

ben «leichterer» Steuerbarkeit, Ressourcenschonung bei zuständigen Verwaltungen und Kosteneinsparung ausgerichtet ist. Die leitende Maxime ist scheinbar effektive und effiziente Kontrolle. Die Bedürfnisse der Menschen, ihre Schutzbedürftigkeit, die Wahrung ihrer (Menschen-)Rechte und ihre rücksichtsvolle Behandlung spielen eine untergeordnete Rolle. Dass schnelle Verfahren, möglichst viele ablehnende Bescheide und Abschiebungen maßgebliche Ziele der Migrationspolitik sind, steht den dafür anfallenden hohen Kosten der Unterbringung paradox entgegen.

Schulbildung

Grundsätzlich gilt für geflüchtete Kinder das Recht auf Zugang zu regulärer Schulbildung. Für die Gewährleistung dieses Rechts, entsprechende Regelungen und Umsetzung sind jeweils die Bundesländer zuständig. In Sachsen-Anhalt sind das Recht auf Schulbildung sowie die Schulpflicht im Landesschulgesetz inklusive ergänzender Erlasse geregelt. In der seit dem 1. August 2018 geltenden Fassung² heißt es in § 33 «Recht auf Bildung» grundlegend:

«Das Land Sachsen-Anhalt gestaltet und fördert das Schulwesen so, dass die Schülerinnen und Schüler ihr Recht auf Bildung möglichst umfassend verwirklichen können. Unterschiedlichen Bildungschancen und Begabungen soll durch besondere Förderung der betreffenden Schülerinnen und Schüler entsprochen werden.»

Paragraf 36 gibt vor, dass der «Besuch einer Schule [...] für alle im Lande Sachsen-Anhalt wohnenden Kinder und Jugendlichen verpflichtend [sei] (Schulpflicht)», die Schulbehörde aber Ausnahmen zulassen kann, § 37 regelt den Beginn der Schulpflicht, § 40 die Dauer und ihr Ende. Die Ausnahme für Schüler*innen mit Migrationshintergrund ist in einem Erlass des Ministeriums für Bildung vom 3. Dezember 2018 (SVBl. LSA 2019: 19) geregelt: «Begleitete Kinder und Jugendliche unterliegen der Schulpflicht, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land haben. Für die Dauer des Aufenthaltes in einer Erstaufnahmeeinrichtung besteht keine Schulpflicht.»

Nach der Verteilung aus LAE in Aufnahmekommunen sollen Kinder im Schulalter «durch die Schulbehörde auf der Grundlage einer pädagogischen Einzelfallprüfung entsprechend ihrem Alter und ihrer Vorbildung in die erstaufnehmende Schulform der allgemeinbildenden Schulen zugewiesen» werden (§ 3 des Erlasses); falls Schüler*innen nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht im Herkunftsland keinen schulischen Abschluss erwerben konnten, wird vom Landesschulamt im Einzelfall über den weiteren Schulbesuch entschieden.

Fraglich ist demnach, für wen, ab wann und mit welcher Dauer die Schulpflicht gilt. Der Erlass gibt eine Sonderregelung für Kinder und Jugendliche in LAE vor, die das Schulgesetz und das Recht auf Bildung letztlich umgeht. Auch nach der Flucht besteht also kein direkter Zugang zu regulärer und frühkindlicher (Schul-)Bildung. In den LAE des Landes Sachsen-Anhalt gibt es

beschränkte Angebote der Caritas – die sogenannten Lernwerkstätten –, die einer Regelschule aber keinesfalls gleichgesetzt werden können.

Faktisch haben Kinder, die mit ihren Eltern in einer LAE leben, keine Entscheidungsfreiheit. Allein das Land entscheidet über den Zeitpunkt der Verteilung von der Landeserstaufnahme auf die Kommunen und somit über den Zeitpunkt, ab wann für die Kinder laut Erlass des Bildungsministeriums die Schulpflicht gilt. Die aktuelle Gesetzes- und Erlasslage in Sachsen-Anhalt führt faktisch zu struktureller Diskriminierung derjenigen Kinder, die

- bereits lange Zeit keinen Zugang zu regulärer Schulbildung durch die Flucht, gegebenenfalls auch aufgrund instabiler Verhältnisse vor der Flucht hatten;
- sich in einer emotional schwierigen Situation befinden (z. B. infolge des Verlusts des sozialen Gefüges und des gewohnten Umfelds);
- eine Sprachbarriere haben oder der deutschen Sprache nicht mächtig sind;
- keine stabilisierenden Effekte oder Selbstwirksamkeit erleben dürfen;
- über keinerlei Schutzräume, Rückzugs- oder Ausgleichsmöglichkeiten (z. B. durch Sport-, Freizeit- und Kulturaktivitäten) verfügen.

Wir halten den Erlass von 2018 zu Ausnahmeregelungen für Kinder und Jugendliche mit Fluchtgeschichte für rechtswidrig, da er unserer Einschätzung nach das Grundrecht auf Bildung, das Diskriminierungsverbot sowie die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) bricht. Unserem Kenntnisstand nach wurde bisher jedoch nicht auf Zugang zum regulären System frühkindlicher Bildung oder zum regulären Schulsystem während der Zeit in einer LAE geklagt. Aus Gesprächen mit Betroffenen erfahren wir, dass während des Asylverfahrens notgedrungen der Fokus auf der Sicherung der Aufenthaltsperspektive liegt und meist die Befürchtung besteht, dass sich eine Klage gegen die Verweigerung der Beschulung negativ auf das Asylverfahren auswirken könnte. Auch wenn dies nicht der Fall ist und sein darf, kann die Trennung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten den Betroffenen nur schwer vermittelt werden. Ebenfalls möglich ist, dass eine Klage auf Beschulung in LAE abgewiesen wird, da der Weg durch das deutsche Rechtssystem meist langwierig ist und Menschen, die bereits nicht mehr in der LAE wohnen, nicht mehr klageberechtigt sind (vgl. Lies 2023).

Das Recht auf Bildung läuft ins Leere, wenn eine rechtliche Durchsetzung verunmöglicht wird. Es bedarf einer politischen Verantwortungsübernahme für die Einhaltung des Rechts auf Bildung für alle Kinder und Jugendlichen – und zwar ausnahmslos.

² Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108), geändert durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Juli 2022 (GVBl. LSA S. 149).

KOMMUNALE REGELUNGEN IN SACHSEN-ANHALT

Landkreise und kreisfreie Städte sind in Sachsen-Anhalt für die langfristige Unterbringung nach dem Auszug aus Landeserstaufnahmeeinrichtungen zuständig. Verantwortlichkeiten sind hierbei auf für Minderjährige und Familien relevante Behörden aufgeteilt: Sozialamt, Ausländerbehörde (ABH), Jugendamt, Sozialer Dienst, Kinder- und Jugendhilfe, Integrationskoordinator*innen. Je nach Themenbereich greifen unterstützende Angebote von kommunalen oder freien Trägern, unter anderem Beratungs- und Unterstützungsstrukturen (z. B. Migrations- und Familienberatungsstellen, Frauenhäuser), Angebote des gesellschaftlichen Lebens (z. B. Sport- und Freizeitangebote, außerschulische Bildungsangebote, Vereine) und Infrastruktur (ÖPNV, Ärzt*innen, Therapeut*innen/psychiatrische Einrichtungen, Spielplätze, Schwimmbad).

Im Bildungsbereich rund um Kita und Schule sind sowohl Landesstrukturen (bezüglich Lehrkräften, Lerninhalten, Sprachförderung) als auch Kommunalstrukturen (u. a. Räumlichkeiten, Gebäudeinstandhaltung) relevant.

ZUR AKTUELLEN SITUATION IN SACHSEN-ANHALT

In Sachsen-Anhalt werden Schutzsuchende zuerst in den zentralen Landeserstaufnahmeeinrichtungen in Halberstadt und Magdeburg untergebracht. Eine geplante, voraussichtlich 2024 eröffnende Außenstelle in Stendal liegt (ebenso wie das Massencamp in Halberstadt) weit außerhalb der Stadt, auf einem ehemaligen Militärgelände. Die Gebäudekomplexe in Halberstadt und Magdeburg sind mit Stacheldrahtzäunen und bewachten Eingangsporten abgeriegelt und vermitteln eher den Eindruck von Inhaftierung als von menschenwürdiger Unterbringung. In der LAE Stendal werden, wie das Ministerium für Inneres und Sport im Rahmen von Gesprächen und öffentlichen Veranstaltungen mitteilte, mit einer Belegung von rund 50 Prozent besonders Schutzbedürftige, also vor allem Kinder und ihre Familien untergebracht.

Die Massenunterbringung in LAE ist für alle dort Unterbrachten von Unsicherheit, Dauerstress und hoher emotionaler sowie psychischer Belastung geprägt. Nach oftmals mehrjähriger Flucht und Gewalterfahrung im Herkunftsland und auf den Fluchtrouten erschwert das Eintreffen in Massencamps ein emotionales Ankommen, weil sowohl Aufenthaltssituation als auch Lebensperspektive lange unklar bleiben. Die Aussetzung der Schulpflicht verstärkt die Isolation zusätzlich. Resilienz gegenüber diesen herausfordernden Zuständen ist bei den Bewohner*innen unterschiedlich gegeben.

Innerhalb von LAE und Gemeinschaftsunterkünften ist die Möglichkeit, weitere Gewalterfahrungen zu machen, stets gegeben. Hierzu müssen auch Abschiebungen und das Miterleben der Abschiebung anderer gezählt werden. Potenzieller Dauerstress wirkt sich auch auf unbeteiligte Minderjährige massiv aus und kann

schwere gesundheitliche Folgen haben. Fehlende Selbstbestimmung im Familienleben verstärkt psychische und körperliche Belastungen: Die Massencamps haben keine abgeschlossenen Wohneinheiten mit eigenen Sanitäreinrichtungen und Küche, stattdessen wird die Essensverpflegung durch das sogenannte Sachleistungsprinzip zentral mit festen Essenszeiten angeboten; es gibt nahezu keine Kochmöglichkeiten; die Lernwerkstatt ist auf dem Gelände untergebracht, wodurch die Isolation im Camp – außerhalb der Mehrheitsgesellschaft – erneut verstärkt wird; der Zugang zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ist für die in Camps lebenden Kinder häufig nahezu unmöglich. Viele Eltern fühlen sich in ihren Entscheidungsmöglichkeiten entmündigt, was sich negativ auf Paar- und Eltern-Kind-Beziehungen auswirken kann.

Diesen Bedingungen steht entgegen, dass alle Minderjährigen Träger*innen verbriefter Rechte sind. Ausnahmen etwa aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Aufenthaltsstatus sind nicht zulässig. Kinderrechte sind kein Zusatz, den man sich leisten kann – sie müssen in jedem gesellschaftlichen Kontext, auch in Sammelunterkünften, umgesetzt werden.

Die Beiträge der Kommunen zur aktuellen Debatte um Kapazitätenengpässe zielen vor allem darauf ab, dass nur diejenigen Geflüchteten auf die Kommunen verteilt werden, die auch langfristig bleiben werden, sprich jene mit positiv durchlaufenem Asylverfahren und Personen mit «guter Bleibeperspektive». Kommunen argumentieren mit fehlenden Kapazitäten und vermeintlich hohen Kosten. Qua derzeitiger Rechtslage sollen Familien mit Kindern jedoch spätestens nach sechs Monaten in Aufnahmekommunen ankommen können. Sollte sich die Debatte – und infolge schlimmstenfalls auch die Rechtslage – weiterhin verschärfen, könnte dies zu einer weiteren Einschränkung von Kinderrechten durch Verunmöglichung der Beschulung, das Fortbestehen der Massenunterbringung und Ähnlichem führen. Mit verlängerter Bleibedauer in (Erstaufnahme-)Unterbringungen sinken de facto die Chancen auf Rechtsvertretung, unabhängige Unterstützungsmöglichkeiten und langfristige Teilhabeperspektiven. Massenunterbringung (insbesondere langfristige) erschwert das Ankommen und Bleiben, missachtet die Wünsche und Bedürfnisse der geflüchteten Erwachsenen und Kinder und erschwert damit gesellschaftliches Zusammenleben.

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN: FÜR EINE KINDERRECHTSKONFORME AUSGESTALTUNG DER UNTERBRINGUNG

Vor dem Hintergrund der bisher formulierten Einordnungen im Bund bzw. im Land Sachsen-Anhalt sowie der Darstellung der aktuellen Situation in Sachsen-Anhalt soll im Folgenden der Versuch unternommen werden, Lösungen zu formulieren, die auch als Forderungen an Akteur*innen aus Administration und Politik zu verstehen sind und den Praktizierenden der Sozialen Arbeit gegebenenfalls zur Orientierung dienen kön-

nen. Dabei kann und soll es nicht darum gehen, einen vollumfänglichen Katalog an Vorschlägen vorzulegen oder alle Punkte differenziert und tiefgründig auszuarbeiten. Nach dem Motto «so viel wie nötig, so wenig wie möglich» sollen vielmehr Aspekte benannt werden, die grundlegend von Bedeutung sein können, wenn es um die Wahrung der Menschen- und Kinderrechte im Rahmen von Lagern der Erstunterbringung geht. Diese können relevant für die Planung bzw. das Monitoring bestehender bzw. künftiger Einrichtungen sein und Bezugspunkte für Kritik aus der Zivilgesellschaft, von NGOs und Sozialer Arbeit darstellen und somit Gegenstand von Prozessen der Selbstorganisation und Lobbyarbeit werden.

Bevor auf die sozialarbeiterische respektive psychologische Betreuung und Versorgung in den Lagern eingegangen wird, soll es um rechtliche bzw. administrative Rahmenbedingungen gehen. Auf Bundesebene umfasst dies unter anderem:

eine Überarbeitung des Verteilsystems nach der Asylantragstellung, wobei aus kinderrechtlicher Sicht insbesondere die Wahlfreiheit des Aufenthaltsortes für Familien mit Kindern gegeben sein sollte;

die Streichung des § 47 AsylG bzw. hilfsweise Erlaubnis des Auszugs für Familien mit minderjährigen Kindern (§ 49 AsylG) ab dem ersten Tag des Aufenthalts;

die Streichung des § 12a AufenthG bzw. hilfsweise die Erlaubnis des Wohnortwechsels für Familien mit minderjährigen Kindern (vgl. Kühn/Schlicht 2023);

die Aufnahme der Kinderrechte in das Grundgesetz – die wohl wichtigste Weichenstellung –, von der aus sich entsprechende Nach- und Neujustierungen in Asyl- und Aufenthaltsgesetz ergeben bzw. erzwingen lassen könnten.

Auf Landes- bzw. kommunaler Ebene drängt sich die Aufnahme der vier Leitprinzipien der UN-KRK (Art. 2, 3, 5, 6 und 12) in die Landesverfassung auf:

1. Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung,
2. Vorrangigkeit des Kindeswohls,
3. Sicherung von Entwicklungschancen und
4. Berücksichtigung des Kinderwillens.

Momentan sind Kinder, die in Landeserstaufnahmeeinrichtungen leben müssen, vom regulären Schulsystem ausgeschlossen. Da Schulen unter anderem als zentrale Sozialisationsinstanzen fungieren, sind sie als Orte des Ankommens für Kinder und Jugendliche von besonderer Bedeutung. Außerdem sind Brüche in der Bildungsbiografie aufgrund ihrer negativen und langfristigen Auswirkungen im Hinblick auf ein gelingendes Bleiben auf ein Minimum zu reduzieren. Folglich braucht es ein Recht, am Regelschulbetrieb teilzunehmen. Dabei darf der besondere Förderbedarf geflüchteter Kinder und Jugendlicher nicht unterschlagen werden. Themen wie Rassismus, Traumasensibilität und unterschiedliche Wissensstände müssen im Schulalltag besonders berücksichtigt werden. Eine der größten Herausforderungen dürfte in vielen Fällen die Sprachbarriere sein. Die Hinweise aus Bildungsministeri-

en, dass es – selbst wenn es einen politischen Willen und eine hinreichende Finanzierung gäbe – aufgrund des Fachkräftemangels nicht möglich sei, eine hinreichende Unterstützung zu gewährleisten, sind nicht von der Hand zu weisen. Diese Hinweise machen vielmehr deutlich, dass sich Versäumnisse auch in der Bildungspolitik negativ auf das gelingende Ankommen und Bleiben geflüchteter Menschen auswirken und den Anspruch, Kinderrechte zu realisieren, konterkarieren können.

Es sollte im vorliegenden Beitrag deutlich geworden sein, dass ein langfristiger Verbleib in Landesaufnahmeeinrichtungen (sowie Gemeinschaftsunterkünften) aus kinderrechtlicher Sicht abzulehnen ist und bundespolitisch alternativ regelbar wäre. Zieht man die zunehmend rechte Schlagseite im politischen Diskurs, derzeitige politische Mehrheitsverhältnisse und aktuelle Wahlprognosen heran, zeichnet sich jedoch ab, dass mit tiefgreifenden politischen Richtungswechseln in absehbarer Zukunft nicht zu rechnen ist. Derartige Einrichtungen werden weiterhin bestehen, neue werden geplant und eröffnet. Wenn die kritische Analyse und die gegebenen politischen Realitäten derart im Widerspruch stehen, stellt sich allerdings die Frage, ob bzw. inwiefern selbstorganisierte Gruppen und Interessenvertretungen Einfluss auf die Planungen neuer Camps und das Monitoring bestehender Aufnahmeeinrichtungen nehmen können. Hierbei handelt es sich um ein Dilemma, dem nur von den aktiven Einzelpersonen, Gruppen und Organisationen mit Bezug zu den konkreten Gegebenheiten begegnet werden kann.³ Immerhin bedeuten Versuche der Einmischung zivilgesellschaftlicher Organisationen, Akteur*innen der sozialen Arbeit und selbstorganisierter Gruppen auch eine Anerkennung bestehender Verhältnisse, die als Legitimation interpretiert werden könnte – auch wenn Kritik geübt wird. Wenn sich aber für eine Politik des «im Gegebenen das Mögliche [...] suchen» (Thiersch 2012) entschieden wird, können folgende Aspekte als Orientierungspunkte dienen:

Wenn eine dezentrale Unterbringung von Anfang an nicht umgesetzt wird, bedarf es mindestens (1) einer Reduzierung der Verweildauer, (2) einer Direktzuweisung in die zuständige Kommune, ohne weitere Umverteilungen zwischen verschiedenen Camps. (3) sollten die Unterbringungs- und Gewaltschutzleitlinien rechtlich bindend sein und die relevanten Menschenrechtskonventionen zur Grundlage nehmen. Schließlich sind insbesondere im Hinblick auf Kinderrechte (4) zusätzliche Haushaltsmittel für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in den Kommunen bereitzustellen, in denen LAE betrieben werden.

³ Da professionelle Soziale Arbeit in der Regel staatlich finanziert und eng mit politischen Entscheidungsträger*innen, Verwaltungen und weiteren lokalen Akteur*innen verbunden ist, ist die Frage nach der politischen Einmischung etwas anders gelagert. Soziale Arbeit ist immer schon Teil der bestehenden Verhältnisse – und Abhängigkeiten – wodurch der Aktionsradius für Kritik eingeschränkt ist. Gleichzeitig ergibt sich aus dieser Verwobenheit und der damit einhergehenden Relevanz im (politischen) Feld aus berufsethischer Sicht die Verpflichtung, derartige Prozesse kritisch zu begleiten (Wendt 2022).

Schließlich geben wir folgende Handlungsempfehlungen für die Betreuung und Versorgung in den Camps:

- Ein altersgerechter Alltag ist eine wichtige Bedingung dafür, Kindern und Jugendlichen die Chance zur Persönlichkeitsentwicklung zu geben. Dazu gehören Gelegenheiten zum Spielen, zu kreativem Ausdruck, Schutz vor Stress und Bedrohung, Privatsphäre, das Erproben verschiedener sozialer Rollen und Handlungsweisen.
- Die Gestaltung des Alltags darf jedoch nicht top down vorgegeben, sondern muss unter Mitbestimmung der Kinder und Jugendlichen entworfen werden. Dazu bietet der Methodenkanon Sozialer Arbeit eine große Bandbreite von Verfahrensweisen an, auf die zurückgegriffen werden kann.
- Ferner muss ein Zugang zu Leistungen des Kinder- und Jugendhilferechts sichergestellt sein. Dazu ist eine enge und kontinuierliche Vernetzung zwischen Fachkräften in den Camps und Mitarbeitenden des lokalen Jugendamts sowie freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe unerlässlich. Angesichts der Tatsache, dass Letztere häufig sozialräumlich externalisiert sind und in der Regel kein oder kaum Wissen bezüglich des bundesdeutschen Hilfesystems besteht, kommt den Fachkräften hier eine exponierte und sensible Stellung zu.
- Um zu garantieren, dass die genannten Aspekte realisiert werden, empfiehlt es sich, eine*n entsprechend ausgebildete*n Kinder- und Jugendbeauftragte*n zu beschäftigen, der/die für die sozialarbeiterischen Aspekte des Camplebens verantwortlich ist und über eine spezielle Qualifikation zur Umsetzung von Kinderrechten verfügt. Da es bei der Umsetzung von Kinderrechten vielfach auch um ihre Durchsetzung gehen dürfte, wird diese Tätigkeit mit Konflikten einhergehen. Zur Wahrung der Interessen von Kindern und Jugendlichen in dieser Konstellation ist es ratsam, die Position der/des Kinder- und Jugendbeauftragten nicht dem Land oder der Trägerleitung zu unterstellen, sondern damit einen unabhängigen freien Träger zu beauftragen.
- Die sozialräumliche Lage und die sehr herausfordernde und nicht selten belastende Arbeit in den Camps macht sie für viele Fachkräfte unattraktiv. Gut ausgebildete Mitarbeitende mit Flucht- oder Migrationserfahrung in Sachsen-Anhalt zu finden, ist zudem eher schwierig. Da sowohl die Sprachfähigkeit als auch eine Identifikation aufgrund gleicher oder ähnlicher Herkunft wichtig für das Leben in Camps sind, ist die Beschäftigung nichtprofessioneller Personen legitim. Kritisch ist dabei anzumerken, dass diese sogenannten Betreuer*innen sich mitunter selbst in prekären Aufenthalts- und Lebensverhältnissen befinden, die sie umso abhängiger von einer Erwerbsarbeit machen. Gleichzeitig bedarf es fachlicher Ressourcen (vor allem Verfahren der Selbstfürsorge und Psychohygiene), um mit den Arbeitsbedingungen – die ge-

gebenfalls retraumatisieren können – umzugehen. Es sollte jedoch in unserem Beitrag deutlich geworden sein, dass eine menschen- und kinderrechtskonforme Betreuung und Versorgung ohne professionelle Fachkräfte nicht realisierbar ist (vgl. ASH 2016). Um Fachkräfte mit diesem anspruchsvollen Kompetenzprofil zu gewinnen, braucht es nicht nur eine angemessene Vergütung (die mindestens den Maßstäben des öffentlichen Dienstes entsprechen sollte), sondern auch eine Abkehr von der Praxis der befristeten Beschäftigungsverhältnisse. Ob unter den beschriebenen Bedingungen die Kinderrechte gewahrt werden können, ist bereits fraglich – aber ohne hoch qualifizierte Fachkräfte wird es definitiv nicht möglich sein: ohne attraktive Arbeitsbedingungen keine Kinderrechte.

FAZIT

Wenn es darum geht, wie Camps für Geflüchtete ausgestattet sind und wie der Alltag in ihnen organisiert wird, eröffnet sich ein weites und komplexes Feld an relevanten Rechtskreisen und politischen Zuständigkeiten. Dies zwingt nicht nur zu einer differenzierten Analyse; auch erschwert es die Adressierung politischer Forderungen. Zusätzlich machen die aktuellen Mehrheitsverhältnisse und der fehlende politische Wille zur angemessenen Finanzierung (was neben anderen Gründen zu fehlenden Fachkräften führt) pessimistisch, wenn es um die Abkehr von der bisherigen defizitären Politik geht, in der die Umsetzung von Kinderrechten im besten Fall eine untergeordnete Rolle spielt.

Geht man vom aktuellen Planungsstand für die LAE in Stendal aus, bleibt Skepsis geboten: Es bleibt unklar, wie die Einrichtung baulich final gestaltet sein wird, wie besondere Schutzbedarfe identifiziert werden können, auf welche Art und Weise das Kindeswohl priorisiert werden soll, wie Kinder ihre Entwicklungsaufgaben bewältigen können und wie Mitgestaltung möglich sein wird. Außerdem bleibt zweifelhaft, wie die LAE als Arbeitsort für Fachkräfte so attraktiv gestaltet werden kann, dass trotz Fachkräftemangel die notwendige Expertise vorgehalten werden kann.

Perspektivisch wird es daher darum gehen, kleine Verbesserungen im Rahmen konkreter Prozesse und Strukturen zu erkämpfen. Da die geopolitische Lage Menschen auch in Zukunft zur Flucht zwingen wird und sie trotz eines immer restriktiveren europäischen Grenzregimes in Deutschland ankommen werden, können derartige lokale Erfolge die Lebensrealität vieler Menschen konkret und massiv verbessern. Dafür sind vor allem eine kritische Zivilgesellschaft und eine kritisch-politische Soziale Arbeit vonnöten. Trotzdem ist die Abschaffung von Camps als zentrales Ziel nicht aus dem Blick zu verlieren. Denn aus menschen- und kinderrechtlicher Sicht gilt: Camps sind kein Ort für Kinder und kein Ort für Erwachsene – ein Camp ist kein Ort für niemanden!

LITERATUR

Asaad, J. (2023): Grenzenlose Abwehr. Die EU will die Einreise Geflüchteter unmöglich machen, dagegen braucht es Solidarität, in: analyse & kritik. Zeitung für linke Debatte & Praxis 694, unter: www.akweb.de/politik/eu-asylpolitik-geas-grenzenlose-abwehr

ASH (2016): Positionspapier: Soziale Arbeit mit Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften – Professionelle Standards und sozialpolitische Basis, unter: www.fluechtlingssozialarbeit.de/

Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e. V. (2016): Positionspapier vom 8.11.2016, schriftliche Stellungnahme zum Entwurf «Leitfaden zum Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt in Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt» vom 17.8.2017, Stellungnahme des Flüchtlingsrats Sachsen-Anhalt «Zum Stand des Gewaltschutzes» vom 29.6.2020, Magdeburg, unter: www.fluechtlingsrat-lsa.de/wp-content/uploads/2018/05/FR-LSA_Stellungnahme-zum-Leitfaden-Gewaltschutz.pdf

Hörich, C. (2015): Aufnahmeverfahren und Lebensbedingungen von Geflüchteten in Deutschland: die rechtlichen Rahmenbedingungen, in: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 4/2015, S. 4–14.

Kühn, B./Schlicht, J. (2023): Kommunale Unterbringung von Geflüchteten – Probleme und Lösungsansätze, Mediendienst Integration, unter: https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/MEDIENDIENST_Expertise_Unterbringung_Gefluechtete.pdf

Lies, V. (2023): Urteil des Bundesverwaltungsgerichts: Grundrechtsschutz light in Erstaufnahmeeinrichtungen, Pro Asyl, 19.6.2023, unter: www.proasyl.de/news/urteil-des-bundesverwaltungsgerichts-grundrechtsschutz-light-in-erstaufnahmeeinrichtungen

Mobile Opferberatung Sachsen-Anhalt (2023): Jahresbilanz 2022, 4.4.2023, unter: www.mobile-opferberatung.de/jahresbilanz-der-mobilen-opferberatung-2022

Pro Asyl (2023): Keine Kompromisse auf Kosten des Flüchtlingsschutzes, 9.8.2023, unter: www.proasyl.de/geas

Richter, M. (2015): Fluchtpunkt Europa. Unsere humanitäre Verantwortung, Hamburg.

Statista (2023): Geschätzte Anzahl der im Mittelmeer ertrunkenen Flüchtlinge in den Jahren von 2014 bis 2023, unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/892249/umfrage/im-mittelmeer-ertrunkenen-fluechtlinge>

Thiersch, H. (2012): Zur Autonomie der Fachlichkeit Sozialer Arbeit, in: Zukunftswerkstatt Soziale Arbeit, Berlin, S. 53–67.

UNHCR (2023): Wie viele Flüchtlinge gibt es auf der Welt?, unter: www.unhcr.org/dach/de/ueber-uns/zahlen-im-ueberblick

Wendt, P.-U. (Hrsg.) (2022): Kritische Soziale Arbeit, Weinheim/Basel.

Zeit Online (2023): Bis zu 100 Kinder im Frachtraum des gesunkenen Schiffes befürchtet, 16.6.2023, unter: www.zeit.de/politik/ausland/2023-06/griechenland-fluechlingsschiff-seenot-fluechtlinge-kinderschleuser?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2

JANINE KAMINSKI

ALLE JUNGEN MENSCHEN HABEN DIE GLEICHEN RECHTE DIE FÖRDERUNG DER TEILHABE UND BETEILIGUNG VON JUNGEN MENSCHEN IN ERSTAUFNAHMESTELLEN

EINLEITUNG

In meiner Funktion als Projektkoordination der Kinder- und Jugendinteressenvertretung der Hansestadt Stendal im Verein KinderStärken e. V. möchte ich in diesem Artikel auf die besondere Situation von jungen Menschen¹ mit ihren Familien in Erstaufnahmeeinrichtungen aufmerksam machen. Es wird in dem Text beleuchtet, wie deren Mitwirkungsrechte und Selbstvertretung gefördert und deren Bedürfnisse und Belange mithilfe einer in der Kommune angesiedelten Kinder- und Jugendinteressenvertretung nach außen kommuniziert werden können. Zunächst wird die Funktion einer Interessenvertretung durch Erwachsene, die Selbstvertretung der jungen Menschen und deren Bedeutungen erklärt, im Anschluss auf ein positives Beispiel aus der Hansestadt Stendal eingegangen. Am Ende werden einige Handlungsempfehlungen aus Sicht meiner täglichen Arbeit gegeben.

OBERSTES GEBOT IST ES, DIE RECHTE DER KINDER ZU WAHREN

Laut UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) haben junge Menschen unter anderem das Recht auf Mitbestimmung (Artikel 12, UN-KRK), das Recht auf ein gesundes Aufwachsen (Artikel 24, UN-KRK), das Recht auf Bildung (Artikel 28, UN-KRK) sowie das Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht (Artikel 22 und 28 UN-KRK) (vgl. BMFSFJ 2022: 15, 19, 20, 22, 25). Gerade in Krisensituationen sind diese Rechte besonders wichtig und gelten für alle Kinder, unabhängig von deren Herkunft. Aus diesem Grund steht in Erstaufnahmeeinrichtungen eine aktive Auseinandersetzung mit den Kinderrechten und Beteiligungsmöglichkeiten im Vordergrund. Dabei ist es wichtig zu verstehen, dass junge Menschen in den Erstaufnahmeeinrichtungen keine homogene Gruppe darstellen und alle dort stattfindenden Prozesse wie Aufnahme, Tagesstrukturen, gemeinsame Aktivitäten usw. differenziert und personenbezogen betrachtet werden müssen. Das lässt junge Menschen als Akteur*innen wieder in den Fokus rücken und ist für die Förderung ihrer Selbstwirksamkeit notwendig.

Eine Interessenvertretung und Vermittlung durch eine erwachsene Person sind in Erstaufnahmeeinrichtungen unabdingbar, um dort lebende junge Menschen hinsichtlich ihrer Artikulationsfähigkeit zu unterstützen. Deshalb gilt es, solche Strukturen auszubauen. Oberstes Gebot ist es, die Rechte der Kinder in dieser Umgebung zu wahren und ihnen die Möglichkeit zu bieten, ihre Meinung zu äußern und an Entscheidungen mitzuwirken, die ihr Leben betreffen. Kinder- und Jugendinteressenvertretungen können dabei eine entscheidende Rolle spielen.

Hierbei kann auf Erfahrungen aus bereits installierten Kinder- und Jugendinteressenvertretungen zurückgegriffen werden, die in der Kommune verankert sind. Im besten Fall gibt es eine zusätzliche Vertretungsperson in der Erstaufnahmeeinrichtung, die geschult ist, Beteiligungsprozesse anzustoßen und anzuleiten, um damit die Selbstvertretungskapazitäten der dort lebenden jungen Menschen im Alltag zu stärken.

WAS BEDEUTET EINE INTERESSEN- VERTRETUNG DURCH ERWACHSENE UND EINE SELBSTVERTRETUNG DURCH JUNGE MENSCHEN?

Nicht alle jungen Menschen können ihre Interessen selbst vertreten. Zum Teil hat das mit ihrem Entwicklungsstand zu tun, zum Teil mit ihrem sozialen und untergeordneten rechtlichen Status. Deshalb kommt Erwachsenen in der Vertretung ihrer Interessen eine sehr bedeutsame Aufgabe zu. Dabei ist darauf zu achten, dass keine Bevormundung oder Abwertung infolge von Adultismus (d. h. dem ungleichen Machtverhältnis zwischen Erwachsenen und jungen Menschen) stattfindet. Der Umgang mit den jungen Menschen, ihren Bedarfen und Rechten muss auf Augenhöhe erfolgen (Liebel 2015: 146). Kinderinteressen können aber nicht nur von Erwachsenen, sondern auch von jungen Menschen vertreten werden, die sich für andere Kinder und Jugendliche einsetzen wollen. Dies kann unter dem Begriff Selbstvertretung zusammengefasst werden (ebd.: 147).

Und was bedeutet das konkret im Kontext einer Erstaufnahmeeinrichtung? Die Aufgabe einer Kinder- und Jugendinteressenvertretung kann sowohl von einer Fachkraft innerhalb der Erstaufnahmeeinrichtung übernommen werden als auch von einer externen Person aus der Kommune. Eine ihrer Funktionen ist die einer Vermittlungsinstanz zwischen den Interessen von Erwachsenen und jungen Menschen, indem sie sich etwa darum bemüht, Hierarchien zwischen diesen und dem Betreuungspersonal oder pädagogischen Mitarbeiter*innen abzubauen und für eine Sensibilisierung der Letzteren zu sorgen. Sie hat zudem einzugreifen, wenn Kinderrechte verletzt oder missachtet werden, und sollte als Sprachrohr der Betroffenen dienen. Kinder und Jugendliche sollen immer als Expert*innen ihres Lebens(umfelds) verstanden werden. Deshalb ist es notwendig, sie stets nach ihren Interessen und Bedürfnissen zu fragen und ihr Selbstbewusstsein und ihre Selbstwirksamkeit zu fördern, damit sie sich im bes-

¹ Hier sind junge Menschen bis 27 Jahre gemeint (gemäß UN-KRK und § 7 SGB VIII).



Fotografie «Zwischen frei sein und unerwünscht» aus einem Workshop im Rahmen des Projekts «LiVe – Lebenswelten in Verbindung», © KinderStärken e. V., 2018

ten Fall selbst und eigenverantwortlich für ihre Belange einsetzen können.

Zudem ist es wichtig, die Interessen von Kindern und Jugendlichen bei allen kommunalpolitischen Planungen und Entwicklungen stärker zu berücksichtigen sowie viele Abläufe zugänglicher zu gestalten, damit die Möglichkeiten für Kinder und Jugendliche, Einfluss zu nehmen, erweitert werden.

ERFAHRUNGEN AUS DER LOKALEN PRAXIS

In diesem Teil geht es um die bisherige Erfahrung auf der lokalen Ebene. Es wird vor allem gezeigt, welches Potenzial in kommunalen Gemeinwesen steckt. Am Beispiel der Hansestadt Stendal, die seit 2019 über eine Kinder- und Jugendinteressenvertretung verfügt,² möchte ich in diesem Text darauf eingehen, was sinnvoll genutzt werden kann und welche Methode durch Projektarbeit gut erprobt ist. In Stendal sind gemeinsam mit der Hochschule Magdeburg-Stendal, mit dem Landkreis Stendal und vielen Institutionen und Vereinen zahlreiche Angebote zur Verbesserung der Lebensbedingungen von jungen geflüchteten Menschen geschaffen worden. Besondere Erwähnung verdient hier eine Methode der kreativen Zusammenarbeit zwischen Menschen ohne und Menschen mit Migrations- bzw. Fluchterfahrung.

Im Rahmen des Projekts «LiVe – Lebenswelten in Verbindung» des Vereins KinderStärken e. V. wur-

de eine Ausstellung (2017–2020) mit dem Titel «Zwischenraum» zum Thema Flucht, Ankommen und Zusammenleben von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund erarbeitet. Ziel des Projekts war es, die verschiedenen Perspektiven der involvierten Menschen mithilfe von Workshops und Interviews sichtbar zu machen. Es sollte verdeutlicht werden, welche Aspekte das Ankommen und Zusammenleben im Landkreis Stendal erschweren und welche es erleichtern. Außerdem war die Auseinandersetzung mit eigenen Vorurteilen und Erwartungen sowie die Hinterfragung und Reflexion dessen ein wichtiger Bestandteil des Projektprozesses. Die Ergebnisse wurden mithilfe einer digitalen und analogen Ausstellung aufgearbeitet und sollen zum gemeinsamen Austausch anregen, um so das Zusammenleben in der lokalen Gesellschaft zu fördern. Ein dazu angefertigtes Begleitheft unterstützt lokale Institutionen, Schulen, Jugendclubs etc. dabei, sich mit den oben genannten Themen auseinanderzusetzen (Deme et al. 2020: 15).

Hierbei wurden Methoden wie narrative Einzelinterviews, Gruppeninterviews (leitfadengestützte Interviews) und kreative Workshops, bei denen Polaroidkameras zum Einsatz kamen, angewendet. Diese Methode der kreativen Zusammenarbeit zwischen Menschen mit und Menschen ohne Migra-

² Kinder- und Jugendinteressenvertretung der Hansestadt Stendal unter: www.kinderstaerken-ev.de/ki abrufbar.



Auszug aus einem Interview mit Batoul und David, zwei Teilnehmer*innen eines Workshops im Rahmen des Projekts «LiVe – Lebenwelten in Verbindung», © KinderStärken e. V., 2018

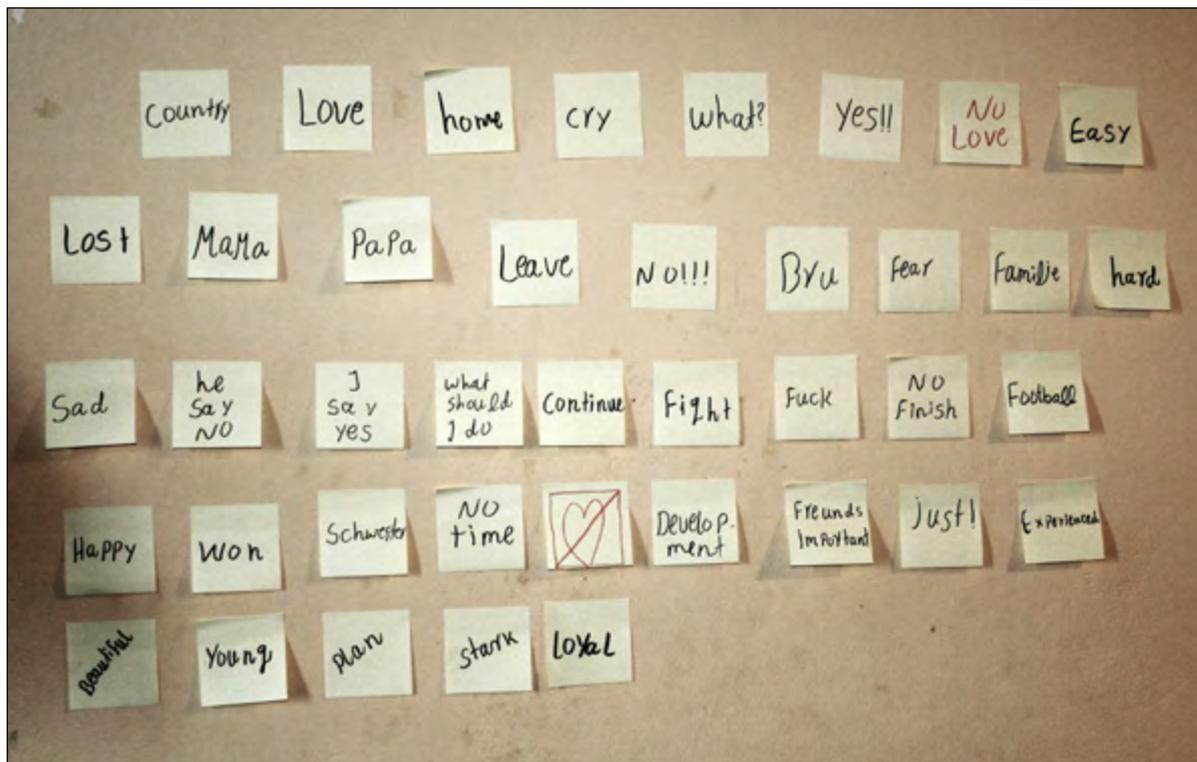
tions- und Fluchterfahrung erlaubt es, sich auf verschiedenen Ebenen miteinander auszutauschen, in die gemeinsame Erfahrung zu gehen und herauszufinden, was für ein solidarisches Miteinander wichtig ist. Sie könnte auch in Erstaufnahmeeinrichtungen für Geflüchtete zum Einsatz kommen, um dort Partizipation und Selbstwirksamkeit gerade der jungen Bewohner*innen zu fördern, indem beispielsweise Interview- und Fotostreifzüge durch den Ort begleitet oder gemeinsame Aktionen mit anderen Einrichtungen geplant werden.

Der folgende Satz stellt eine Kernaussage der Projektarbeit und der damit entstandenen Ausstellung «Zwischenraum» des Vereins KinderStärken e. V. von 2017 bis 2020 dar: Es ist zentral, dass sich Akteur*innen der Mehrheitsgesellschaft bzw. Bürger*innen ohne Fluchterfahrung auf einen Perspektivwechsel einlassen und in die Situation von anderen Menschen hineinversetzen. Außerdem wurde in der Ausstellung der Blick auf Gemeinsamkeiten von Bürger*innen mit und ohne Fluchterfahrung gerichtet und dabei erkannt, dass eine solche Betrachtung uns alle oft sehr weit bringt. Es zeigt, dass wir uns auf gewisse Weise doch alle ähnlich sind und uns gleiche Dinge wünschen. Eine treffende Schlussfolgerung aus der Projektarbeit war die folgende:

«Es gibt Dinge, die es schwermachen können für Menschen, miteinander zu leben. Jeder Mensch hat nur bestimmte Ressourcen – also nicht unendlich viel Geld oder

Zeit. Manchmal sprechen wir nicht die gleiche Sprache. Das bedeutet aber nicht, dass wir gar nicht miteinander sprechen können. Es gibt Dinge, die wir uns wünschen. Ganz egal, wer wir sind oder woher wir kommen. Zum Beispiel ein «Zuhause»: Ein Ort, an dem wir uns sicher und geborgen fühlen. Ein Ort, an dem wir immer willkommen sind. Ein Ort, an dem wir angenommen sind, wo wir selbst sein dürfen. Dort, wo uns der Geruch von dem Essen das Wasser im Mund zusammenlaufen lässt. Dort, wo unsere Familie ist. Dort, wo unsere Freunde sind. Dort, was uns vertraut ist. Ein Ort, den wir vielleicht verlassen wollten oder mussten. Manchmal ist es kein Ort, sondern eine Idee. Dort, wo wir frei sind, uns keiner verfolgt. Dort, wo es genug Arbeit und Essen für alle gibt. Ein Ort, an dem sich alle verstehen, so wie sie sind.» (Deme et al. 2020: 15)

Jeder Mensch hat das Recht darauf, sich frei zu entfalten, solange andere dabei in ihren Rechten nicht eingeschränkt werden. Doch manchmal teilen wir Menschen in Kategorien ein. Das kann Vorurteile begünstigen. Denn es wird gesagt: «Die Menschen, die aus dieser Gruppe sind, die sind so und so.» Dabei ist völlig egal, ob sie das tatsächlich sind. Es reicht, dass sie von uns in diese Gruppe eingeteilt wurden. In einigen Fällen wird sogar davon ausgegangen, dass diese Personen weniger wert sind als die «eigene» Gruppe. Das wird als Rechtfertigung verwendet, um Benachteiligung und Ungleichbehandlung zu begründen. Wenn das passiert, dann ist es Diskriminierung (vgl. Küpper/Zick 2015).



Zettel eines geflüchteten jungen Mannes an der Wand seines Wohnheimzimmers, © KinderStärken e. V., 2018

Demzufolge ist für die Erstaufnahmeeinrichtungen für geflüchtete Menschen essenziell, dass Fachkräfte genau für diesen Perspektivwechsel zu den Themen Macht, Vorurteile etc. geschult und sensibilisiert werden. Denn eine veränderte Haltung ist enorm wichtig, um auf Augenhöhe mit geflüchteten Jugendlichen und Kindern arbeiten zu können. Wie relevant dieser Aspekt ist, zeigt die Aussage «Überleben war das große Ziel» aus einem Gruppeninterview mit Menschen, die als Teil des Projekts «LiVe – Lebenswelten in Verbindung» über ihre Fluchtgeschichten sprachen.³ Solche Aussagen können mehr Verständnis für die Situation von Geflüchteten auslösen und auch bei Fachkräften das Bewusstsein dafür stärken, wie wichtig es ist, deren Lebenserfahrungen mehr zu berücksichtigen.

**WICHTIGE HANDLUNGSFELDER
IN ERSTAUFNAHMEEINRICHTUNGEN
AUS SICHT EINER KINDER- UND
JUGENDINTERESSENVERTRETUNG**

Die Förderung der Mitwirkungsrechte und Selbstvertretung von geflüchteten Kindern bzw. Minderjährigen in Erstaufnahmeeinrichtungen ist von großer Bedeutung, um ihre Rechte zu wahren und sicherzustellen, dass ihre Interessen angemessen auch von Fachkräften vertreten werden. Hier sind einige Möglichkeiten, wie dies erreicht werden kann:

Stärkung von Beteiligung und Mitbestimmung

Geflüchtete junge Menschen sollten aktiv in Entscheidungsprozesse einbezogen werden, die ihr Leben und

ihre Situation betreffen. Dies kann durch regelmäßige Treffen und Workshops in den Einrichtungen selbst erreicht werden, bei denen die Kinder ihre Meinungen, Bedenken und Vorschläge äußern können. Das könnten zum Beispiel Entscheidungen zum Tagesablauf, zu Gruppenregeln, Freizeitaktivitäten oder Bildungsangeboten sein. Hierfür ist es wichtig, sichere Räume zu schaffen, um Vertrauen nach Erlebnissen zum Beispiel mit Gewalt und Krieg im Heimatland und/oder auf schwierigen Fluchtrouten aufzubauen.

Hierfür kann eine Kinder- und Jugendinteressenvertretung von Vorteil sein, weil sie das Fachpersonal mit seinen begrenzten zeitlichen Ressourcen entlasten und angemessene Beteiligungsprozesse initiieren kann. Außerdem können junge Menschen einen Kinderrat gründen, der eine ähnliche Funktion wie eine Kinder- und Jugendinteressenvertretung hat, lediglich von Kindern und Jugendlichen selbst organisiert wird. Des Weiteren könnte die Methode aus dem oben beschriebenen Projekt «LiVe – Lebenswelten in Verbindung» genutzt werden, um einen Austausch mit interessierten Menschen aus der Kommune anzuregen und vielleicht in eine Kooperation mit Einrichtungen wie lokalen Jugendclubs oder Begegnungsstätten zu gehen.

Das Deutsches Kinderhilfswerk (2019) spricht sich schon seit Längerem für verbesserte Rahmenbedingungen für die Kinder- und Jugendbeteiligung aus, unter anderem mit dem Argument, dass Beteiligungsprozesse

³ Nachzuhören unter <https://zwischenraum.live>.

se die Integration und Teilhabe gerade benachteiligter Kinder und Jugendlicher erhöhen und soziale Ausgrenzungsprozesse vermeiden können. Für diese Beteiligungsprozesse sind kinderfreundliche Räume sinnvoll, in denen junge Menschen ihre Meinungen frei äußern können. Das können spezielle Spielräume, Kunst- und Kreativwerkstätten oder Gesprächskreise sein. Was bedeutet das aber im Falle einer Erstaufnahmeeinrichtung für geflüchtete Menschen?

Bereitstellung von altersgerechten Informationen

Es ist wichtig, geflüchteten Kindern Informationen über ihre Rechte, über die Abläufe im Asylverfahren und über vorhandene Unterstützungsangebote in einer für sie verständlichen Weise zur Verfügung zu stellen. Hierbei sollten sprachliche und kulturelle Barrieren berücksichtigt werden.

Unterstützung von Selbstorganisation und Empowerment

Die Schaffung von Möglichkeiten zur Selbstorganisation von geflüchteten Kindern kann dazu beitragen, ihre Mitwirkungsfähigkeiten und Selbstvertretungskompetenzen zu stärken. Dies kann beispielsweise durch die Einrichtung von Kinder- oder Jugendgremien oder -räten erfolgen. Es geht hierbei um Empowerment und darum, dass Kindern und jungen Menschen die Möglichkeit gewährt wird, ihre Interessen und Rechte selbst zu vertreten sowie ihre soziale Situation zu stärken. Des Weiteren ist die Erweiterung von Handlungs- und Beteiligungsräumen essenziell. Junge Menschen brauchen Angebote, sich an Projekten, Vorhaben, Ideen oder Ähnlichem zu beteiligen und darüber individuelle Handlungsfähigkeit zu erfahren. Denn Kinder und Jugendliche haben nicht die gleichen Möglichkeiten wie Erwachsene, ihre Interessen zu artikulieren. Gerade die eingeschränkte Handlungsautonomie sowie fehlende soziale Anerkennung bzw. die Diskriminierung von Kindern infolge von Adultismus bewirken ein Ungleichgewicht.

Es besteht ein Zusammenhang zwischen den ungleichen Chancen zur Selbstvertretung von jungen Menschen und der generationalen Ordnung, die unser Handeln strukturiert und von uns jeden Tag neu geschaffen und aufrechterhalten wird. Die generationalen Ordnung ist wichtig, da sie Kindern und Jugendlichen sowie Erwachsenen Orientierung für ihr Handeln bietet. Zugleich hat sie aber auch Nachteile für junge Menschen, weil Erwachsene diejenigen sind, die «die Fäden in der Hand halten» und denen in der Regel die Entscheidungs- und Urteilsgewalt zugeschrieben wird. Während Erwachsene im Allgemeinen als reif und vorausschauend gelten, werden junge Menschen oft als unreif und unüberlegt wahrgenommen und damit abgewertet (Bühler-Niederberger 2005). Um dem entgegenzusteuern, ist das Empowerment von jungen Menschen essenziell. Hier gibt es vier Dimensionen von Macht, auf die wir achten sollten: Kompetenz, Bedeutsamkeit, Selbstbestimmung und Einfluss (Spreitzer

1995: 38). Es geht nicht nur darum, junge Menschen in Erstaufnahmeeinrichtungen zu befähigen, sondern vor allem darum, sie zu ermächtigen. Hierfür bedarf es einer Umverteilung bzw. Abgabe von Macht (Power-sharing) zugunsten junger Menschen. Hier sollte der Adultismus-Check so oft wie möglich angewendet werden. Ein Beispiel: Würde ich einer erwachsenen Person je sagen, dass es regnet und sie eine Regenjacke braucht? Würde ich einer erwachsenen Person sagen, dass sie aufessen muss, weil morgen sonst die Sonne nicht scheint? Würde ich einer erwachsenen Person sagen, wie sie ihren Tagesablauf gestalten soll? Mit diesem kleinen Tool kann man sich selbst immer wieder hinterfragen und darauf achten, etwas Macht an junge Menschen abzugeben und nicht auf den eigenen Anschauungen und Überzeugungen zu beharren.

Ziel sollte es sein, dass junge Menschen selbstbestimmt(er) handeln können und mehr Kontrolle über die Gestaltung der eigenen sozialen Lebenswelten bekommen. Deshalb ist es notwendig, mithilfe einer Kinder- und Jugendinteressenvertretung in Erstaufnahmeeinrichtungen nach außen zu kommunizieren, was hierfür notwendig ist, und in Zusammenarbeit mit Integrationskoordinator*innen (Personen, die für Themen wie Migration und Integration zuständig sind) vor Ort nach Lösungen zu suchen. Hilfreich hierfür kann auch ein Patennetzwerk sein, das sich um die gesamte Familie kümmert und ihren Angehörigen dabei hilft, sich mit den Verwaltungsstrukturen in Deutschland zurechtzufinden (das betrifft z. B. das Bildungs- und Gesundheitssystem, das Asylverfahren etc.). Für den Sprachtausch ist eine Kooperation mit den Volkshochschulen und Sprachschulen anzuraten.

Schulung und Unterstützung von Interessenvertreter*innen

Eine grundlegende Herausforderung und Voraussetzung für eine bessere Interessenvertretung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen ist es, ein Umfeld zu schaffen, in dem sie sich sicher und geschützt fühlen. Durch Schulungen und eine Sensibilisierung der Fachkräfte kann erreicht werden, dass mehr Verständnis für ihre Bedürfnisse und Rechte entsteht und sie besser dabei unterstützt werden, an Entscheidungen mitzuwirken und ihre Interessen selbst zu vertreten. Wie bereits erwähnt, sind hierfür Weiterbildungen von Fachkräften zu den Themen Macht, Vorurteile und Haltung, aber auch interkulturelle Kompetenz sowie Kenntnisse zu Kindeswohl und Kinderrechten essenziell. Nur so kann das Bewusstsein im Umgang mit jungen geflüchteten Familien geschärft sowie ein respektvolles und für die Mitwirkung der jungen Menschen förderliches Umfeld in den Erstaufnahmeeinrichtungen geschaffen werden.

Öffentlichkeitsarbeit und Advocacy

Um die Interessen geflüchteter Kinder und junger Menschen nach außen zu kommunizieren, ist es unerlässlich, ihre Geschichten und Perspektiven be-



Fotografie «Zusammenhalt» aus einem Workshop im Rahmen des Projekts «LiVe – Lebenswelten in Verbindung», © KinderStärken e. V., 2018

kannt zu machen. Dies kann durch Medienarbeit, Kampagnen, Veranstaltungen und Advocacy-Arbeit erreicht werden, um die Öffentlichkeit und politische Entscheidungsträger*innen auf die Bedürfnisse und Rechte geflüchteter Kinder aufmerksam zu machen.

Die Förderung der Mitwirkungsrechte und Selbstvertretung von geflüchteten Kindern ist ein zeitaufwendiger und manchmal auch komplizierter Prozess. Damit er erfolgreich ist, braucht es eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen den Entscheidungsträger*innen, den in Erstaufnahmestellen Beschäftigten, den Kindern selbst, zivilgesellschaftlichen Organisationen und anderen relevanten Akteur*innen.

In unserer Arbeit als Kinder- und Jugendinteressenvertretung ist es elementar, dass wir die Bedürfnisse von jungen Menschen gemeinsam mit ihnen besprechen und manchmal auch hinterfragen. Denn sonst bleibt es bei einer gewissen Sprachlosigkeit, werden Wünsche nicht ausgesprochen, etwa wenn sie nicht dem Mainstream entsprechen und sich junge Menschen nicht trauen, ihre Bedürfnisse klar zu äußern. Das ist vielleicht unsere Kern- oder Querschnittsaufgabe: Jungen Menschen die Reflexionsmöglichkeit zu geben, offen über ihre Bedürfnisse und Interessen zu sprechen und sie nicht abzuwerten. Dazu sind am Prinzip der Gleichberechtigung orientierte Beteiligungsprozesse notwendig sowie die von uns vorgestellten Strukturen einer Kinder- und Jugendinteressenvertretung.

WAS BRAUCHEN WIR DEMNACH FÜR EINE GUTE BETEILIGUNG VON JUNGEN MENSCHEN IN ERSTAUFNAHMEEINRICHTUNGEN?

Es ist unerlässlich, dass Beteiligung auf Augenhöhe stattfindet und die Methoden zur Förderung der Partizipation und Teilhabe an die Zielgruppe angepasst werden. Prozesse sollten immer niedrigschwellig und transparent gestaltet werden – gerade um Vertrauen zu schaffen und junge Menschen in ihren verschiedenen Lebenswelten abzuholen. Denn für geflüchtete Kinder gilt dasselbe wie für alle Kinder: Sie sind Expert*innen ihres Lebens.

Eine respektvolle und wertschätzende Haltung aufseiten der Erwachsenen ist also eine unentbehrliche Notwendigkeit. Ein zugewandter Umgang, die Bereitschaft, nachzufragen und zuzuhören, eine unterstützende, verlässliche, aber auch zurückhaltende Haltung ist in Übereinstimmung mit den Qualitätsstandards des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen grundlegend für ein Gelingen von Partizipationsprozessen (BMFSFJ 2015: 10–13).

Mitwirkung und Selbstvertretung von geflüchteten Kindern in Erstaufnahmestellen erfordern eine bewusste und kontinuierliche Anstrengung. Es ist von großer Bedeutung, dass junge Menschen als aktive Teilnehmer*innen und Expert*innen ihrer eigenen Lebenssituation verstanden und anerkannt werden und wir ihre Rechte und Interessen angemessen berücksichtigen.



Fotografie «Alles steht Kopf» aus einem Workshop im Rahmen des Projekts «LiVe – Lebenwelten in Verbindung», © KinderStärken e. V., 2018

LITERATUR

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2015): Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Allgemeine Qualitätsstandards und Empfehlungen für die Praxisfelder Kindertageseinrichtungen, Schule, Kommune, Kinder- und Jugendarbeit und Erzieherische Hilfen, Berlin.

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2022): Übereinkommen über die Rechte des Kindes. VN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien, Berlin.

Bühler-Niederberger, D. (Hrsg.) (2005): Kindheit und die Ordnung der Verhältnisse. Von der gesellschaftlichen Macht der Unschuld und dem kreativen Individuum (Kindheiten), München.

Deme, T./Genz, C./Rösicke, J. (2020): Zwischenraum. Ein Begleitheft zur digitalen Ausstellung «Zwischenraum» zum Thema Flucht, Ankommen und Zusam-

menleben, hrsg. von KinderStärken e. V., Stendal, unter: https://zwischenraum.live/Begleitheft_Zwischenraum.pdf

Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.) (2019): Argumente zur Notwendigkeit der Etablierung von Rahmenbedingungen für Kinder- und Jugendbeteiligung, Berlin, unter: www.dkhw.de

Küpper, B./Zick, A. (2015): Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, hrsg. von der Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn, unter: www.bpb.de/themen/rechtsextremismus/dossier-rechtsextremismus/214192/gruppenbezogene-menschenfeindlichkeit/

Liebel, M. (Hrsg.) (2015): Kinderinteressen – zwischen Paternalismus und Partizipation, Weinheim/Basel.

Spreitzer, G. M. (1995): Psychological Empowerment in the Workplace: Dimensions, Measurement, and Validation, in: *The Academy of Management Journal* 5/1995, S. 1442–1465.



Fachtag „Kinderrechte in Unterkünften für geflüchtete Menschen“

Ansprechperson: Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Sevasti Trubeta
Hochschule Magdeburg-Stendal
E-Mail: sevasti.trubeta@h2.de

15.06.2023

Organisiert durch die Projektgruppe
„Solidarische Stadtbürgerschaft – Solidarische Region Altmark“

Vorwort zur Dokumentation

Sevasti Trubeta

Kinder- und Menschenrechtsorganisationen sowie zivilgesellschaftliche Träger weisen auf die prekäre Situation von Kindern in den Sammelunterkünften für geflüchtete Menschen hin. Während Kinderschutz in sozialpolitischen und wissenschaftlichen Debatten als ein unbestrittener Handlungsrahmen für das Wohl aller Kinder erachtet wird, stellen Flüchtlingsunterkünfte Ausnahmeorte dar, in denen Grundrechte von Kindern unzulänglich beachtet werden bzw. die UN-Kinderrechtskonvention unzulänglich umgesetzt wird. Das ist umso mehr der Fall in Landeserstaufnahmeeinrichtungen, die als ein provisorischer Aufenthaltsort für Schutzsuchende konzipiert sind. Für viele Kinder wird jedoch das Provisorium zur dauerhaften Lebenssituation, sobald sie die Aufenthaltsorte häufig wechseln (müssen).

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die geplanten Landesaufnahmeeinrichtung in Stendal (im Folgenden: LAE) beschloss die Projektgruppe „Solidarische Stadtbürgerschaft – Solidarische Region Altmark“ auf einem Fachtag, Vertreter*innen aus verschiedenen Institutionen, Ministerien sowie der Zivilgesellschaft und Praxistätige zusammenzubringen und in Austausch über die prekäre Lage von Kindern in den Aufnahmeeinrichtungen sowie über mögliche Lösungsansätze im Rahmen der Verwirklichung von Kinderrechten zu sprechen. Die Betrachtung des Fachtages konzentrierte sich auf Kinder, die mit der Familie geflüchtet sind.

Danksagung

Der Fachtag „Kinderrechte in Einrichtungen für geflüchtete Menschen“ wurde im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie Leben!“ durch den Verein KinderStärken e.V. und die Partnerschaft für Demokratie des Landkreises Stendal gefördert. Die Organisation und Durchführung des Fachtags wurde tatkräftig unterstützt durch die Hochschule Magdeburg-Stendal, die Kerngruppe der AG „Solidarische Stadtbürgerschaft – Solidarische Region Altmark“, KinderStärken e.V., den Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e.V. sowie die Altmärkische Bürgerstiftung Hansestadt Stendal.

Die Protokollierung des Fachtags übernahmen Claudia Kipping und Judith-Navina Liban.

Anmerkung zum Programm: Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt war durch Volker Harms, Leiter des Referats 35: Erstaufnahme, Unterbringung und Rückführung, vertreten.

Die Teilnahme von Susi Möbbeck (Staatssekretärin im Ministerium für Arbeit, Soziales Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt) an der Podiumsdiskussion sowie der Input von Janine Kamin-ski (KinderStärken e.V.) fielen kurzfristig aus.

Programm

Fachtag „Kinderrechte in Unterkünften für geflüchtete Menschen“

12:00 – 14:00 – 1. Session (Haus 1, Aula)

Grußwort: Prof. Dr. Volker Wiedemer, Prorektor für Hochschulentwicklung und -marketing

Grußwort: Bastian Sieler, Oberbürgermeister Hansestadt Stendal

Einleitende Worte: Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Sevasti Trubeta, Hochschule Magdeburg-Stendal

Moderation: Raimund Sternal

Input I: **Die UN-Kinderrechtskonvention im Kontext des Asyl- und Aufenthaltsrechts: Umsetzung bei Erstunterbringungseinrichtungen für geflüchtete Menschen**
Sophia Eckert, terre des hommes Deutschland e.V.

Input II: **Kinderrechte und Grundgesetz**
Prof. Dr. Michael Klundt, Hochschule Magdeburg-Stendal

Input III: **Landeserstaufnahme als Ausnahmesituation: Zur Frage der Vereinbarkeit der UN-Kinderrechtskonvention im Kontext der Landeserstaufnahme für geflüchtete Menschen in Sachsen-Anhalt**
Christine Böllan, Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e.V. & Nora Brezger, PRO ASYL e.V.

Input IV: **Alle jungen Menschen haben die gleichen Rechte – Beteiligung von jungen Menschen in LEAs**
Janine Kaminski, Kinder- und Jugendinteressenvertretung der Hansestadt Stendal
KinderStärken e.V.

Input V: **Empowerment und Partizipation trotz Kinderrechtsverletzungen? Kinder und Jugendliche als Akteur*innen in Geflüchtetenunterkünften**
Mohammed Jouni, Jugendliche ohne Grenzen & Referent für Antirassismus und Empowerment

14:00 – 14:15 Uhr – Kaffeepause

14:15 – 16:00 Uhr – 2. Session – Podiumsdiskussion/Symposium (Haus 1, Aula)

Moderation: Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Anne Wihstutz, Evangelische Hochschule Berlin

Teilnehmende:

- **Susi Möbbeck**, Staatssekretärin im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt
- **Vertreter*in** des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
- **Sophia Eckert**, terre des hommes Deutschland e.V.
- **Prof. Dr. Michael Klundt**, Hochschule Magdeburg-Stendal
- **Michael Bertram**, Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e.V.

Eröffnung des Fachtages

Der Fachtag wurde mit **Grußworten von Professor Volker Wiedemer, Prorektor für Hochschulentwicklung und -marketing**, eröffnet. Er zeigte die Einbettung der Aktivitäten der Projektgruppe im Rahmen des Hochschulgeschehens auf und begrüßte deren vergangene sowie kommende Veranstaltungen.

In seinem Grußwort verwies der Oberbürgermeister der Hansestadt Stendal, Bastian Sielers, die Aktualität und Relevanz der Thematik. Er fügte an, dass die in Stendal angekommenen Ukraine-Geflüchteten zu meist in Wohnungen untergebracht wurden, und betonte, dass die Unterbringung der Drittstaatler*innen nicht in den Hintergrund geraten dürfe. Der Oberbürgermeister gab einen Ausblick auf die in Stendal für 500 Geflüchtete geplante Unterkunft, die im Mai 2024 in einer Containerlösung realisiert werden soll. Dabei unterstrich er, dass es sich um keine endgültige Lösung, sondern vielmehr um einen Zwischenort auf dem Weg hin zu einer eigenen Wohnung handle. Die Unterbringungsstruktur müsse die Bedürfnisse der Geflüchteten fokussieren sowie Privatsphäre gewähren, damit es gleichermaßen ein Ort des Rückzuges und letztlich der Integration sein kann.



Besonderes Augenmerk gelte den Rechten der Kinder, betonte der Oberbürgermeister, sowie deren Bildungsbiografie. Lange Wartezeiten und Mobilitätsdefizite führten dazu, dass dem Platzbedarf der geflüchteten Kinder an Schulen in Sachsen-Anhalt nicht sofort gerecht werden könne und somit ebenso die nötige Begegnung mit anderen Kindern fehle.

Bastian Sielers begrüßte einen sinnstiftenden Austausch sowie das Werben für Akzeptanz und Abläufe, die Hürden für in Deutschland, insbesondere in Sachsen-Anhalt ankommende Menschen abzubauen. Nicht zuletzt ginge es gleichermaßen um die schrumpfende Bevölkerung sowie die Gewinnung von Arbeitskräften.

In der Einleitung hin zu den fachlichen Inputs wies **Sevasti Trubeta**, Professorin für Kindheit und Migration, auf die hohe Aktualität der Thematik und die Notwendigkeit des konstruktiven Dialogs zwischen Zivilgesellschaft, Vertreter*innen der Politik und der Stadt und Bürger*innen hin. Sie legte nahe, dass eine LAE für geflüchtete Menschen, eine Zwischenstation auf einem langen und gefährlichen Fluchtweg darstelle, wobei nicht alle es bis dahin schafften. Daran erinnert in tragischer Weise der schwere Bootsunfall an einer griechischen Küste einen Tag zuvor (14. Juni), bei dem zahlreiche Menschen ums Leben kamen. Auch die Verschärfung von Grenzverfahren erschweren die prekäre Situation schutzsuchender Menschen auf ihrem Fluchtweg. Einige Tage zuvor verständigten sich die Innenministerien der EU-Mitgliedstaaten auf eine gemeinsame Position zur Reform des Europäischen Asylsystems, die die Errichtung von Haftlagern an den EU-Außengrenzen vorsieht; geflüchtete Kinder mit ihren Familien werden nicht davon ausgenommen.

Im Folgenden pointierte Sevasti Trubeta die Kernfragen im Mittelpunkt des Fachtags: Wie könne eine „Zwischenstation“, wie es eine LEA ist, zur Lebenschance für geflüchtete Kinder werden? Wie könne man dabei eine Ghettobildung sowie die Entstehung von parallelen Strukturen in der lokalen Gesellschaft abwenden? Welcher gesetzliche und weitere Handlungsbedarf zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in der LEA besteht? Wie könne man Mitwirkungsrechte geflüchteter Kinder in LEAs fördern und in die breite Öffentlichkeit kommunizieren?



1. Session des Fachtages



Moderation: Raimund Sternal

Vorsitzender "Runder Tisch für Zuwanderung und Integration, gegen Rassismus in Sachsen-Anhalt"

Die UN-Kinderrechtskonvention im Kontext des Asyl- und Aufenthaltsrechts: Umsetzung bei Erstunterbringungseinrichtungen für geflüchtete Menschen



Sophia Eckert, terre des hommes Deutschland e. V.

In ihrem fachlichen Input stellte Sophia Eckert den rechtlichen Rahmen für Kinder in LAEs vor. Dabei hob sie die Rechtsbindung Deutschlands an die UN-Kinderrechtskonvention hervor, deren Rechte durch Individuen einklagbar sind.

Rechtsbindung der UN-KRK in Deutschland

- unmittelbare innerstaatliche Anwendbarkeit vom Rang eines einfachen Bundesgesetzes mittels Umsetzungsgesetz von 1992, d.h. grundsätzlich einklagbar
- Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes und Grundsatz der völkerrechtskonformen Auslegung:
 - zur Auslegung des Grundgesetzes heranzuziehen
 - Bei Ausgestaltungsspielräumen zu berücksichtigen
- Mittels Rechtsprechung des EuGHs Gesetzesvorrang vor nationalem Recht, v.a. Grundsatz der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls Art. 24 Abs. 2 EU GRCh (= Art 3 UN-KRK),
- 2010 wurden die Vorbehalte Deutschlands aufgehoben, inkl. des Ausländervorbehalts => gilt seither auch für Regelungen des Asyl- und Aufenthaltsgesetzes

Rechte von Kindern nach der UN-KRK im Kontext der Landeserstaufnahme für geflüchtete Menschen (1/2)

- Vier Grundprinzipien, die immer berücksichtigt werden müssen:
 1. Recht auf Nicht-Diskriminierung (Artikel 2 UN-KRK)
 2. Das Recht auf vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls (Artikel 3 Absatz 1 UN-KRK)
 3. das Recht auf Leben und Entwicklung (Artikel 6 UN-KRK) und
 4. das Recht auf Gehör und Berücksichtigung der Meinung des Kindes (Artikel 12 UN-KRK)

Rechte von Kindern nach der UN-KRK im Kontext der Landeserstaufnahme für geflüchtete Menschen (2/2)

- Privatsphäre (Art. 16 UN-KRK)
 - angemessener Lebensstandard (Art. 27 UN-KRK)
 - Höchstmaß an Gesundheit (Art. 24 UN-KRK)
 - körperliche und psychische Genesung nach Misshandlung oder Trauma (Art. 39 UN-KRK)
 - Zugang zu Bildung (Art. 28, Art. 29 Abs. 1 UN-KRK)
 - Zugang zu Spiel und Freizeit (Art. 31 UN-KRK)
 - (gesellschaftliche) Beteiligung (Art. 12, 13, Art. 15 UN -KRK)
 - gewaltfreies Leben (Art. 19, 32, 34, 37 UN-KRK)
- Geflüchtete Kinder sind auch eine besonders schutzbedürftige Gruppe mit besonderen Rechten und Verfahrensgarantien im europäischem Sekundärrecht, v.a. einschlägig hier die Aufnahmerichtlinie

Stand der Einhaltung der UN KRK im Asyl- und Aufenthaltsrecht, insbesondere in Erstaufnahmeeinrichtungen für geflüchtete Menschen

- Weiterhin unzulängliche Berücksichtigung des Kindeswohlprinzips und Kindeswille
 - UN-Kinderrechtsausschuss, Abschließende Bemerkungen zu Deutschland (CRC/C/DEU/CO/5-6)
 - lange Aufenthalte in Massenunterkünften und mangelnder Zugang zu Regelbeschulung verletzen Kinderrechte (Rn. 39)
 - Familien müssen schnellstmöglich entlassen, Zugang zu Regelbeschulung sofort gewährt und Gesundheitsleistungen für geflüchtete Kinder verbessert werden (Rn. 31, 40)
 - Bund ist mit in der Verantwortung, sicherzustellen, dass Kinderrechte auf Länderebene geachtet werden (Koalitionsvertrag?)
- ⇒ Forderung: dezentrale Unterbringung von Anfang an bei Kindern und Familien
- ⇒ Zumindest „Ermessensreduzierung auf Null“ zur Entlassung aus der Erstaufnahmeeinrichtung im Einzelfall (§ 49 Abs. 2 AsylG)

Kinderrechte und Grundgesetz

Prof. Dr. Michael Klundt, Hochschule Magdeburg-Stendal



Michael Klundt, Professor für Kinderpolitik, konzentrierte den Blick auf die Verankerung der UN-Kinderrechtskonvention in das Bundesgesetz.

Kinderrechte sind kein Wolkenkuckucksheim

- Kinder- und Jugendrechte sind **keine symbolische Schönwetter-Angelegenheit**, sondern in der UN-Kinderrechtskonvention verankertes Völkerrecht sowie seit 1992 geltendes **Bundesgesetz** (seit 2010 explizit vorbehaltlos).
- Darin verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland etwa, dass bei „allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, das **Wohl des Kindes (...) vorrangig** zu berücksichtigen ist“ (Art. 3, UN-Kinderrechtskonvention).
- Gemessen an den Kriterien des Kindeswohlvorrangs, des Schutzes, der Förderung und Beteiligung lässt sich mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte und vielen anderen feststellen, dass die **Kinderrechte oft vernachlässigt** werden.
- Der Streit über Kinderrechte ins GG kann auch als Ausdruck der bisherigen Umsetzung der KiRe verstanden werden:
- Im bisherigen Entwurf sollten **Kindeswohl nur „angemessen“ berücksichtigt werden, statt vorrangig; Beteiligung nur in juristischen Fällen und nicht umfassend**; vgl. KRK)

Concluding Observations/Abschließende Bemerkungen des UN-KRK-Ausschusses (23.9.2022)

- „Der Ausschuss möchte die Vertragspartei auf die Empfehlungen zu folgenden Bereichen aufmerksam machen, bezüglich derer dringend Maßnahmen ergriffen werden müssen:
- Gewalt gegen Kinder (Abs. 23),
- Kinder, die aus ihrer familiären Umgebung gelöst sind (Abs. 27),
- Gesundheit und Gesundheitswesen (Abs. 31),
- Bildung, einschließlich Berufsbildung und -beratung (Abs. 36),
- **asylsuchende, geflüchtete und von Migration betroffene Kinder (Abs. 40)**
- sowie das Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (Abs. 45)..“ (S. 2f.)

Concluding Observations I

- „I. Besondere Schutzmaßnahmen (Art. 22, 30, 32–33, 35–36, 37 (b)–(d) sowie 38–40)
- **Asylsuchende, geflüchtete und von Migration betroffene Kinder**
- 39. Der Ausschuss begrüßt die von der Vertragspartei ergriffenen Maßnahmen zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für Verfahren zur Alterseinschätzung, zur Durchführung von Anhörungen unbegleiteter Minderjähriger im Asylverfahren durch Sonderbeauftragte sowie zur **Sicherstellung des Zugangs von asylsuchenden und geflüchteten Kindern zu Bildung**. Auch würdigt er die Vertragspartei für die Aufnahme einer großen Anzahl asylsuchender Kinder aus der Ukraine und für das Ergreifen von Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Rechte, einschließlich des Rechts auf Bildung. Dennoch ist der Ausschuss über Folgendes besorgt:
 - (a) Den Einsatz ärztlicher Kontrolluntersuchungen zur **Alterseinschätzung**, wenn das Alter eines Kindes in Zweifel steht, sowie die uneinheitliche Anwendung der Verfahren zur Alterseinschätzung in den verschiedenen Bundesländern;
 - (b) Lange Aufenthalte einiger asylsuchender und geflüchteter Kinder in Aufnahmelagern und Gemeinschaftsunterkünften, darunter auch Zentren, die nicht kinderfreundlich sind, wodurch ihr **Zugang zu Bildung eingeschränkt** wird;
 - (c) Berichte über eine zunehmende Anzahl von Ausweisungen von Familien im Berichtszeitraum, die manchmal zur **Trennung der Kinder von ihren Familien** führten; über die **Abweisung von Kindern an der Grenze** sowie über die **Behandlung von unbegleiteten Kindern als begleitete**, wenn sie in der Gesellschaft von Erwachsenen reisten, selbst dann, wenn diese weder ihre Eltern noch ihre Vormünder waren;
 - (d) Den **begrenzten Zugang von Kindern in Erstaufnahmezentren zu Schulen**.“

Landeserstaufnahme als Ausnahmesituation: Zur Frage der Vereinbarkeit der UN-Kinderrechtskonvention im Kontext der Landeserstaufnahme für geflüchtete Menschen in Sachsen-Anhalt

Christine Bölian, Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e. V.

Nora Brezger, PRO ASYL e. V.



Die Referentinnen skizzierten die relevanten bundes- und landesgesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Erstaufnahme und kontextualisierten die Lebensbedingungen, denen LAE-Bewohner*innen und insbesondere Kinder ausgesetzt sind. So wurde beispielsweise das sog. „EASY-Verfahren“, nachdem Geflüchtete ohne Rücksicht auf mögliche bereits bestehende (familiäre) Kontakte auf die Bundesländer verteilt werden, als problematisch herausgearbeitet. U. a. aufgrund des Dauerstresses und den damit einhergehenden gesundheitlichen Folgen, vor allem in Spezialeinrichtungen für besonders schutzbedürftige Personen, wie sie in Stendal geplant sei, konstatierten Christine Bölian und Nora Brezger, dass LAEs keine Orte für Kinder und Jugendliche seien, und sprachen sich für eine Änderung des Verteilungssystems sowie nicht zuletzt die ausnahmslose Umsetzung der Kinderrechte aus.

Daraus folgen Probleme für Kinder

- Kein Mitspracherecht, keine individuelle Bewertung der bestmöglichen Einhaltung des Kindeswohls und der Bedürfnisse der Kinder
- Keine Anbindung an passende Schulen/pädagogische Einrichtungen
- Kein Zugang zu privatem Wohnen trotz vorhandenen Wohnungen bei Freund:innen, Verwandten etc.
- Keine Anbindung an vorhandene Strukturen zum Wohle der Förderung der Kinder



PRO ASYL & FR-ST: Landeserstaufnahme als Ausnahmesituation | 15.06.2023 | Fachtag zu Kinderrechten | Stendal

PRO ASYL
DER EINZELFALL ZÄHLT.

I.2. Landesrechtliche Rahmenbedingungen

1. Unterbringung → Landesaufnahmegesetz:

u.a. Unterbringung, Versorgung, Verweildauer, Verteilung

- "Unterbringungsleitlinie": Mindeststandards (empfehlend)
- „Gewaltschutz“: Leitlinie zum Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt in Landeserstaufnahmeeinrichtungen (empfehlend)
- Zuständig für die Umsetzung: Innenministerium

2. Bildung → Landesschulgesetz

u.a. Zugang zu Regelschulsystem, Dauer der Schulpflicht

- Zuständig für die Umsetzung: Bildungsministerium



PRO ASYL
DER EINZELFALL ZÄHLT.

I.3. Kommunale Zuständigkeiten: Landkreis und Stadt

Landkreis

- u.a.
- Sozialamt
 - Ausländerbehörde
 - Jugendamt
 - Sozialer Dienst

Landkreis / Stadt

- u.a.
- Infrastruktur: ÖPNV, (Fach-)Ärzt*innen, Psycholog*innen / Psychiatrische Einrichtungen
 - Beratungs- und Unterstützungsstrukturen: u.a. Frauenhäuser, Familienberatungsstellen
 - gesellschaftliches Leben: Sport- und Freizeitangebote, kulturelle Angebote, außerschulische Bildungsangebote, Vereine

Land - Landkreis - Stadt

Kita & Schule



PRO ASYL
DER EINZELFALL ZÄHLT.

Aktuelle Situation

- Lage: ehemaliges Militärgelände mit Stacheldraht außerhalb der Innenstadt
- Situation der Bewohnenden: Krisensituation, Dauerstress
- Kein selbstbestimmtes Familienleben möglich
- Keine Beschulung in Regelschulen

Lager sind keine Orte für Kinder und Jugendliche!



Studien zur Situation in den Lagern für Minderjährige:
terre des hommes: Kein Ort für Kinder, 2020
 BAIf: *Living in a box, 2020*

PRO ASYL & F.H. ST.: Landeserstaufnahme (als Ausnahmestuation) |
 15.06.2023 | Fachtag zu Kinderrechten | Stendal

PRO ASYL
 DER EINZELFALL ZÄHLT.

Lösungen

- Überarbeitung des Verteilsystems nach Asylgesuch, Wahlfreiheit für Familien mit Kindern
- Streichung §47 AsylG, hilfsweise Erlaubnis des Auszugs für Familien mit minderjährigen Kindern (§49 AsylG) ab Tag 1
- Streichung des §12a AufenthG, hilfsweise Erlaubnis des Wohnortwechsels für Familien mit minderjährigen Kindern



PRO ASYL
 DER EINZELFALL ZÄHLT.

Lösungen

Bedarfe und Verantwortungen (an-)erkennen und Folgendes gesetzlich verankern: u.a.

- Kinderrechte im Grundgesetz
- 4 Leitprinzipien der UN-KRK in der Landesverfassung
- Zugang zum Regelschulsystem von Anfang an
- überarbeitete Unterbringungs- und Gewaltschutzleitlinie im Landesaufnahmegesetz
- Finanziell: Etat für KJH-Leistungen für Landkreise mit LAE

Wohn-Rahmenbedingungen: Dezentrale Unterbringung von Anfang an.
Wenn dies nicht erfolgt, dann

- Reduzierung der Verweildauer
- Direktzuweisung

Betreuung & Versorgung:

- gut qualifizierte Sozialarbeit
- Absicherung des Zugangs zu Kinder- und Jugendhilfeangeboten
- Kinderschutzbeauftragte vor Ort
- Zugang zu kindgerechtem Alltag
- altersgerechte Mitbestimmungsmöglichkeiten

Alle Minderjährigen sind Träger*innen der Kinderrechte.

Keine Ausnahmen nach Aufenthaltsstatus zulässig.



Flüchtlingsrat

PRO ASYL
DER EINZELFALL ZÄHLT.

Empowerment und Partizipation trotz Kinderrechtsverletzungen? Kinder und Jugendliche als Akteur*innen in Geflüchtetenunterkünften

Mohammed Jouni, Jugendliche ohne Grenzen & Referent für Antirassismus und Empowerment

In seinem Beitrag betonte Mohammed Jouni, dass geflüchtete Menschen nicht nur durch Kriegserfahrungen traumatisiert seien, sondern auch aufgrund der Unterbringung in Deutschland traumatisiert würden. Träger setzten sich nicht machtkritisch mit sich selbst auseinander und trügen zur Kulturalisierung von individuellen Problemen bei, wenn ihr Blick defizitär ausgelegt sei.

Dabei fehlen Jugendlichen vor allem Vorbilder, denn Sozialarbeitende seien zumeist Weiß und teilen häufig deren Rassismuserfahrungen und Lebensrealitäten nicht. Insgesamt seien Fachkräfte in Jugendhilfeeinrichtungen unzureichend mit den Communities vernetzt und nicht selbstreflektiert genug, um den Jugendlichen den nötigen Raum für eigene Partizipation zu geben.

Zentrale Bedeutung habe allem voran, dass Menschen immer ein Bleiberecht hätten, und der demografische Wandel kein Argument hierfür sein dürfe, so Mohammed Jouni. Vielmehr gehe es darum, die politische Partizipation, die wichtig und möglich ist, umzusetzen und die Ausgrenzung durch ein rassistisch sowie ideologisch geprägtes Bild zu erkennen und letztlich eingehend zu reflektieren und zu überwinden.



Podiumsdiskussion



Auf Grundlage der vorangehenden Impulsbeiträge fand anschließend eine Podiumsdiskussion statt, die von **Anne Wihstutz**, Professorin an der Evangelischen Hochschule Berlin, geleitet und moderiert wurde. Auf dem Podium saßen:

Volker Harms, Leiter des Referats 35: Erstaufnahme, Unterbringung und Rückführung im Ministerium des Inneren und Sport des Landes Sachsen-Anhalt,

Michael Bertram, Sozial- und Politikwissenschaftler und Mitarbeiter des Flüchtlingsrats e.V. Sachsen-Anhalt, zudem als externer Lehrbeauftragter an der Hochschule Magdeburg-Stendal tätig und im Jungen DBSH, der Jugendorganisation des Deutschen Berufsverbandes für Soziale Arbeit e.V., engagiert,

Sophia Eckert, *terre des hommes e.V.*,

Michael Klundt, Professor an der Hochschule Magdeburg-Stendal.

Mit der Podiumsdiskussion wird das Ziel verfolgt, in einen Dialog mit Vertretungen der Bereiche Politik, Zivilgesellschaft und Wissenschaft zu treten. Nach den Eingangsfragen, die den einzelnen Diskutanten und Diskutantinnen zugeordnet waren, wird im Folgenden die Podiumsdiskussion thematisch gruppiert und ergebnisorientiert wiedergegeben.

Eingangsfrage an Volker Harms: Wie setzen Sie sich konkret dafür ein, dass Kinderrechte für geflüchtete Kinder von Anfang an, also in der Landesaufnahme-einrichtung in Stendal, umgesetzt werden?

Volker Harms betont die Verkürzung der Verfahrensdauer auf ca. drei Monate und hebt die derzeitige durchschnittliche Aufenthaltsdauer von zwei Monaten in der „Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerbende des Landes Sachsen-Anhalts (ZAST)“ in Halberstadt hervor. Seinen Angaben zufolge sind derzeit 20 % der Bewohner*innen der ZAST Halberstadt Kinder. Dort wird vor Ort Asylverfahrensberatung vor der Anhörung ermöglicht, was zukünftig ebenfalls für Bewohner*innen der LAE Stendal der Fall sein soll.

In der aktuell noch bestehenden LAE in Bernburg, die mit Fertigstellung der Stendaler Landeseinrichtung durch letztere ersetzt wird, ist die Situation um Rückzugsräume suboptimal. Für die LAE in Stendal ist Verbesserung in dieser Hinsicht in Planung. So werden gesonderte Gebäude für Familien mit Kindern und

für alleinreisende Frauen vorgehalten, und es wird u.a. einzelne abschließbare Bereiche für Familien geben. Das Gebäude mit 500 Plätzen für besonders vulnerable Schutzsuchende wird mit einem Sichtschutzzzaun versehen. Es gibt geschlossene, durch elektronische Systeme gesicherter Bereiche.

Für das Außengelände sind Spielplätze vorgesehen sowie ein großer Bereich inklusive Bolz- und Basketballplatz zur sportlichen Betätigung.

Speziell ausgebildetes Betreuungspersonal inklusive Kinderschutzbeauftragte sollen in der LAE in Stendal vorgehalten werden, die außerdem tagesstrukturierende Angebote unterbreiten. Die vom Ministerium für Bildung erlassene Aussetzung der Schulpflicht bleibt weiterhin in Kraft, sodass "Lernwerkstätten" als schulvorbereitendes Angebot durch die Caritas in der LAE in Stendal realisiert werden sollen.

***Eingangsfrage an Sophia Eckert:** Wie wird in der Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen in der Bildung und Betreuung von geflüchteten Kindern die Nachhaltigkeit und Qualität von Angeboten sichergestellt, so dass das Recht auf Bildung für die Kinder von Anfang an umgesetzt werden kann?*

Vor dem Hintergrund des universellen Rechtes auf Bildung bezweifelt Sophia Eckert, ob die "Lernwerkstätten" zukünftig kindgerechter ausgestaltet werden könnten, da diese Werkstätten aus ihrer Sicht den Regelunterricht nicht ersetzen können. Letzteres müsse noch ermöglicht werden.

Sophia Eckert verweist darauf, dass das **Recht auf Bildung** über den **Schulbereich** hinausgeht und ebenfalls den **Elementarbereich** umfasst; dabei bezieht sie sich auf das **General Comment** der UN-KRK [Anm. der Redaktion: General comment No. 6 (2005): Treatment of Unaccompanied and Separated Children Outside their Country of Origin, Committee on the Rights of the Child]. In Bezug auf den Elementarbereich betont Sophia Eckert die ganzheitliche und gezielte Förderung aller Fähigkeiten des Kindes, die im Recht auf Bildung verankert sind und über die bloße Beaufsichtigung und Betreuung der Kinder hinausgeht. Hierin liegt die enorme Wichtigkeit, die diesem Bereich zugesprochen werden sollte. Vor der Folie des Diskriminierungsverbots muss geflüchteten Kindern die Möglichkeit eröffnet werden, an Stelle von Alternativangeboten innerhalb einer LAE eine Kindertageseinrichtung besuchen zu können. Gemäß SGB VIII haben alle Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland einen **Anspruch auf die Förderung in einer Kindertageseinrichtung**.

Kinderrechtliche Defizite, wie fehlender Schul- und Kita-Besuch, so Sophia Eckert, können durch ehrenamtlich Tätige oder das Engagement Sozialarbeitender nicht kompensiert werden. Die **Gewährung der Rechte ist ausschließlich staatliche Aufgabe**. Obgleich Sozialarbeitende und Ehrenamtliche zur Umsetzung beitragen können, ersetzt ihr Einsatz nicht die staatliche Verpflichtung der Realisierung der UN-Kinderrechtskonvention.

Wenn Ehrenamtliche für die Betreuung oder Aktivitäten mit Kindern engagiert werden, plädiert Sophia Eckert für eine Orientierung am **Child Safeguarding Policy**, einer Methode des institutionellen Kinderschutzes (Anm. der Redaktion: Siehe Save the Children: Safeguarding Children: What Is a Child Safeguarding Policy?). Die Child Safeguarding Policy beinhaltet u.a. Kurse und Weiterbildung zu kinderschutzrelevanten Aspekten, Richtlinien, zu denen sich Ehrenamtler*innen verpflichten sowie zur Vorlage eines Führungszeugnisses. Ferner verweist sie auf die Achtung der Elternrechte. Beispielsweise ist es wichtig, Eltern bei einem geplanten Ausflug mit den Kindern ausführlich und verständlich zu informieren und entsprechende Einverständniserklärungen unterzeichnen zu lassen. Über diesen Weg wird u.a. versucht, eventuellen Dissonanzen zwischen Eltern, Kinder und dem Ehrenamt zu begegnen.

Eine **Betreuung und Begleitung von Ehrenamtler*innen** erachtet Sophia Eckert allerdings als essenziell. Für die Begleitung von Geflüchteten brauchen sie inhaltliches Wissen, wofür gezielte Fortbildungen angeboten werden sollten. Da sie mit den herausfordernden Erfahrungen der Geflüchteten konfrontiert sind, benötigen sie zudem psychosoziale Unterstützung.

Notwendig ist außerdem ein **Ombudswesen**, das Kindern und Jugendlichen Partizipation ermöglicht. Kinder haben bisher keinen Zugang zu Beschwerdemöglichkeiten und finden kein Gehör.

Eingangsfrage an Michael Klundt: Welche politischen Strategien erkennen Sie in Sachsen-Anhalt, die der materiellen Armut und der Diffamierung von geflüchteten Familien und Geflüchteten gezielt entgegenwirken? Mit welchem Effekt?

Michael Klundt konstatiert die abgelegene und isolierte Lage, in der in Sachsen-Anhalt Geflüchtete untergebracht sind. Er streicht heraus, dass selbst diese Isolation aus keiner Zufälligkeit heraus stattfindet und fragt angesichts dessen nach der Ausrichtung (landes-)politischer Strategien.

Beispielsweise lebe die vorherige Generation von Geflüchteten weiterhin in der Peripherie der Stadt Stendal. Resultierend aus dieser Tatsache bedarf es einer **Wohnungspolitik ohne Segregation**. Vor dem Hintergrund selbst der dezentralen, dennoch segregierten Unterbringung stelle sich die Frage, ob ein politischer Wille zum Austausch von Kindern untereinander vorhanden ist.

Zielführend wäre, dass geflüchtete Kinder und Kinder, die bereits in Stendal leben, **mehr gemeinsame Zeit als bisher miteinander verbringen**. Thematische und inhaltliche Bezüge zueinander seien vorhanden, die könnten aufgenommen werden. Hierfür sollten beispielsweise Jugendsportverbände u.a. als ideengebende Instanz einbezogen werden, wenn gemeinsame sportliche Aktivitäten im Vordergrund stehen. Diese **vorhandenen Ressourcen sollten genutzt werden**.

Kostenloses Kita- und Schulesen stelle eine weitere sinnvolle Maßnahme dar, um Kinder- und Jugendhilfe, Schule und die Kinder und ihre Familie zu verbinden. (Anm. der Redaktion: den Antrag der Linken-Fraktion zu kostenfreiem Kita- und Schulesen lehnte der Landtag von Sachsen-Anhalt im Juni 2023 ab.) Dennoch würde diese Maßnahme Essen ohne Stigmatisierung und Hervorhebung bestimmter Gruppen von Kindern sowie gemeinsame Mahlzeiten als Teil des pädagogischen Prozesses ermöglichen.

Professor Klundt erhellt die **Korrelation von Armut und Reichtumsverteilung** mit einem provokanten humoristischen Gleichnis: Ein Banker, ein Bildzeitungsleser und ein Asylbewerber sitzen am Tisch, auf dem 20 Kekse liegen. Davon nimmt sich der Banker 19 Kekse und sagt zum Bildzeitungsleser: "Pass auf, der Asylbewerber nimmt dir deinen Keks weg." Zwei Bedeutungsebenen seien in diesem Gleichnis enthalten: Zum einen, dass es Vorurteile gegenüber bestimmten Menschengruppen gebe und zum anderen, dass diese Praxis jahrzehntelang akzeptiert worden und ohne Widerspruch geblieben sei. Essenziell sei jedoch, über "die 19 Kekse" zu sprechen, schlägt Michael Klundt vor.

Demzufolge müssten die **politischen Maßnahmen alle Menschen bedenken**, was die Solidarität fördern und den Konkurrenzgedanken reduzieren würde. Des Weiteren müssten Ressentiments und Vorurteile aufgenommen und besprochen werden.

Eingangsfrage an Michael Bertram: Wie sehen Ihre Instrumente im Rahmen der Mitarbeit in der Härtefallkommission und am Runden Tisch für Zuwanderung und Integration gegen Rassismus aus, um auf die Asyl- und Migrationspolitik in Sachsen-Anhalt im konkreten Fall einzuwirken? Welche Erfahrungen haben Sie aus der konkreten Praxis?

Michael Bertram zufolge gelange die Härtefallkommission zur Einsicht, dass **rechtliche Regelungen auf Bundes- und Landesebene die tatsächlichen Bedarfe nicht abdecken**. Die Kommission fälle individuelle Entscheidungen über Einzelfälle, aus denen heraus jedoch eine Politisierung, wie das Anstoßen von politischen Prozessen, schwierig sei. Sofern Kinder in diesen Einzelfällen zu den Betroffenen zählen, spiele das Kindeswohl allerdings keine prioritäre Rolle, sondern stelle einen Aspekt neben anderen dar. Der Runde Tisch biete Möglichkeiten der Vernetzung und Anhörung von lokalen Anliegen.

Überdies bezog sich Michael Bertram auf relevante Projekte und Aktivitäten des Flüchtlingsrats e.V. Sachsen-Anhalt.

Das Projekt "Rights of Residence" ziele auf Empowerment von Geflüchteten ab, fördere ihre Selbstorganisation und unterstütze sie mit Ressourcen und spezifischen methodischen Wissen. Die involvierten Fachkräfte agieren eher im Hintergrund, denn vorrangig soll den Erfahrungen, dem Wissen und den Initiativen von Geflüchteten der Raum eröffnet werden. Zahlreiche Kundgebungen vor Ausländerbehörden Sachsens-Anhalts stehen bisher als Resultat des Projektes zu Buche.

Neben der Projektarbeit zähle die **Lobbyarbeit, Öffentlichkeits- und Pressearbeit** zu den politischen Einmischungsinstrumenten des Flüchtlingsrates. Hierbei schwinde die UN-Kinderrechtskonvention stets mit. Exemplarisch zeige sich das in der Mitorganisation und aktiven Teilnahme dieser Veranstaltung, die dem Ziel nachgeht, den Diskurs auf politischer, kommunaler und Landesebene anzuregen. Ferner versuche der Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt in Bezug auf die LAE Stendal relevante Kontakte zu Verantwortlichen auf Landes- sowie kommunaler Ebene und in die Wissenschaft hineinzuknüpfen und Wissen zu sammeln.

Grundsätzlich hält Michael Bertram **zentrale Unterbringungen wie Landes(erst-)aufnahmeeinrichtungen für keine adäquaten Orte für Kinder**. Er erkennt allerdings an, dass es diese Einrichtung auch in Stendal zukünftig geben werde und sucht insofern die Einflussnahme auf ein möglichst kinderrechtskonformes Umsetzen in der LAE mit den angesprochenen Mitteln.

Im Anschluss an die Eingangsfragen beginnt ein reger Austausch, dessen Schwerpunkte im Folgenden verkürzt wiedergegeben werden.

Verkürzte Asylverfahrensdauer oder Qualität des Asylverfahrens?

Die Aufenthaltsdauer in einer LAE dürfe nicht mit der Asylverfahrensdauer verknüpft, sondern müsse separiert voneinander betrachtet werden, hebt Sophie Eckert hervor. **Eine verkürzte Verfahrensdauer mindere die Qualität des Asylverfahrens insbesondere von Familien und besonders vulnerablen Menschen**, die potenziell traumatischen Erlebnissen ausgesetzt waren. Die schlechte Qualität begründet Sophia Eckert damit, dass Geflüchtete erst eine adäquate, ruhige Phase des Ankommens und Bewältigens des Erlebten brauchen, um den Mut zu fassen, über ihre Asylgründe sprechen zu können. Folglich ist es sinnvoll für die Qualität des Asylverfahrens, vor der Anhörung, den Kern des Asylverfahrens, die LAE, die ein adäquates Ankommen strukturell verhindere, verlassen, dezentral leben und genesen zu können. Dafür bedürfe es innerhalb einer LAE eine sensible Wahrnehmung der Fachkräfte gegenüber Vulnerabilitäten und den damit potenziell verbundenen Verhaltensweisen, stellt Sophia Eckert heraus.

- Asylverfahrensberatung

Auf die Frage hin, wie die Pläne zur Asylverfahrensberatung in Stendal aussehen, antwortete Volker Harms, dass überlegt werde, die Beratung in der Stendaler LAE anzusiedeln, um Transfers der in Stendal untergebrachten Familien nach Halberstadt zur Beratung zu vermeiden. Eventuell könne ebenfalls die Anhörung des Asylverfahrens in Stendal stattfinden.

Aufenthalt in einer Landesaufnahmeeinrichtung oder Regelbeschulung?

In einer Wortmeldung moniert eine Mitarbeiterin der ZASt Halberstadt die Forderung, maximal einen Monat in einer LAE zu verbringen und beruft sich u.a. hierbei auf die Phase des Ankommens von Kindern in einer LAE und den Lehrkräftemangel in Schulen.

Sophia Eckert unterstreicht, dass geflüchtete Kinder in den Schulen nicht am gleichen Unterricht wie inländische Kinder, sondern an einem **individualisierten Angebot innerhalb der Schule** teilnehmen können sollten. Ihrer Ansicht nach kann der Lehrkräftemangel nicht die Begründung dafür sein, das Recht

auf Bildung zu untersagen. Die schulische Vorgehensweise mit aus der Ukraine geflüchteten Kindern zeige, dass die zeitnahe Regelbeschulung funktioniert, stellt Sophia Eckert vergleichend fest. **Schulvorbereitende Maßnahmen** können außerdem in privaten Unterbringungsmöglichkeiten, in kleineren Wohngruppen oder weiteren Settings gelingen, die nicht einer massenhaften Unterbringung wie einer LAE entsprechen. Vor der Folie einer geforderten inklusiven Gesellschaft, so weiterhin Eckert, müsse sich insgesamt Gedanken um inklusive Gestaltung des Schulkontextes gemacht werden, der geflüchtete Kinder inkludiert.

Michael Bertram bestätigt die problematische und schwierige Situation im Kontext Schule. Er kritisiert allerdings die Fokusverschiebung, denn weder die Lehrkräfte noch die Schüler*innen sind verantwortlich dafür, dass ihr Recht auf Bildung (nicht) gewährt werde. Vielmehr stecken politische Versäumnisse hinter der prekären Schulsituation. Gleichzeitig dürfe das Recht auf Bildung trotz der herausfordernden Bedingungen im Schulsystem für bestimmte Kinder nicht außen vor gelassen werden.

Kinderschutz in LAE

Mit Blick auf die entstehende LAE in Stendal und Unterbringungen in Sachsen-Anhalt wird das Thema Kinderschutz aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet; dieses weist strukturelle Lücken auf.

- Betriebserlaubnis und Mindeststandards

Volker Harms erklärt, dass es **keine Betriebserlaubnis** für das Betreiben einer Landeserstaufnahmeeinrichtung **bedürfe**. Seinen Ausführungen zufolge obliegt die Aufsicht über die Einrichtung dem Landesverwaltungsamt, das ebenfalls die entsprechende Beschwerdestelle darstellt. Die durch das BMFSFJ formulierten Mindeststandards für Einrichtungen für geflüchtete Menschen haben nur einen empfehlenden und **keinen verpflichtenden Charakter**.

Zum Vergleich beschreibt Michael Klundt, dass in der Kinder- und Jugendhilfe die Betriebserlaubnis einer Einrichtung vom Vorhandensein eines Beschwerde- und Beteiligungsmanagements abhängt (§ 45 SGB VIII).

- Gewaltschutz

Gewaltschutz im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention sei in Lagern für Geflüchtete nicht möglich, konstatiert Sophia Eckert. Das Asylgesetz normiere für besonders vulnerable Gruppen bestimmte Ansprüche. Die Unterbringung in einer LAE und ihre Rahmenbedingungen zögen unausweichlich eine **Nichteinhaltung dieser Ansprüche** nach sich. Hierbei seien mehrere kinderrechtliche Ansprüche betroffen (Recht auf Bildung, Recht auf Beteiligung, Recht auf Gesundheit). Insgesamt potenzieren sich die unzufriedenstellenden Rahmenbedingungen in diesen massenhaften Unterbringungen, was konfliktives Potenzial berge, so fährt Sophia Eckert fort. Summa summarum plädiert sie eingehend für einen **Paradigmenwechsel und eine dezentrale Unterbringung**, denn ohne eine Unterbringung in Landesaufnahmeeinrichtungen bedürfe es keiner Debatte über Mindeststandards für besagte Einrichtungen.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Aus dem Publikum und auf dem Podium wurde intensiv über die praktische Ausgestaltung von Beteiligungsformaten für Kinder und Jugendliche in Landesaufnahmeeinrichtungen diskutiert, während Konsens über die Notwendigkeit der Beteiligung bestand.

a) Kinderbeirat in LAE als Beteiligungsinstrument?

Volker Harms berichtet von früheren Versuchen, Kinderbeiräte in der ZAST zu gründen. Die kurze Verweildauer habe seiner Ansicht nach die Formierung eines Kinderbeirats erschwert, weswegen er an die Situation angepasste Modelle suche. Angemerkt wird aus dem Publikum, dass ein Kinderbeirat mit entsprechenden Befugnissen ausgestattet sein sollte, um die damit intendierte Partizipation tatsächlich zu ermöglichen.

Michael Klundt lenkt die Aufmerksamkeit auf eine **notwendige, stetige Weiterentwicklung der Umsetzung von Kinderrechten** und ein prozedurales Verständnis der UN-Kinderrechtskonvention. Auch das **Informieren über die Kinderrechte** sei in diesen festgesetzt (Art. 42 KRK) und ein nie abgeschlossener Prozess.

b) Kinderbeauftragte

Der bzw. die Kinderbeauftragte könnte die **institutionalisierte Beschwerdemöglichkeit** in einer LAE einnehmen, führt Michael Bertram aus. Diese Personen sollten spezifische Qualifikationen mitbringen, wie beispielsweise Rassismussensibilität und adäquate methodische Umgangsweisen mit Rassismus. Ferner brauche sie methodisches Werkzeug, um Beteiligung zu ermöglichen.

Weiter führt Michael Bertram aus, dass die **Arbeitsbedingungen** in einer LAE, wie beispielsweise schlechtere Bezahlung und hohe Arbeitsbelastung im Vergleich zu anderen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit, **attraktiver gestaltet werden sollen**, um besonders qualifiziertes Personal zu gewinnen.

Abschlussstatements der Diskutant*innen auf dem Podium

Volker Harms nimmt die Anregungen des Fachtags, etwa den Vorrang, den das Kindeswohl genießen soll, mit ins Innenministerium. Der Fachtag diene der Selbstreflexion und dem Sammeln von Optimierungsideen. Außerdem äußert er eine Offenheit gegenüber wissenschaftlichen Empfehlungen in Bezug auf die bevorstehende Eröffnung der LAE Stendal.

Michael Bertram betont die Diskrepanz zwischen dem menschen- und kinderrechtlichen Anspruch und der Realität in LAE. Wenn die UN-KRK dort kaum umsetzbar ist, dann sei diese Unterkunft kein Ort für Kinder und Jugendliche.

Sophia Eckert schließt sich dem an und hebt mit Blick auf den hohen Gesprächsbedarf die Wichtigkeit des Austausches über die verschiedenen Perspektiven für den Demokratieerhalt hervor.

Michael Klundt fragt, wie Kinder und Betroffene selbst und untereinander zu dieser Thematik ins Gespräch kommen und gehört werden können. Er sieht den heutigen Fachtag als Ausgangspunkt, weitere Überlegungen und Ideenfindung aus den betroffenen Communities heraus anzuregen.

Abschließende Worte

Zum Abschluss des Fachtags sprach sich **Sevasti Trubeta** sich für die Fortsetzung des konstruktiven Dialogs zwischen Politik, Stadtverwaltung, Zivilgesellschaft und Hochschule aus und unterstrich, dass in der Diskussion über die Rechte geflüchteter Menschen und Kinder deren prekäre Situation, unsicherer Aufenthaltsstatus, die Zukunfts- und Existenzängste berücksichtigt werden müssen.



Impressum

Herausgeberin
Hochschule Magdeburg-Stendal
Osterburger Straße 25
39576 Stendal

Redaktion Sevasti Trubeta
Gestaltung Christoph Girbig, Hochschulkommunikation
Satz Aileen Burkhardt, Hochschulkommunikation
Fotos Matthias Piekacz